

Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Bürger

83. Änderung FNP - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2019	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 21.01.2019 bis 26.02.2019	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	X
§ 4a (3) BauGB – Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 4a (3) BauGB – Erneute öffentliche Auslegung	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (2) BauGB

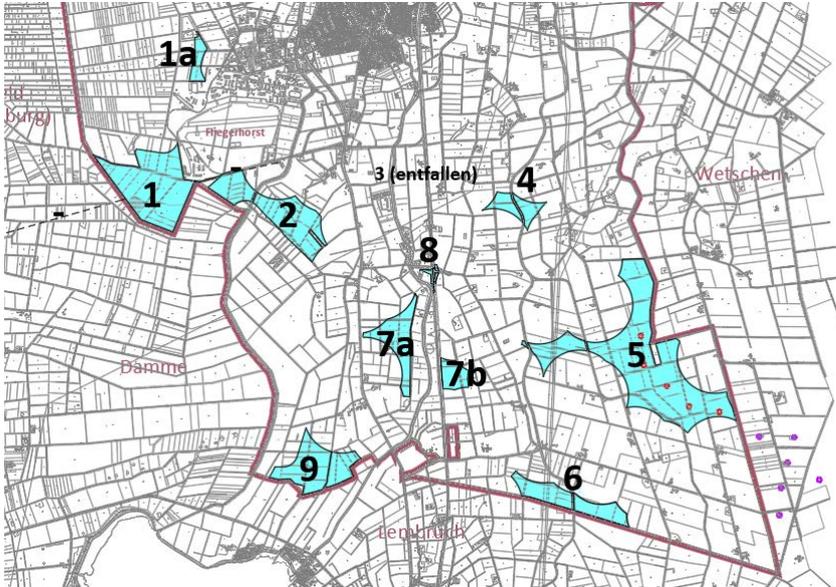
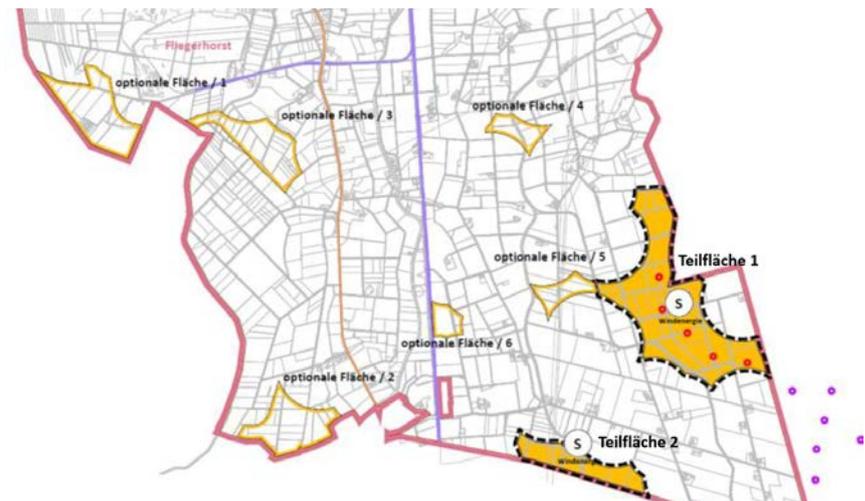
Die Namen der Bürger wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Stellungnahmen von Projektiergesellschaften aus der Windenergiewirtschaft (die ebenfalls zur Öffentlichkeit und nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zu zählen sind) werden dagegen namentlich benannt. Hier wird der Datenschutz von Einzelpersonen nicht verletzt.

Inhalt:

	Übersicht der Bezeichnungen zur besseren Orientierung	2
	Darlegung des bisherigen Abwägungsganges	3
1	Bürger, 13.03.2020	5
2	Bürger, 23.06.2020	6
3	Bürger, 30.06.2020 sowie 23.07.2020	6
4	Bürger, 09.07.2020	9
5	Bürger, 20.07.2020	11
6	Bürger, 23.07.2020	32
7	Bürger, 21.07.2020	33
8	Bürger, 23.07.2020	35
9	Bürger, 25.07.2020	35
10	Bürger, 24.07.2020	36
11	Bürger, 15.07.2020 mit 38 Unterschriften	36
12	Bürger, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Dyx, 22.07.2020	36
13	WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, 12.05.2020	37
14	WestWindProjektierungs GmbH & Co. KG vertreten durch RAE Berghaus, Duin und Kollegen , 20.07.2020	38
15	Wpd Windpark Nr. 602 GmbH & Co.KG, vertreten durch die Rechtsanwälte Blanke Meier Evers, Bremen, 20.05.2020 (Das Schreiben wurde bereits vor der öffentlichen Auslegung der Planung eingereicht)	43
16	Wpd onshore GmbH, 24.07.2020	49
17	UKA Niedersachsen, Projektentwickler, Hannover, 23.07.2020	59
18	Bürger, informelle Anfrage an die Stadt am 29.05.2020	67
19	Bürger, Anruf 12.06.2020	72
20	Bürger, 24.06.2020	72
21	Sonstiges	76

Übersicht der Bezeichnungen zur besseren Orientierung

Für eine bessere Einordnung der nachfolgenden Eingaben werden nochmals die nachfolgenden Bezeichnungen der Prüfräume bzw. gewählten Standorte wiedergegeben, auf die sich die Eingaben in unterschiedlicher Weise beziehen.

<p>Standortanalyse - Prüfräume</p>	
<p>Vorentwurf zur 83. Änderung des FNP - Flächenvorschlag (1) mit den Teilbereichen 1, 2 (bestehend aus Prüfraum Nr. 5 tlw. und Prüfraum Nr. 6) sowie weiteren optionalen Flächen</p>	
<p>Entwurf zur 83. Änderung des FNP – Neuer Flächenvorschlag (2) mit den Teilbereichen 1, 2, 3 (bestehend aus den Prüfraumen Nr. 5 ganz und Nr. 7a, b).</p>	

Darlegung des bisherigen Abwägungsvorganges

In den nachfolgenden Einwendungen wurde auf mögliche Mängel im bisherigen Abwägungsprozess hingewiesen. Die Stadt legt zum besseren Verständnis den Abwägungsvorgang kompakt offen. Sie kann nicht erkennen, dass Belange übersehen wurden oder Fehler im Abwägungshergang enthalten sind, die zu einem veränderten Flächenergebnis hätten führen können / müssen:

- Die Stadt hat für ihr gesamtes Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. Es verbleiben Potenzialräume.
- Sie hat sodann weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Es verbleiben Prüfräume.
- Diese verbleibenden Prüfräume finden sich alle im südlichen Stadtgebiet. Sie kommen alle für eine Nutzung mit Windenergie in Betracht. Gegen eine Nutzung dieser Flächen sprechen weder harte Tabuzonen noch die gesetzten weichen Tabuflächen der Stadt.
- Die Stadt lässt sich vom Ziel leiten, möglichst umfassend all die Flächen in die Umsetzung zu bringen, die in einem öffentlichen Sinne unter abschließender Beurteilung unterschiedlichster Belange zielführend sein können. Die Stadt will als Folge des Abwägungsergebnisses der Windenergie substanziell Raum in ihrem Stadtgebiet schaffen, sie ist jedoch nicht gehalten, jeden ermittelten, möglichen Standort in die Umsetzung zu bringen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommt, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwiderlaufen. Der größtmöglich objektive Maßstab für den substanziellen Raum ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben.
- Da letztlich mit einer Standortwahl zugleich der Ausschluss von WEA an anderer Stelle begründet wird, hat die Stadt die unterschiedlichen Gegebenheiten aller ermittelten Prüfräume offengelegt. Sie hat die bekannten sonstigen öffentlichen Belange gelistet (z.B. Lage im ÜSG, Militärbelange, Bodenschutz, Denkmalschutz, Naturschutz) und hat sie vereinfacht in einer Grobbewertung (Punktesystem) gleichsam als Steckbrief den Prüfräumen beigefügt.
- Für den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung hat die Stadt in der Gesamtschau aller Ergebnisse einen Flächenvorschlag (1) mit der Darstellung der Prüfräume Nr. 5 (weitestgehend) und Nr. 6 (vollständig) erarbeitet, womit der Windenergie effizient substanziell Raum geboten würde und die dem städtebaulichen Steuerungsgedanken der Stadt entsprach. Die Sonstigen Prüfräume wurden dabei ebenfalls als optionale Flächen im Verfahren sowohl der Öffentlichkeit wie den Behörden vorgelegt, da infolge der Komplexität nicht ausgeschlossen werden konnte, dass für diese Prüfräume weitere Belange/Argumente vorzubringen sind.

Parallel zur Beteiligung wurden für Prüfräume, bei denen infolge ihrer Lage und Ausprägung Belange des Artenschutzes vorlagen, zudem artenschutzrechtliche Erhebungen aufgenommen, um zu verhindern, dass ggf. in Verbotstatbestände hineingeplant würde.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergingen Hinweise, die nach Prüfung zu einem deutlich veränderten Prüfraum 7 führten. Es waren Hinweise, die den Bereich der harten Tabuflächen betrafen; so hat die Stadt den Sachverhalt, dass es sich beim Haus im Kuhbartsweg nicht um ein Wohnhaus im eigentlichen Sinne handelt, berücksichtigt und die dort vorhandene Tabufläche um das Haus (500 m Umkreis) wieder entfernt. Dadurch ergab sich ein vergrößerter Prüfraum Nr. 7a. Auch zwei sehr kleine Prüfräume (Nr. 3 und 8) sind nach Korrektur infolge der Sachlage (Übernahme eines rechtsgültigen Bebauungsplanes mit Bauverbot für WEA) entfallen. Insbesondere die Flächenvergrößerung beim Prüfraum 7a war als neuer Sachverhalt in die Abwägung einzubeziehen.

Neben den obigen Korrekturhinweisen gab es Hinweise, die das grobe Bewertungssystem (Punktesystem) der Prüfräume in Frage stellten. Durch die eingegangenen Stellungnahmen wurde klar, dass angenommen wurde, eine möglichst hohe Punktezahl bedinge auch die Umsetzung eines Prüfraumes. Um zu vermeiden, dass die Grobbewertung fälschlich bereits als Abwägungsentscheidung verstanden würde, wurde die Komplexität in den Darlegungen auch auf Empfehlung des Landkreises deutlich reduziert. Die Grobbewertung (mit Punkten) im Sinne eines Steckbriefes für die Prüfräume enthält nur noch 4 Kriterien, die weitgehend auf vergleichbaren Fakten beruhen: Größe, Abstand zu bestehenden Windparks, Vorbelastung, Umzingelung von Wohnhäusern. Auch der neue Prüfraum Nr. 7a wurde nun entsprechend in gleicher Weise mit dieser Grobbewertung versehen.

- In der Gesamtschau aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung und der allgemeinen städtebaulichen Steuerungsüberlegungen der Stadt wurde sodann im Rahmen einer Gesamtabwägung für den Planentwurf der Prüfraum 7 (a, b) gegenüber dem Prüfraum 6 als Alternative favorisiert. Der Flächenvorschlag (2) bestand nun aus dem Prüfraum Nr. 5 (in vollständiger Ausdehnung) und dem Prüfraum Nr. 7 (a, b). Wesentliche Entscheidungsgründe waren dabei Auswirkungen auf eine deutlich geringere Anzahl an Wohngebäuden sowie die nach Ansicht der Stadt verbesserte Raumwirkung durch einen insgesamt näheren Abstand der gewählten Flächen.

Die Stadt hat aktiv zur Kenntnis genommen, dass mit der Veränderung des Flächenvorschlages nun naturschutzfachliche Belange stärker betroffen sein würden, auch mit Blick auf die im fortgeschrittenen Verfahren erfolgte Neuansiedlung eines Fischadlerhorstes, als mit dem ersten Flächenvorschlag. Sie hat hier in der Abwägung die privaten Interessen eines größeren Kreises von Anwohnern höher gewichtet, als die Belange des Naturschutzes. Die Stadt kann zudem in Abgleich mit den zuständigen Behörden davon ausgehen, dass mit entsprechenden Maßnahmen eine Vereinbarkeit zu den naturschutzfachlichen Belangen des Prüfraumes 7a hergestellt werden kann und somit auch mit dem Flächenvorschlag (2) der Windenergie substantziell Raum geboten werden kann.

Bei beiden Flächenvorschlägen (1) und (2) hat die Stadt die raumordnerischen Grundsatz des Landkreises (3.000 Abstand von Windparks) unterschritten. Der Raumordnungsgrundsatz begründet keine Tabuflächen von 3.000 m um bestehende Windparks und die Stadt hält eine Unterschreitung in beiden Flächenvorschlägen für zielführend und begründbar. Der im Entwurf vorliegende Flächenvorschlag (2) (Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7a, b) bildet durch eine größere Nähe der Flächen zueinander eine eher zusammenhängende raumordnerische Ausprägung bei vollständiger Nutzung der Flächen. Durch die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes werden Landschaftsbilder an anderer Stelle der Stadt wiederum geschont.

- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergab sich erneut ein Hinweis mit Auswirkungen auf den Prüfraum 7a. Hier war ein Wohnhaus abgerissen worden, dass fälschlich in der Kartengrundlage noch vorhanden ist und deshalb einen 500 m-Tabukreis erhalten hatte. Auch dieser Sachfehler wurde korrigiert, wodurch sich ein um rd. 4.800 m² vergrößerter Prüfraum 7a bzw. eine entsprechend vergrößerte Flächendarstellung für die Windenergie ergab.
- Die Stadt wird diese relativ geringfügige flächenmäßige Planänderung in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorlegen.

Beschlussempfehlung

Der oben dargelegte Abwägungsgang wird zur Klarstellung sinngemäß in die Begründung zur Planung aufgenommen.

1 Bürger, 13.03.2020

<p>Eingabe – Bürger</p>	<p>Zunächst möchte ich hiermit anzeigen, dass ich in dieser Angelegenheit für meinen Bruder spreche. Er hat mich gebeten, mit der Stadt Diepholz in Kontakt zu treten. Er und sein Sohn bewirtschaften gemeinsam den landwirtschaftlichen Betrieb Hof in Diepholz, Moorhäuser Straße.</p> <p>Zum Thema erneuerbare Energien in Deutschland hat sich in den letzten Monaten die Medien-Berichterstattung ganz wesentlich auf den stockenden Ausbau der Windenergie fokussiert. Hierfür werden vor allem die Widerstände von Anwohnern, Bürgerinitiativen und Kommunen verantwortlich gemacht, die verhindern, dass die energiepolitischen Ziele von Bundesregierung und Landesregierungen erreicht werden. Was die Knappheit an ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen angeht, möchten wir hier unseren konstruktiven Beitrag zur Flächenausweitung leisten. ist im Besitz von einer zusammenhängenden Fläche von 89.330 m² sowie daneben liegend von weiteren 48.299 m² = insgesamt 137.629 m². Standort: „Im Beekmoore" (Flurkarte 5431B, Flur 43, Flurstücke 19, 20 und 21/1) und „An der Beeke (siehe auch Markierung in Anlage).</p> <p>Wir können uns vorstellen, diese Fläche für die Errichtung neuer Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Nach unseren Informationen sind hierfür die notwendigen Voraussetzungen gegeben, wie - Betriebsnotwendige Größe einer zusammenhängenden Fläche - Keine Tabuzonen wie Naturschutzgebiete, Siedlungsgebiete, Abstand zu Wohngebieten, Bundeswehr Tiefflug u.v.a.m. - Möglichkeit der Flächenerweiterung durch angrenzende Flächen von Dritten.</p> <p>Darüber hinaus hat diese Lage gegenüber vielen anderen Flächen den Vorteil, nicht im unmittelbaren Sichtfeld von stark fließendem Verkehr und von Tourismus zu liegen. Hierbei denken wir an die häufig vorgebrachten Einwände wie „Verschandlung der Landschaft" und dergleichen. Damit könnte vielen hybrid denkenden + handelnden Mitmenschen buchstäblich „der Wind aus den Segeln" genommen werden. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieses Flächenangebot in Ihrem neuen Flächennutzungsplan als "Windvorranggebiet" ausgewiesen werden kann. Für Rück-fragen und für gemeinsame Gespräche stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jederzeit gerne zur Verfügung.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>In der Standortanalyse wurden die angebotenen Flächen infolge der dort vorhandenen harten Tabuflächen nicht als Prüfraum ermittelt.</p> <p>Die Flächen liegen vollständig in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms) und sind von daher als mögliche Standorte für WEA ausgeschlossen. Sie werden somit auch nicht im Rahmen der 83. Änderung des FNP als Standorte berücksichtigt.</p> <p>Abb. Lage der angebotenen Fläche (rot umrandet) und Vorranggebiet Natur und Landschaft (türkisblau)</p> 

2 Bürger, 23.06.2020

Eingabe – Bürger 1.1	<p>Im Bereich Wetscher Bruch Straße wurde auf einem Hochspannungsmast ein Greifvogel/Seeadler Horst und 2 Junge gesichtet und fotografiert (Foto wird zur Verfügung gestellt). Herr gibt zu bedenken, dass ein Seeadler den Teilbereich 1 definitiv einschränken wird.</p> <p><i>Anlage: Foto des Horstes in Nähe der Wetscher Bruchstraße</i></p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Adlerhorst ist bekannt. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als zuständiger Fachbehörde liegt vor.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes stehen einer Nutzung der Flächen für die Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. Der Landkreis verweist darauf, dass der Sachverhalt in vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs- / Antrageebene zu berücksichtigen ist.</p>

Eingabe – Bürger 1.2	<p>Zudem ist für ihn unverständlich, dass im Bereich Graftlage-Hemtewede die zwei ausgewiesenen Teilbereiche (<i>Anmerkung d. Verfassers: Gemeint sind die Prüfräume 1 und 2 südwestlich und südöstlich Fliegerhorst</i>) im Vorentwurf mit der Begründung nicht weiterverfolgt wurden, dass dort ein Rotmilan gesichtet wurde. Aus seiner Sicht ist dies nicht nachvollziehbar und reicht als Begründung nicht aus.</p> <p>Januar / Februar 2020 hat eine Betreibergesellschaft ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben, aufgrund von Avifauna sind die Standorte im Bereich Graftlage/Hemtewede wohl nicht umsetzbar. Allerdings wird derzeit über eine Anpassung des Windenergieerlasses debattiert, so dass sich hier Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat die beiden Teilbereiche ausgeschlossen mit der Begründung, dass das aufgrund der Bundeswehr nicht möglich ist. Aber zum Beispiel in Wittmund ist auch die Errichtung von WEA möglich, da die Bundeswehr durch Knopfdruck die WEA bei Flugverkehr ausschalten kann.</p>
Beschlussempfehlung	<p>In Abwägung aller Belange wurden bezogen auf die angesprochenen Standorte im Bereich Graftlage militärische Belange und teilweise naturschutzfachliche Belange höher gewichtet, als die Belange der Windenergie. Auch ohne Berücksichtigung dieser Prüfräume kann die Stadt Diepholz der Windenergie substanziell Raum bieten.</p> <p>Wie den Auslegungsunterlagen zu entnehmen ist, wurde während des Verfahrens durch das Bundesverteidigungsministerium bekannt, dass entgegen den Annahmen zu Beginn des Flächennutzungsplanverfahrens – der Fliegerhorst nun doch weiterbestehen soll. Die Stadt hat hier in einer ihr zustehenden Abwägung entschieden, dass unter der Maßgabe, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet der Windenergie substanziell Raum geboten werden kann, den durch das Militär vorgetragenen Belangen hohes Gewicht eingeräumt werden soll. Die Belange einer Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelungen als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelungen (insbesondere bei schlechter Witterung) sind am Standort Diepholz für die fliegenden Besatzungen von so hoher Bedeutung, dass die Stadt Diepholz in ihrer Abwägung die Belange einer Pilotensicherheit und bestimmungsgemäßen Nutzung des Flugplatzes höher gewichtet, als die Belange der regenerativen Energieerzeugung in diesen Bereichen. Ebenso wurde den naturschutzfachlichen Belangen für den Prüfraum in direkter Nähe zum Fliegerhorst durch eine Abwägungsentscheidung Vorrang eingeräumt.</p>

3 Bürger, 30.06.2020 sowie 23.07.2020

Eingabe 1- Bürger 3	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Diepholz. Es betrifft den Teilbereich 1 aus dem bestehenden Windpark Sankt Hülfen Bruch und den Teilbereich 2 östlich des Wasserzuges der Lohne. Mit dem Bau der neuen Windanlagen sind wir aus folgenden Punkten nicht einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Lärmbelästigung aufgrund der neuen Windanlagen (schon bestehende Lärmbelastung durch Bahnstrecke Bremen - Osnabrück, vorhandener Windpark im Teilbereich 1 und die Einflugschneise vom Flugplatz) • Wertminderung von Grundstück und Haus.
---------------------	---

Beschlussempfehlung

Die Stadt Diepholz verfügt über keine „idealen“ Windparkstandorte, bei denen die Bevölkerung nicht belastet würde.

Eine Erhöhung von Belastungen im Einzelfall durch einen Standort für Windenergie kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Baugesetzbuch verpflichtet generell zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (1) BauGB), dabei sind u.a. auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden (§1a (3) BauGB). Es ist damit geboten, bereits optisch oder durch sonstige Immissionen beeinträchtigte landschaftliche Bereiche darauf hin zu prüfen, ob sie weitere gesellschaftliche Erfordernisse aufnehmen könnten. Betroffene empfinden solche Entwicklungen regelmäßig als unzumutbar, jedoch überwiegen öffentliche, allgemeine Interessen, zu denen u.a. der Schutz von Natur und Landschaft gehört. Eine gleichmäßige Verteilung aller Belastungen, die unsere Lebensweise hervorruft (z.B. Wind- und Biogasanlagen, Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Autobahnen, etc.), im Raum ist nicht möglich. Sie entspricht auch nicht den Zielen des Baugesetzbuches.

Eine Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen wird durch die Grenz- und Orientierungswerte der Immissionsschutzgesetzgebung gesetzt. Soweit diese für die Situation der Betroffenen eingehalten werden, kann dem öffentlichen Interesse der Stadt Diepholz bei Bedarf der Vorrang gegenüber verständlichen privaten Interessen eingeräumt werden.

Die sich durch WEA ergebenden Immissionen dürfen in keinem Fall so hoch sein, dass sie die allgemein anerkannten und gültigen Grenzwerte (DIN 18004, TA-Lärm, Immissionsschutzgesetz) für die Anwohner überschreiten. Diese Berechnungsgrundlagen für Immissionen und die Orientierungs- bzw. Grenzwerte gelten für alle Bürger und für alle Planungen gleichermaßen (gleiches Recht für alle).

Die Stadt Diepholz stützt ihre Abstände zur Wohnbebauung nicht auf die TA-Lärm, sondern berücksichtigt sie unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung. Mit den gewählten Mindestabständen sind auf Ebene der vorbereiteten Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen zum Lärm berücksichtigt.

Die zusätzlichen Belastungen durch eine mögliche Konzentrationsfläche mit den gewählten Abständen sind – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen – erkennbar nicht so hoch, als dass sie nach den Grundlagen des Immissionsschutzgesetzes oder sonstiger Regelungen zu unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen oder sogar zu einer Ungleichbehandlung führen. Gesellschaftlich gesehen wirken alle Bürger durch ihren Lebensstil (einschließlich des Stromverbrauchs, des Verkehrs etc.) auch als Verursacher von Immissionen und sind nicht allein Opfer. In unserer Gesellschaft besteht aufgrund der Intensität und Vielfalt von Nutzungen ein hohes Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme. In dem Maß, in dem eine Minimierung von Auswirkungen von WEA Anlagenbetreibern zu Recht erwartet werden kann, müssen umgekehrt auch Anwohner im Entscheidungsfall - im rechtlich gebotenen Rahmen – die WEA dulden.

Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ.

Es wird nicht bestritten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanung weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall).

Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass eine mögliche Wertminderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen. Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist auf Länderebene politisch mehrheitlich entschieden.

Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall werden Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von

	<p>den Eigentümern zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).</p> <p>Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung.</p>
Eingabe 2 – Bürger 3	<p><u>Nachtrag und Schreiben vom 23.07.2020</u></p> <p>Nachtrag zu unserer E-Mail vom 30.06.2020. Wir schließen uns der Stellungnahme von Herrn an.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben bezieht sich auf die Eingabe von Bürger 5.</p> <p>Zu den Abwägungen siehe dort.</p>
Eingabe 3 – Bürger 3	<p><u>Nachtrag von Infotheke im Rathaus am 17.07.2020</u></p> <p>Herr und Frau waren an der Infotheke und möchten über die Standorte der Windräder sprechen. Von ihrem Gefühl her würden sie zu dicht an ihrem Grundstück – Triftweg 50 und 51 - gebaut.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Teilbereich 2 hält 500 m Abstand zum Haus Heeder Triftweg Nr. 51. Zur Hausnummer 50 ist der Abstand mit 525 m leicht höher.</p> <p>Der Abstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entspricht den Tabuflächen, die im Rahmen der Standortanalyse für alle Wohnhäuser im Außenbereich berücksichtigt wurden.</p> <p>Die sich durch WEA ergebenden Immissionen dürfen in keinem Fall so hoch sein, dass sie die allgemein anerkannten und gültigen Grenzwerte (DIN 18004, TA-Lärm, Immissionsschutzgesetz) für die Anwohner überschreiten. Diese Berechnungsgrundlagen für Immissionen und die Orientierungs- bzw. Grenzwerte gelten für alle Bürger und für alle Planungen gleichermaßen (gleiches Recht für alle). Ihre Einhaltung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>

4 Bürger, 09.07.2020

Eingabe – Bürger	<p>Antrag:</p> <p>Schriftliche Begründung für die vorzeitige Streichung des Prüfraumes 2 (südöstlich des Fliegerhorstes)</p> <p>Als Grundstückseigentümer im Prüfraum 2 und Bürger der Stadt Diepholz fordere ich von der Stadtverwaltung Diepholz eine Aushändigung bzw. Sichtung der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr auf. In dieser wird seitens der Stadtverwaltung dokumentiert, dass es zu Störung der „Funktionsfähigkeit von Radaranlagen“ kommen könnte und wird von den Planern mittlerweile sehr kritisch gesehen. Diese angebliche Stellungnahme führte zur Streichung des Prüfraumes 2 für die weitere Planung als Windkraftstandort. Uns liegt eine Stellungnahme vom 29. Januar 2019 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr in Bonn vor, in dem der Wortlaut merkwürdiger Weise komplett von der offiziellen Version unterscheidet.</p> <p>Darin heißt es:</p> <div data-bbox="580 779 1401 1391" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p><p>nach einer ersten Einschätzung liegen die Teilflächen 1 und 2 im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz und im Interessengebiet militärischer Funk.</p><p>Die in den beigelegten Unterlagen aufgeführten optionalen Flächen befinden sich durchweg im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG und im Zuständigkeitsbereich nach §§ 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz, sowie im Interessengebiet militärischen Funk. Die optionalen Fläche 3 liegt darüber hinaus im Schutzbereich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes der RadarEinFüDSt Diepholz.</p><p>Im Interessengebiet Emissionsschutzzone befinden sich die optionalen Flächen 1 bis 3.</p><p>Um das Vorhaben abschließend bewerten zu können, ist die maximale Bauhöhe, Bautyp und die Standortkoordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) erforderlich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.</p><p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichen II-013-19-FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p><p>Mit freundlichen Grüßen</p></div> <p>In dieser Stellungnahme wird nur der Prüfraum 3 als kritisch angesehen. Dieser wurde bereits wegen seiner Größe als weniger geeignet eingestuft. Der Prüfraum 2 wird nicht explizit beschrieben! In diesem Einzelfall könnte ein unabhängiges Gutachten beauftragt werden. Im Anschluss wird in Absprache mit der Deutschen Flugsicherung und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BA/ID) eine Genehmigung mit speziellen Auflagen für dieses Projekt beantragt. Mit dieser Vorgehensweise wurde bereits Genehmigungen für weitaus stärker frequentierte Flugplätze erteilt. (Der militärische Flugbetrieb in Diepholz ist bekanntlich äußerst überschaubar! !)</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen Belangen ist hinzuzufügen, dass die anstehende Überarbeitung der Niedersächsischen Artenschutzleitfadens in Kombination mit der Neubewertung der Erteilung von Ausnahmen zum Artenschutz auch in artenreichen Gebieten möglich wird. Ein zwischen den Drei von der Stadtverwaltung favorisierten potenziellen Windpark — Standorten erfolgreich brütenden Adlerpaar, scheint dort kein Hindernis zu sein. Es wird nicht einmal im Gutachten erwähnt! In Erwartung einer Begründung</p>
------------------	---

Was fliegt da alles?

An fünf möglichen Windkraft-Standorten werden jetzt Vögel gezählt

VON SVEN RECKMANN

Diepholz – Die Stadt Diepholz will zusätzliche Flächen für Windenergienutzung ausweisen. Aber verträgt sich das auch mit dem Artenschutz? Dazu sollen in den kommenden Monaten avifaunistische Untersuchungen – also genaue Vogel-Erfassungen – sowie Fledermausuntersuchungen auf möglichen Windkraftflächen im Süden der Stadt beginnen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt sprach sich am Mittwoch einstimmig dafür aus, für fünf der neun bislang betrachteten möglichen Windkraft-Standorte im Diepholzer Süden artenschutzrechtliche Untersuchungen in Auftrag zu geben.

Es sind dies: Prüfraum 1 (südwestlich Fliegerhorst), Prüfraum 5 (Sankt Hülfen Bruch), Prüfraum 6 (südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch), Prüfraum 7 (westlich und östlich Wasserzug Lohne) mit Teilbereich des Prüfraums 8; Prüfraum 9 (südlicher Stadtrand, östliche Hunte).

Hier wird es demnächst also genaue Erfassungen zu Brut- und Gastvögeln, dem Vögelzug sowie Fledermausuntersuchungen geben. Damit soll geprüft werden, ob der Planung in diesen Räumen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen, falls es heißt



Der Windpark im Sankt Hülfen Bruch: Eine Ausweitung hier zählt zu den zwei Favoriten der Planer. Im Hintergrund sind Anlagen auf Rehdeiner Gebiet zu sehen. FOTO: RECKMANN

Gezielt Flächen ausweisen

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (83. Änderung des Flächennutzungsplanes) will die Stadt Bereiche ausweisen, in denen solche Anlagen zur Stromerzeugung gebaut werden können. Ohne in einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Bereiche besteht die Möglichkeit, dass Landwirte im Rahmen ihrer baurechtlichen Privilegierung auf ihren Grundstücken Windkraftanlagen errichten können. Die Stadt kann dann nicht steuernd eingreifen, sofern die Bauherren Naturschutzrichtlinien und Abstandsregeln beachten.

Und sie haben, das ließ Schneider durchblicken, das Samtgemeinde Lemförde, die negative Auswirkungen auf

ger geeignet erwiesen.

Der Prüfraum 2 (südöstlich des Fliegerhorstes) wird nach einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr von den Planern mittlerweile „sehr kritisch“ gesehen, erklärte Schneider. Die Fläche falle in den Bereich des militärischen Radars des „Fliegerhorstes“. Das veranlasse dazu, den Prüfraum 2 nicht weiter zu betrachten, da die Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen einen „schwer zu gewichtenden öffentlichen Belang“ darstelle.

Da die Brutvogelerfassung spätestens zum 15. März beginnen sollte, war jetzt Eile mit der Entscheidung gefragt. „Wir müssen jetzt anfangen, obwohl wir noch nicht wissen, welche Standorte es werden“, sagte Dr. Schneider.

Diesen Weg wollten auch die Ausschussmitglieder mitgehen. „Jetzt mit diesen fünf Räumen in die Prüfung zu gehen ist besser, als hinterher einen zu wenig geprüft zu haben“, sagte Manfred Albers für die SPD.

„Wir wollen steuern und keinen Wildwuchs“, machte Gerhard Albers die Richtung der CDU klar.

Mathis Langhorst (Berater des Mitglied) verwies darauf, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm ein Abstand

DAMALS

Vor 25 Jahren

Auf der ersten Diepholzer Jugendgruppenleiterkonferenz wurde vom frühen Morgen bis zum Nachmittag diskutiert, informiert und nach Verbesserungsvorschlägen in der Kinder- und Jugendarbeit gesucht. Die mehr als 50 Teilnehmer erhofften sich davon für die Zukunft eine verbesserte Zusammenarbeit und einen stetigen Austausch untereinander.

KURZ NOTIERT

Suzanne von Borsody zu Gast

Diepholz – Suzanne von Borsody und Guntbert Warns stehen heute Abend um 20 Uhr gemeinsam auf der Bühne im Diepholzer Theater. Das Stück heißt „Konstellationen“ und wurde von der Konzertdirektion Landgraf auf Tournee geschickt. „Es verspricht anregende Unterhaltung“, schreiben die Organisatoren vom Diepholzer Kulturring. Es gibt noch Karten zum Preis von 22 oder 25 Euro (Schüler, Studenten bis 27 Jahre und Auszubildende zahlen zehn Euro) beim Kulturring Diepholz im Rathaus (Telefon 05441/909111, Email: kulturring@diepholz.com), an der Abendkasse (ab 19 Uhr) oder im Internet und den Ge-

Beschlussempfehlung

Soweit die Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet in substanzieller Weise der Windenergie Raum bieten kann, ist sie nicht gehalten, jeden möglichen, ermittelten Standort für die Nutzung durch Windenergie zu Verfügung zu stellen.

Für den ermittelten Prüfraum 2 (bzw. optionale Fläche 3 des Vorentwurfs) ergaben sich infolge der Nähe zum Fliegerhorst Hinweise auf wesentliche und zu beachtende militärische Belange (Radar). Dies war umso gewichtiger, als während des Verfahrens seitens des Bundesverteidigungsministeriums bekannt wurde, dass der Fliegerhorst - entgegen früherer Verlautbarungen gegenüber der Stadt – nun doch erhalten und weiter betrieben werden wird. In der Zusammenschau mit anderen vorgetragenen Belangen (teilweise hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten, vollständige Lage im Überschwemmungsgebiet) und insbesondere in Kenntnis anderer geeigneter, möglicher Standorte, die substanziell Raum bieten, hat die Stadt in ihrer eigenen Abwägungsentscheidung darauf verzichtet, diese Prüfraum in der Darstellung zur 83. Änderung des FNP aufzunehmen. Die militärischen Belange sind weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium, dass bei Ermittlung der möglichen Potentialflächen zugrunde gelegt wird. Soweit die Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet in substanzieller Weise der Windenergie Raum bieten kann, wertet sie in ihrer Abwägungsentscheidung in diesem Fall die militärischen Belange höher als die Belange der Windenergie.

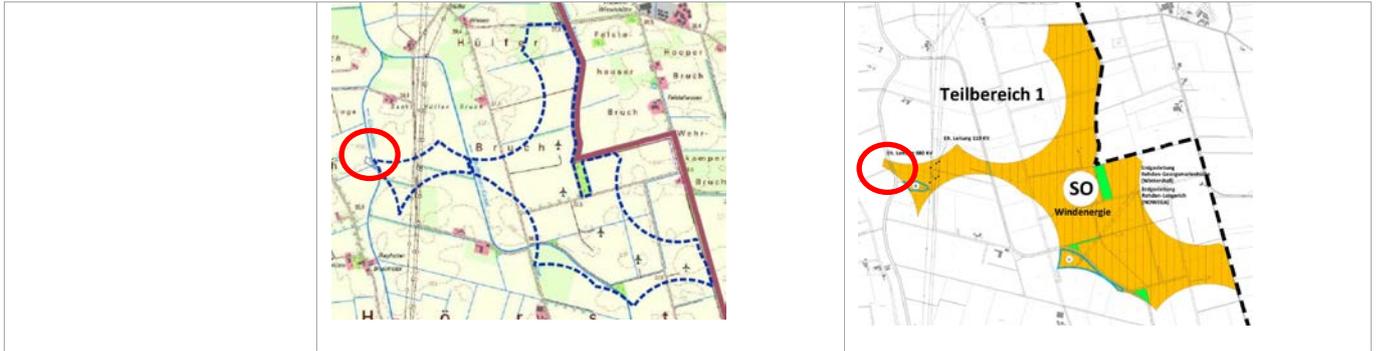
Der Adlerhorst in Nähe der in der 83. Änderung vorgelegten Teilbereiche ist ebenfalls im Laufe des Verfahrens entstanden und bekannt geworden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden/wurden berücksichtigt. Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind erfolgt. Die Belange stehen hier einer Entwicklung der gewählten Teilbereiche 1 bis 3 der 83. Änderung des FNP nicht grundsätzlich entgegen. Die gewählten Standorte sind für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich weiterhin geeignet. Das Vorkommen des Fischadlers ist in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene zwingend zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebiets nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden.

Die Stellungnahme der Bundeswehr und die getroffene Abwägungsentscheidung haben ausgelegt. Nach erfolgter Abwägung durch die politischen Gremien der Stadt Diepholz wird dem Bürger das Ergebnis mitgeteilt.

5 Bürger, 20.07.2020

Die Eingabe des Bürgers ist sehr lang und es sind zahlreiche Übernahmen, Abbildung, z.T. Tabellen enthalten, die eine Übertragung schwierig machen. Es sei deshalb in Sonderheit hier darauf verwiesen, dieses Dokument auch im Originalformat einzusehen.

<p>Eingabe 1 – Bürger 5</p>	<p>In den veröffentlichten Unterlagen zur Öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (83. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Stadt Diepholz habe ich diverse Auffälligkeiten, Ungereimtheiten und Fehler bemerkt, die ich hiermit in das Verfahren einbringe:</p> <p>1.) Planzeichnungen</p> <p>In den Planzeichnungen der diversen veröffentlichten Unterlagen wird die westliche Grenze des Teilbereich 1 unterschiedlich dargestellt. Mal reicht sie in westlicher Richtung über den Flusslauf der Grawiede hin aus, mal endet die Grenze an der Grawiede. Aus allen Ausführungen ist nicht ersichtlich, welche Zeichnung denn tatsächlich gilt. Verfolgt man die weiteren Unterlagen, so wird diese Grenze in den Planunterlagen immer wieder anders dargestellt.</p> <p>Vom Einwender beigefügte Abbildungen:</p>		
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die 83. Änderung des FNP besteht aus einer Planzeichnung mit drei Beikarten. Nur diese ist in ihren Abgrenzungen verbindlich.</p> <p>Die Grenzen der Sondergebiete in den drei Teilbereichen sind eindeutig bestimmt und in der Begründung dargelegt. Es ist jeweils offengelegt, ob sich die Grenze zu einem Abstandsradius zu einem Wohnhaus oder als Grenze zu einer harten oder weichen sonstigen Tabufläche ergibt.</p> <p>In der Standortanalyse ist zwingend immer das gesamte Stadtgebiet in der Betrachtung, insoweit ist hier mit unterschiedlichen Kartendarstellungen und z.T. unmaßstäblichen Luftbildern mit Übertragungen zur Veranschaulichung gearbeitet worden. Bei der 83. FNP Darstellung und den ausgewählten Teilbereichen ist zusätzlich eine Feinanalyse erfolgt. So wurde bei der Planzeichnung der 83. Änderung berücksichtigt, dass der Abstand des Sondergebietes in seiner kürzesten Distanz und damit tatsächlich von der nächstgelegenen Ecke eines Wohnhauses gegriffen wird (kürzeste Distanz) und nicht, wie in der vorgeschalteten Standortanalyse mit mehreren tausend Häusern von einem mittig auf dem Haus gesetzten Punkt. Leichte Flächenabweichungen zu den ermittelten Prüfräumen der vorgeschalteten Standortanalyse sind sowohl im Einzelfall wie auch in der Summe äußerst geringfügig (siehe hierzu auch die nachfolgende Abbildung mit Markierung der Abweichung). Sie beeinflussen nicht die grundlegenden Sachverhalte.</p> <table border="1" data-bbox="472 1798 1509 1845"> <tr> <td data-bbox="472 1798 991 1845">Standortanalyse: Darstellung auf Kartengrundlage LGLN-ohne Maßstab,</td> <td data-bbox="991 1798 1509 1845">Darstellung in Planzeichnung zu 83. Änderung, Maßstab 1:10.000 nach Feinprüfung</td> </tr> </table>	Standortanalyse: Darstellung auf Kartengrundlage LGLN-ohne Maßstab,	Darstellung in Planzeichnung zu 83. Änderung, Maßstab 1:10.000 nach Feinprüfung
Standortanalyse: Darstellung auf Kartengrundlage LGLN-ohne Maßstab,	Darstellung in Planzeichnung zu 83. Änderung, Maßstab 1:10.000 nach Feinprüfung		



Eingabe 2 – Bürger 5

Dem unbefangenen Beobachter muss das Gebiet um den Teilbereich 2 mit nur wenigen Anwesen erscheinen. Das Anwesen Triftweg Nr. 52 wurde durch den o.a. Plan mit dem Symbol „SO Windenergie“ wegetuschiert. Das gleiche gilt für die südlichen Anwesen Hohnhorst 72 und 72a in der Lembrucher Enklave.

Es ist zwar richtig, die Gemeindegrenze in der Planzeichnung darzustellen, jedoch ist eine Form zu wählen, die auch die betroffenen Anwesen zeichnerisch darstellt. In beiden Fällen können nur Personen mit Ortskenntnissen diese Fehler entdecken. Für andere Personen kann der Eindruck entstehen, das Gebiet um den Teilbereich 2 sei weitestgehend menschenleer. Es stellt sich daher die Frage, ob in der Auslegung die Plankarte mit den zeichnerischen Darstellungen korrekt erstellt wurde. Unbefangene Bürger ohne Ortskenntnisse können einen falschen Eindruck gewinnen, was sich auch auf deren Stellungnahmen bzw. nicht eingereichten Stellungnahmen auswirken kann. Zu prüfen ist, ob dieser Fehler so gravierend ist, dass eine erneute Auslegung mit korrekten Planunterlagen erforderlich wird.

Vom Einwender beigefügte Abbildungen:

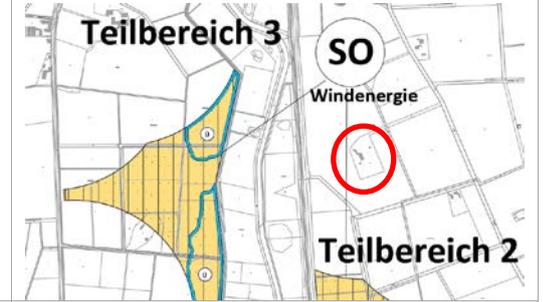
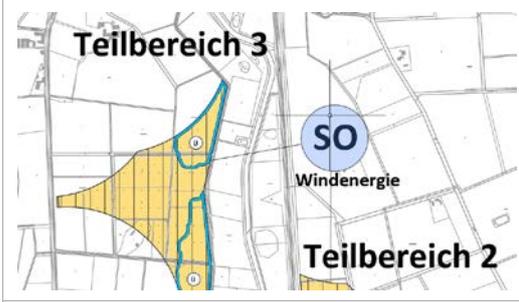
Beschlussempfehlung

Eine Überlagerung von Aussagen in der Grundkarte durch Planzeichen oder die Geltungsbereichsgrenze wird redaktionell anpasst.

Die Stadt kann nicht erkennen, dass durch die zeichnerische Abdeckung von zwei Wohnhäusern in der Kartengrundlage 1:10.000 infolge von Planzeichen gravierende Fehler entstanden sind, die eine ordnungsgemäße Abwägung behindert haben. Der Geltungsbereich der 83. Änderung des FNP umfasst das ganze Stadtgebiet womit implizit auch alle Bürger angesprochen sind. In der Begründung sind zudem alle nächstgelegenen Wohnhäuser zu den gewählten Teilbereichen gelistet. Für beide - durch die zeichnerische Überlagerung betroffenen Wohnhäuser – wurden im Verfahren Stellungnahmen abgegeben.

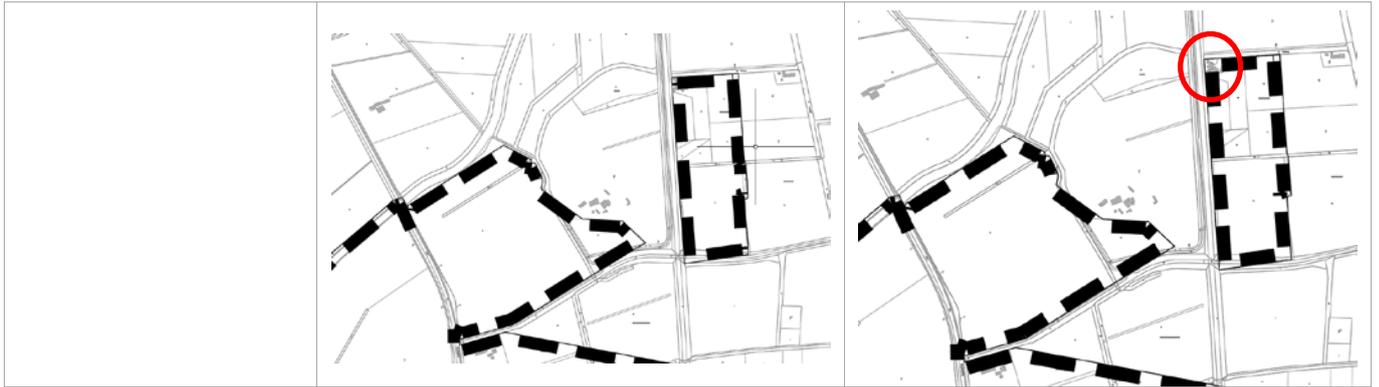
Vorgetragene Kritik – Haus in Karte nicht sichtbar

Redaktionelle Anpassung durch Verschiebung



Vorgetragene Kritik – Haus in Karte nicht sichtbar

Redaktionelle Anpassung

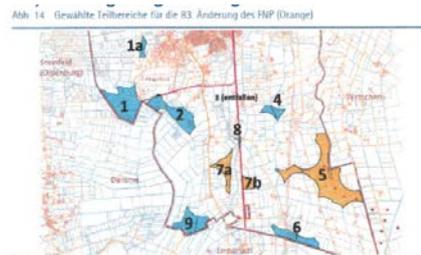


Eingabe 3 – Bürger 5

2.) Umzingelungswirkung

Schon in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Einwohner des Diepholzer Bruches mit Recht auf die Umzingelungswirkung gemäß der ersten Planung hingewiesen. In der Öffentlichen Auslegung wurde daher der Prüfraum 6 (südliches Diepholzer Bruch) zu Gunsten der Prüfräume 7a (westlich der Lohne – jetzt Teilbereich 3) und 7b (östlich der Lohne – jetzt Teilbereich 2) herausgenommen. Die jetzt veröffentlichten Planunterlagen bestätigen eine Umzingelungswirkung für 4 Anwesen, ohne diese jedoch abweichend zum Diepholzer Bruch, zu benennen.

Vom Einwender beigefügte Abbildung:



* Die Stadt entscheidet sich in der Konsequenz für die Übernahme der Prüfräume Nr. 5 sowie Nr. 7a und b als Standorte für WEA. Umzingelungswirkungen wirken hier geringer.

Umzingelung

Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:

Nordwesten	Triftweg 48	~740 m
Westen	Heeder Triftweg 50	500 m
Westen	Graftlage 40, 50	500 m
Südwesten	Graftlage 43	500 m
Nordwesten	Eggers Brücke 37	500 m
Süden	Hohnhorst 2, 72 a	500 m
Nord/-Osten	Heeder Triftweg 51, 52, 86	500 m

Eine Umzingelungswirkung für 4 Häuser kann entstehen.

Erst mit meiner Nachfrage im Mai 2020 wurde mir die Umzingelungswirkung für die Häuser Triftweg 50 und 51, Mehweg 86, Diepholzer Bruch 1 und 2 schriftlich bestätigt. Nicht berücksichtigt wird, dass die Häuser Diepholzer Bruch 1 und 2 jeweils 2 Wohnungen enthalten. In dem Antwortschreiben vom 11.06.2020 wird ausgeführt:

Das nachfolgende Prüfergebnis zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

Die Stadt Diepholz bestätigt damit, dass die berechtigten Interessen der o.a. 4 Anwesen mit deren Bewohnern geringer wiegen als die Interessen anderer Einwohner. Ob das noch einer sachgerechten Abwägung dient, erscheint fragwürdig. Die Stadt schreibt in der Begründung aber auch:

derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m hohen Referenzanlage) abgeschätzt worden.

Beschlussempfehlung

Das Kriterium einer möglichen Umzingelung von Wohnhäusern durch WEA begründet keinen grundsätzlichen Ausschluss von WEA-Standorten, kann aber bei der abschließenden Wahl von Standorten in die Abwägung eingestellt werden.

Der nachfolgende Passus wird sinngemäß in die Begründung übernommen:

„Die Stadt kann bei der Entscheidung über Standorte das Kriterium, wieviele Wohnhäuser im Außenbereich in welchem Radius um den Standort letztlich jeweils mit der Umsetzung des Standortes betroffen sein würden, in ihre sachgerechte Abwägung und Entscheidung einstellen, soweit die finale Entscheidung dann weiterhin der Windenergie substanziiell Raum bietet.

Für eine sachgerechte Abwägung bezüglich einer deutlichen optischen Beeinträchtigung im Sinne einer möglichen Umzingelungswirkung reicht es nach Ansicht der Stadt aus, wenn der Begriff „Wohnhaus im Außenbereich“ zugrunde gelegt wird. Sie kann außer Betracht lassen, wieviele einzelne Wohnungen innerhalb des Hauses oder tatsächliche Bewohner in dem Wohnhaus jeweils betroffen sind, da dieses ggf. auch Änderungen unterliegt.

Die vorgetragenen Belange von Bewohnern aus dem Diepholzer Bruch (Umzingelung) wurden durch die Stadt geprüft und liegen ihrem Abwägungsergebnis zugrunde. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass beim Flächenvorschlag des Vorentwurfs nicht nur mehr Wohnhäuser, sondern diese Wohnlagen auch teilweise massiver von Blickbeeinträchtigungen betroffen sein würden, als bei einem Flächenvorschlag, der statt des Standortes an der südlichen Stadtgrenze nunmehr zwei Standorte entlang der Lohne berücksichtigt. Auch hier sind Wohnhäuser im Außenbereich betroffen, jedoch weniger und mit etwas geringeren Blickeinschränkungen. Die Stadt hält es für legitim, diesen Sachverhalt in ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Das Material hierzu, die möglichen Blickeinschränkungen (Umzingelungswirkung) für die Prüfräume 6 (südliche Stadtgrenze) und Prüfraum 7a und b (Östlich und westlich Lohne) ist in den nachfolgenden Übersichten dargelegt.

Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird. Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vorschriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung bei der Wahl von Standorten kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.

In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld“ definiert und in etwa mit einem 60 Grad Blickfeld bezeichnet. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor. Als Betrachtungsraum gilt bei Siedlungen ein möglicher Umkreis von 3.500 m.

Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur auf Siedlungsbereiche. Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben dabei unberücksichtigt. Vom Grundsatz her können die Betrachtungen einer Umzingelung jedoch auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich zumindest Abwägungshilfe gelten. Es wird der Blickwinkel in einem Umkreis von rd. 3 km berücksichtigt. Dieser Wert korrespondiert in etwa auch mit den raumordnerisch empfohlenen Abständen zwischen Windparks und den Prüfungen bei Wirkungen auf das Landschaftsbild.*

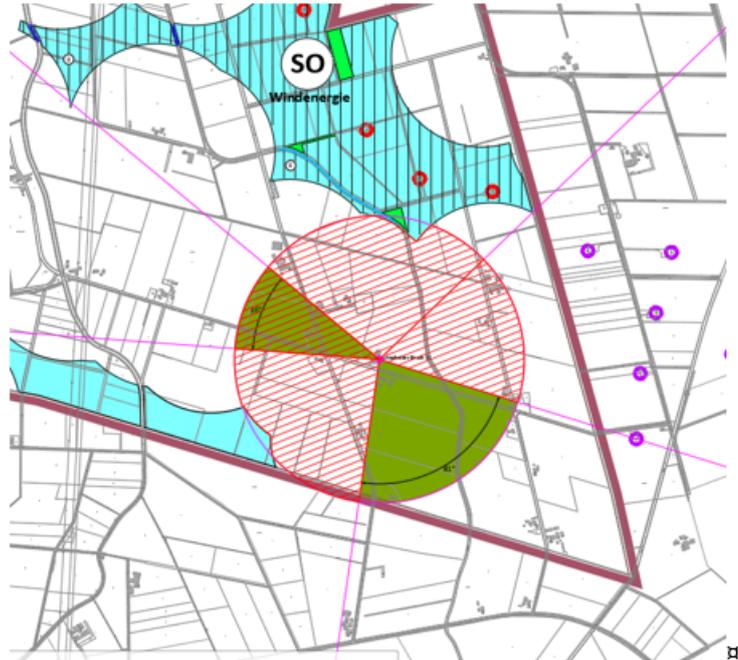
Der verbleibende freie Blickwinkel eines Hauses, d.h. der Blick ohne WEA-Kulisse, ist in den nachfolgenden Übersichten grün dargestellt. Liegt der Freihaltewinkel unter 60 Grad ist die Fläche rot schraffiert, denn dann würde das Blickfeld durch WEA beeinflusst. Nicht berücksichtigt wurde, ob im konkreten Einzelfall beispielweise durch Baumreihen, eine Scheune oder ähnliches der Blick auf WEA unmöglich oder zumindest gebrochen wäre.

** Literatur: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbereich, erstellt durch UmweltPlan, Dombert Rechtsanwälte, Januar 2013*

Das nachfolgende Material zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und zugleich Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

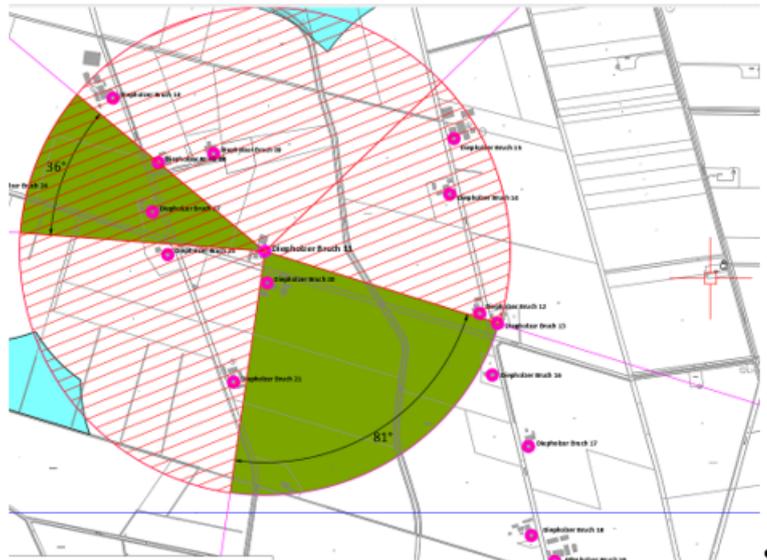
Nachfolgende Prüfung wird als Arbeitsmaterial in die Begründung aufgenommen:

Diepholzer-Bruch-11 Der WEA-freie Sichtraum nach Nordwesten ist entspricht mit einem Winkel von 36° nicht mehr einem freien Blickwinkel (mindestens 60°). Es bleibt ein freier Blickkorridor nach Südosten mit einem Winkel von 81° .



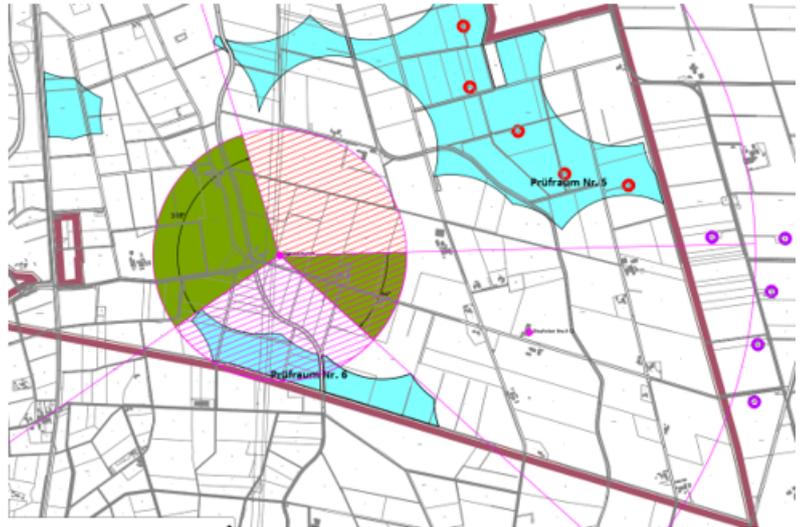
Diepholzer-Bruch-07 Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei der Adresse Diepholzer-Bruch-11 ergäbe sich etwa für 15 weitere Häuser (mit rotem Punkt markiert, nebenstehend sind die Adressen aufgeführt).

- Diepholzer-Bruch-07
- Diepholzer-Bruch-08
- Diepholzer-Bruch-09
- Diepholzer-Bruch-10
- Diepholzer-Bruch-12
- Diepholzer-Bruch-13
- Diepholzer-Bruch-14
- Diepholzer-Bruch-15
- Diepholzer-Bruch-16
- Diepholzer-Bruch-17
- Diepholzer-Bruch-18
- Diepholzer-Bruch-19
- Diepholzer-Bruch-20
- Diepholzer-Bruch-23
- Diepholzer-Bruch-21



Diepholzer-Bruch-4

Für den Bereich des Wohnhauses Diepholzer-Bruch-4 ergibt sich nach Westen ein WEA-freies Blickfeld mit 108°. Hier beeinflussen die drei von Nord nach Süd verlaufenden Hochspannungsleitungen den Blick. Die freie Blickachse nach Südosten weist einen Winkel von 44° auf und gilt damit nicht mehr als freies Blickfeld. Zudem könnten am Horizont (außerhalb von 3 km) durchaus noch die WEA von Rehden wahrnehmbar sein.

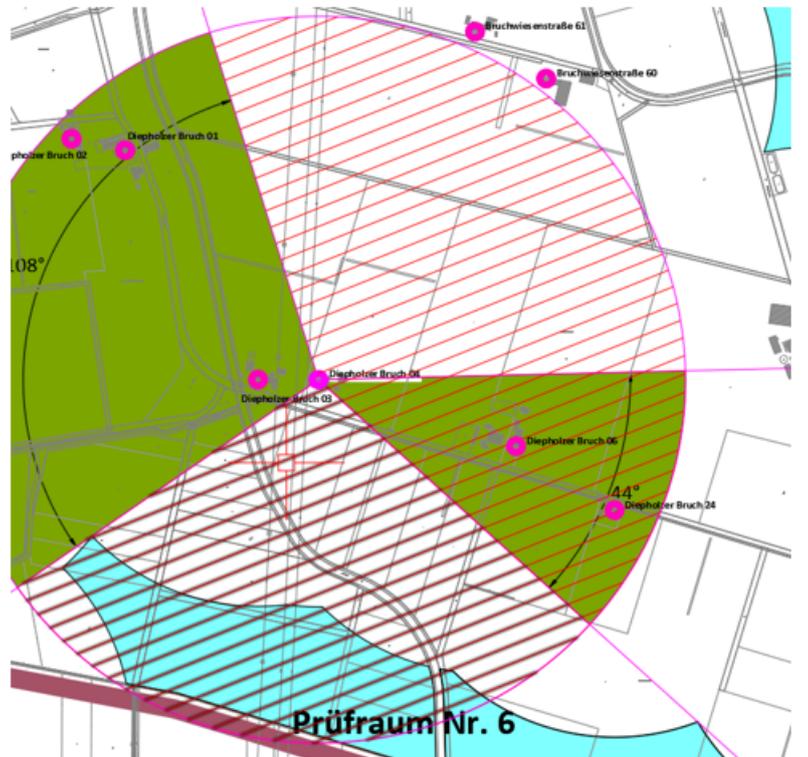


Diepholzer-Bruch-3

Diepholzer-Bruch-6

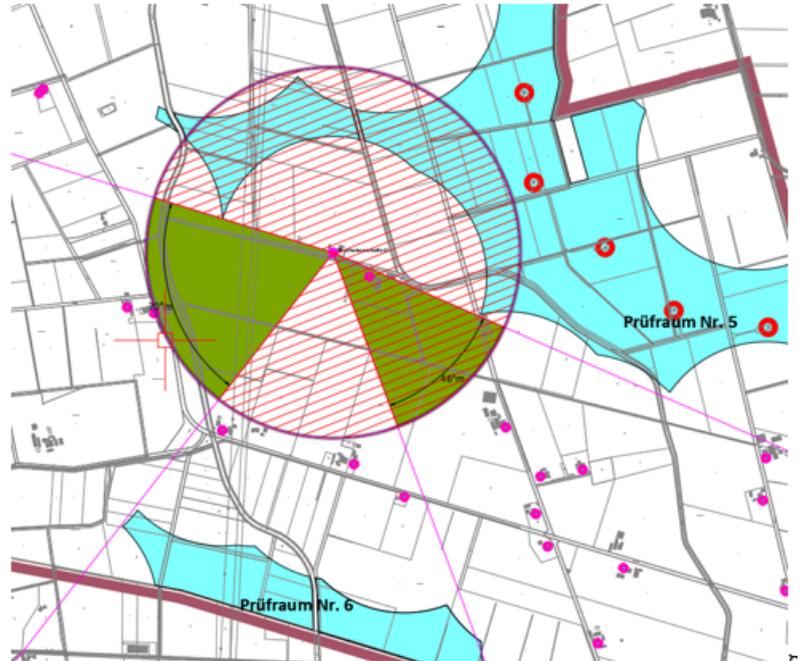
Diepholzer-Bruch-24

Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei Diepholzer-Bruch-4 ergäbe sich für die nebenstehenden 3 Häuser (mit rotem Punkt markiert)



Bruchwiesenstr. 60 ¶
 Bruchwiesenstr. 61 ¶

Für die Häuser Bruchwiesenstraße 60 und 61 ergäben sich die geringsten freien Blickachsen. Nach Südwesten verbliebe bei der Wahl von Prüfraum 5 und Prüfraum Nr. 6 ein freier Blickwinkel von 70°, nach Südosten eine Achse von 46°, womit jedoch keine freie Sicht gewährleistet wäre. ¶



Für das Haus im Mehweg 86 ergäbe sich bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 nach Norden ein freier Blickwinkel von 72° und nach Süden von 150°. Eine Umzingelung / Beeinflussung wäre somit in zwei Sichtachsen (Westen / Osten) gegeben.



Mit einer vergleichbaren Blicksituation wären die mittig von den beiden Prüfräumen liegenden Häuser betroffen: Heeder Triftweg 51, Heeder Triftweg 50, Mehweg 86 sowie der Bereich Diepholzer Bruch 1 und 2.

Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 6 (südliche Stadtgrenze) ergäbe sich nach einer gesonderten Prüfung für etwa 16 Häuser eine eingeschränkte Blicksituation. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 wären deutlich weniger Häuser von einer dominanten Wirkung der WEA im Umfeld betroffen, diesen Häusern verbleiben zudem größere freie Sichtachsen.

Der Hinweis auf Ergänzung der Liste in der Begründung wird nachgekommen und wie folgt redaktionell korrigiert:

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Teilbereich 2			
Norden	500-m	Wohnhaus	Triftweg-52
N0	500-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-51
	525-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-50
Osten	500-m	Wohnhaus	Heeder-Triftweg-Mehweg-86
S0	628-m	Wohnhaus	Diepholzer-Bruch-2
	759-m	Wohnhaus	Diepholzer-Bruch-1
Süden	500-m	Wohnhaus	Hohnhorst-2
	500-m	Wohnhaus	Hohnhorst-72A
Westen	0	Bahntrasse	Planfestgestelltes-Gelände

<p>Eingabe 4 – Bürger 5</p>	<p>Weiterhin wird ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzingelungswirkung – Für eine Umzingelung sind keine allgemeingültigen Regeln vorhanden. Nach einem Urteil gilt, dass dann, wenn die Entfernung einer Anlage mindestens das 3-fache ihrer Kipphöhe betrage, sei bei einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass von der WEA keine unzumutbaren optischen und damit auch bedrückenden Wirkungen ausgehen. Im Urteil heißt es, dass es dabei keine Rolle spielt, <p>Die 500 m Mindestabstand stehen daher im Widerspruch zu den Aussagen in den beiden o.a. Absätzen. Bei einer 200 m hohen Referenzanlage, multipliziert mit dem 3-fachen der Kipphöhe, ergibt sich in der Einzelfallprüfung ein Mindestabstand von 600 m. Die Einzelfallprüfung wurde nicht vorgenommen und auch ein etwaiger Verweis auf ein B-Planverfahren kann diesen Umstand nicht heilen. Vielmehr führt die Stadt Diepholz aus, dass eine Einzelfallprüfung ab 10 Häuser notwendig wäre. Woher diese Zahl stammt und wie sie begründet wird, ist nicht ausgeführt worden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Soweit der Passus der Begründung vollständig in die Betrachtung genommen wird, lässt sich kein Widerspruch erkennen (Begründung S. 53/54).</p> <p>Es erfolgt zudem eine Ergänzung in der Begründung zur Klarstellung (siehe hierzu die Abwägung zur vorherigen Eingabe 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzingelungswirkung – Für eine Umzingelung sind keine allgemeingültigen Regeln vorhanden. Nach einem Urteil gilt, dass dann, wenn die Entfernung einer Anlage mindestens das 3-fache ihrer Kipphöhe betrage, sei bei einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass von der WEA keine unzumutbaren optischen und damit auch bedrückenden Wirkungen ausgehen. Im Urteil heißt es, dass es dabei keine Rolle spielt, ob es sich um eine oder um mehrere WEA handelt. Zudem ist entsprechend dem Urteil eine „umzingelnde“ Wirkung nicht an sich schon unzumutbar: „Wer im Außenbereich wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen“. <ul style="list-style-type: none"> ■ Bisherige Leitsätze der Gerichte (VG München, Urteil v. 07.12.2016 – Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020) (Normenketten: BImSchG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 / BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1, § 201 / UmwRG § 4 Abs. 1, Abs. 3 / UVPG § 3 Abs. 1 S. 1, § 3a S. 4, § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 / BayBO Art. 63 Abs. 1 S. 1, Art. 82, Art. 83 Abs. 1 / VwGO § 42 Abs. 2, § 173 S. 1 / ZPO § 265, § 266) ■ 1. Hinsichtlich der Lichtimmissionen durch die nächtliche Befeuerung einer Windenergieanlage ist es Betroffenen im Rahmen der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zuzumuten, sich durch das Zuziehen von Vorhängen oder Herunterlassen von Rollläden zu schützen. (redaktioneller Leitsatz) ■ 2. Ob eine Windenergieanlage – mit der Folge eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme – eine optisch bedrückende Wirkung auf in der Umgebung liegende Grundstücke entfaltet, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Voraussetzung dabei ist, dass das fragliche Grundstück bewohnt ist. (redaktioneller Leitsatz) ■ 3. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), wird in der Einzelfallprüfung eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrückender Wirkung in der Regel zu verneinen sein, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. (redaktioneller Leitsatz) ■ 4. Eine Wohnnutzung verliert durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zwar nicht, dieser vermindert sich aber dahin, dass den Bewohnern eher Maßnahmen zumutbar sind, um den Wirkungen von den dem Außenbereich typischerweise zugewiesenen und deswegen dort planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen. (redaktioneller Leitsatz)

Gleichwohl stellt die Stadt Diepholz für besonders betroffene Bürger (z.B. im Bereich Diepholzer Bruch) deren Situation in eine Einzelfallbetrachtung ein. Eine erdrückende Wirkung kommt dann in Betracht, wenn durch genehmigte WEA Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl der Einkesselung und des Eingemauertseins entsteht²⁷. Sie kann so mitwirken, dass Standorte gewählt werden, die weniger Umzingelungswirkung²⁸ entfalten und bei denen bei Bedarf und weniger betroffenen Häusern eine Konfliktlösung herbeigeführt werden könnte. Die Stadt geht davon aus, dass eine Einzelfallabwägung dann sinnvoll ist, wenn insgesamt mehr als 10 Häuser von einer Umzingelungswirkung betroffen sind. Es existieren zwar keine verbindlichen Vorgaben für die Anzahl der Häuser, jedoch entspricht diese Menge an Häusern in etwa dem Gewicht von kleineren Siedlungssplittern, wie sie z.B. im Rahmen von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Eingabe 5 – Bürger 5

3. Windpark (räumliche Agglomeration oder Konzentration) Begründung Seite 14:

Windpark

Von einem Windpark, einer räumlichen Agglomeration oder Konzentration wird üblicherweise dann gesprochen, wenn es sich um mindestens 3 WEA handelt, die räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche berühren. Im Regelfall können hier in Hauptwindrichtung 700 m zwischen den Anlagen und in Nebenwindrichtung 400 m zur nächsten WEA angenommen werden.¹⁸

Auf den Seiten 30 – 33 der Abwägungsvorschläge zu den Eingaben der Öffentlichkeit wird mit Recht auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz hingewiesen. Ein Projektierer hat richtig auf die Abstandsregelungen des RROP hingewiesen. Die Karte macht deutlich, dass der Prüfraum 6 (südliches Diepholzer Bruch = 1.141 m zu Teilbereich 1 – Sankt Hülfer Bruch) nicht mit den Abstandsregelungen des RROP vereinbar ist. Der Stellungnahme des Projektierers hinsichtlich des Prüfraumes 6 schließe ich mich voll inhaltlich an.

Vom Einwender beigefügte Abbildung:



Ich weise jedoch auf die dargestellte Distanz zwischen den Prüfräumen 5 (Sankt Hülfer Bruch – jetzt Teilbereich 1) und 7 (östlich der Lohne – jetzt Teilbereich 2) hin. Dort werden vom Projektierer 636 Meter dargestellt. Die Stadt Diepholz führt in der Begründung selbst aus:

Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, Heeder Triftweg 86) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die

Die Stadt Diepholz selbst hat also schon 802 m festgestellt. Warum hier vom Regelfall abgewichen wurde, ist nicht erläutert worden. In der Begründung auf Seite 87 – Bilanz grafisch, Ziffer 4, weist die Stadt Diepholz auf die innenliegenden Rotorflächen hin. Die Rotorflächen einer Windenergieanlage (WEA) dürfen die Grenzen der dargestellten Teilbereiche, aber auch Verkehrsflächen nicht überragen. WEA können nicht an der Grenze eines Teilbereiches errichtet werden. Die Türme müssen vielmehr soweit Abstand halten, dass die Rotoren nicht über die Grenze des Teilbereiches hinausragen. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 113 m (Fn: Das Fraunhofer IEE spricht bei den 2018 gebauten WEA schon von einem Mittelwert der Rotordurchmesser von 118 m (48 m – 149 m) aller in 2017 gebauten WEA ergibt sich folgende Rechnung:

	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Abstand, wie in der Begründung von der Stadt Diepholz ausgeführt</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">802,0 m</td> </tr> <tr> <td>50 % eines durchschnittlichen. Rotordurchmessers: 56,5 m</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon Abstand Teilbereich 1</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right;">56,5 m</td> </tr> <tr> <td>davon Abstand Teilbereich 2</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right;">56,5 m</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Tatsächlicher Abstand, der für die Prüfung der räumlichen Agglomeration oder Konzentration relevant ist</td> <td></td> <td style="text-align: right;">915,0 m</td> </tr> </table> <p>700 m zu stellen nun wirklich keine Überschneidung im Landschaftsbild und auch keine räumliche Agglomeration dar. Der Regelfall wurde bei weitem überschritten ohne dafür eine Begründung zu liefern.</p>	Abstand, wie in der Begründung von der Stadt Diepholz ausgeführt		802,0 m	50 % eines durchschnittlichen. Rotordurchmessers: 56,5 m			davon Abstand Teilbereich 1	+	56,5 m	davon Abstand Teilbereich 2	+	56,5 m	<hr/>			Tatsächlicher Abstand, der für die Prüfung der räumlichen Agglomeration oder Konzentration relevant ist		915,0 m
Abstand, wie in der Begründung von der Stadt Diepholz ausgeführt		802,0 m																	
50 % eines durchschnittlichen. Rotordurchmessers: 56,5 m																			
davon Abstand Teilbereich 1	+	56,5 m																	
davon Abstand Teilbereich 2	+	56,5 m																	
<hr/>																			
Tatsächlicher Abstand, der für die Prüfung der räumlichen Agglomeration oder Konzentration relevant ist		915,0 m																	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Abstandsempfehlungen für Windparks untereinander im Regionalen Raumordnungsprogramm gelten als Grundsatz der Raumordnung. Von ihm kann in begründeten Fällen sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen werden.</p> <p>Dieser Grundsatz des Regionalen Raumordnungsprogramm generiert nicht zwingend auch einen 3.000 m Tabu-Raum für weitere WEA z.B. um den bestehenden Windpark im St. Hülfen Bruch.</p> <p>Die Stadt hält sowohl in der vorgelegten Flächenvariante des Vorentwurfs (Prüfraum Nr. 5 und Prüfraum Nr. 6) wie auch in der geänderten Flächenvariante des Entwurfs (Prüfraum Nr. 7 und Prüfraum Nr. 7 (a, b) den Grundsatz von 3.000 m Abstand von Flächen zueinander nicht ein. Sie hat nach Prüfung entschieden, dass die Übernahme dieses Grundsatzes für die Situation von Diepholz und gewünschte räumliche Steuerung nicht trägt.</p> <p>Beiden Flächenvarianten ist gemein, dass sie in weitgehend ähnlichen Landschaftsbildern im südlichen Stadtgebiet liegen und bei einer vollständigen Nutzung aller Flächen als eine große Windparkzone wirken. Der Flächenvorschlag 2 des Entwurfs (Prüfraum Nr. 5 und Nr. 7a,b ist dabei infolge seiner größeren Nähe der Flächen zueinander noch leicht günstiger (kompakter) in seiner Raumwirkung als Flächenvariante 1 des Vorentwurfs. Als positiver Effekt der vorliegenden Unterschreitung ist anzuführen, dass damit zugleich andere wertige Landschaftsbilder im Stadtgebiet geschont werden, was gerade die Intention des raumordnerischen Grundsatzes (Verhinderung einer Verspargelung) ist und auch dem Steuerungsgedanken der Stadt entspricht. Insbesondere große Offenlandbereiche im nördlichen Stadtgebiet werden geschont. Gesamträumlich wird darauf hingewirkt, dass die noch gewichteten unberührten Landschaftsteile im Norden des Stadtgebietes gesichert werden und demgegenüber bereits vorbelastete Räume im Süden des Stadtgebietes für die Nutzung mit WEA zur Verfügung gestellt werden.</p>																		
<p>Eingabe 6 – Bürger 5</p>	<p>Auch stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob 3 WEA im Teilbereich 2 (östlich der Lohne) überhaupt errichtet werden können: Es wird deutlich, dass im Teilbereich 2, aber auch im Teilbereich 3, Flächen ausgewiesen wurden, die tatsächlich nicht für WEA überplanbar sind. Die Ausführungen der Stadt Diepholz zu kleineren WEA, höheren Wartungsintervallen etc. stellen Spruchblasen ohne relevanten Inhalt dar:</p> <p><i>Vom Einwender beigefügte Abbildung:</i></p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="font-size: small;"> <p>Für eine Referenzanlage würde dies nach Hinweisen des Eisenbahnbundesamtes einen Abstand von rd. 226 m (2x Rotordurchmesser) oder nach den Hinweisen der Deutschen Bahn sogar einen Abstand von rd. 289 m zum Schienenweg (1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe ca. 120 m) erfordern. Damit wäre der Prüfraum 7b - östlich Wasserzug Lohne deutlich durch diesen Abstandsbelang beeinflusst, da er insgesamt rd. 340 m Breite aufweist.</p> </div> </div> <p>In der Begründung schreibt die Stadt Diepholz selbst:</p>																		

Die Bahnlinie ist zudem gemäß den Angaben des gültigen RROP 2016 als ein **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke** (elektrischer Betrieb) (■) gesetzt. Solche Bereiche dürfen als Ziel der Raumordnung nicht für WEA in Anspruch genommen werden.

Als Soll-Bestimmung ist im RROP des Weiteren aufgenommen, dass von der Haupteisenbahnstrecke ein Abstand von beidseitig 2 x Rotordurchmesser erfolgen soll. Im Falle der für die Standortanalyse angenommenen Referenzanlage wären dies etwa 200 bis 240 m Abstand. Dieser gewünschte Abstand wird nicht als generelle weiche Tabufläche berücksichtigt, sondern erst nach Ermittlung von Prüfräumen in einer Einzelabwägung gegenüber den Belangen der Windenergie bewertet. Sie unterliegen als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

Es ist nicht darstellbar, wie eine WEA im Teilbereich 2 zwischen der Bahnstrecke und der namenlosen Betonstraße errichtet werden soll. Wenn die Abstände eingehalten werden sollen (Referenz-WEA: Rotordurchmesser 226 m) und die Rotorflächen diesen Abstand von 2x Rotordurchmesser zur Bahnstrecke im Westen und im Osten die Rotorblätter nicht über die Betonstraße ragen dürfen, so scheidet diese Fläche zur Überplanung aus. Im Teilbereich 2 steht nach Abzug der Mindestabstände nur eine winzige verbleibe Fläche östlich der Betonstraße zur Verfügung (1 1 ha, abzüglich eines Sicherheitsabstands zur Bahnstrecke) (oder 340 m abzüglich 289 m (226 m / FN: Deutsche Bahn AG) Sicherheitsabstand zur Bahnstrecke = 51 m (114 m) Maximalbreite. Die Stadt Diepholz führt selbst aus:

Für eine Referenzanlage würde dies nach Hinweisen des Eisenbahnbundesamtes einen Abstand von rd. 226 m (2x Rotordurchmesser) oder nach den Hinweisen der Deutschen Bahn sogar einen Abstand von rd. 289 m zum Schienenweg (1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe ca. 120 m) erfordern. Damit wäre der Prüfraum 7b - östlich Wasserzug Lohne deutlich durch diesen Abstandsbelang beeinflusst, da er insgesamt rd. 340 m Breite aufweist.

Es stehen max. 114 m Tiefe nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (bzw. 51 m nach der Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes) in der östlich der Betonstraße dargestellten kleinen Fläche im Teilbereich 2 rechnerisch zur Verfügung. Eine Referenzanlage benötigt mit 2x Rotordurchmesser jedoch 226 m. Nach der Rechnung der Deutschen Bahn würde eine Referenz-WEA mit 113 Rotordurchmesser nicht in diese winzige Fläche passen und auch den Mindestabstand von 500 m zu den aufgezeigten Anwesen konterkarieren. Die Berechnung des Eisenbahnbundesamtes weist noch einen einzigen Meter Spiel auf. Ob das für die Errichtung einer WEA reicht, erscheint äußerst fragwürdig. Es wird deutlich, dass in dem verbleibenden winzigen Teilstück des Teilbereiches 2 nicht einmal eine WEA zulässig ist. Damit ist die Teilfläche 2 zwingend aus der Planung heraus zu nehmen. Diese Fläche ist tatsächlich für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Die Darstellung und Ausweisung als Teilfläche 2 ist folgerichtig fehlerhaft und im weiteren Verfahren herauszunehmen. Rechnet man diese 114 m Tiefe, zuzüglich dem derzeitigen Abstand von 802 m zum Teilbereich 1, wie von der Stadt Diepholz selbst ausgeführt, ergibt sich eine Distanz von 916 m, nur bis zur namenlosen Betonstraße. Auch führt die Stadt Diepholz bei den Eignungskriterien (4.1) selbst aus:

Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3 – 4 ha benötigt.²⁶ In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt (Fläche eines 400 m breiten Kreises) oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m hohen Referenzanlage) abgeschätzt worden.

Wie passen 3 x 12 ha = 36 ha in eine Teilfläche von nur 29 ha im Teilbereich 2?

Vom Einwender beigefügte Abbildungen:

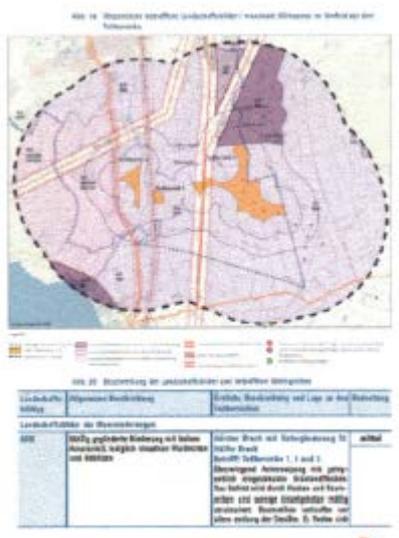
Stellungnahmen DB-AG und Eisenbahnbundesamt:

18 Deutsche Bahn AG, 29.01.2019

Eingabe – Bahn 1	<p>Gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit Steuerwirkung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Betroffen ist hier die optionale Fläche / 6. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind jedoch folgende Punkte zu beachten:</p>
------------------	--

	<p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>
--	--

	<p>Abb. 25 Standardabstand zur Bahnstrecke gemäß Vorschlag des Bundes Eisenbahnamtes sowie der Deutschen Bahn</p>  <p>Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 113 m (aller 2017 gebauten Anlagen) würde bei einer konsequenten Berücksichtigung der obigen Abstandsempfehlungen ($2d = \sim 226\text{ m}$) des Eisenbahn Bundesamtes zur Bahn nur östlich ein kleiner nutzbarer Bereich im Prüfraum 7b verbleiben).</p> <p>Schon diese beiden Träger Öffentlicher Belange (TÖB) weisen richtig auf die notwendigen Abstände von WEA zur Bahnstrecke hin. Sie stellen fest, dass nur der Prüfraum 7b (westlich der Lohne — jetzt Teilbereich 3) nach Abzug einer nördlichen Fläche für den Mindestabstand verbleiben kann. Die ausführlichen Stellungnahmen sind den Unterlagen zur Auslegung zu entnehmen und sollen hier nicht nochmals komplett geschrieben werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die von der Bahn bezüglich ihrer Sicherheitsbelange dargelegten Abstandsempfehlungen zählen nicht zu den harten und auch nicht zu den weichen Tabuflächen.</p> <p>Der gewählte Teilbereich ist grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. In Kenntnis der genauen Stellung, Höhe, Anzahl von WEA werden die im Detail erforderlichen Abstände im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.</p>

<p>Eingabe 7 – Bürger 5</p>	<p>Bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Vorbelastungen) wird in der Begründung und dem Umweltbericht auf die Stromtrassen, die Bahnstrecke und die Bundesstraße 51 verwiesen. Alle 3 Strecken laufen in Nord-Süd-Richtung. Die Planungen zur 83. Änderung des F-Planes sehen jedoch „Eignungsflächen“ vor, die das Stadtgebiet (auch der südliche ländliche Raum gehört zur Stadt Diepholz) in Ost-West-Richtung zusätzlich belasten sollen. Das Landschaftsbild wird daher wesentlich stärker beeinträchtigt, wie in der Begründung und im Umweltbericht schön geschrieben. Bei der dritten Hochspannungsleitung kann es sich nur um die in weiß dargestellte Trasse handeln. Diese Trasse tangiert den Teilbereich 2 nicht mal. Hätte sich der Planer vor Ort einen Eindruck verschafft, wäre auch er zwingend zu dem Schluss gekommen, dass von „Raumbedeutsamkeit“ keine Rede sein kann. Die Masten sind nur wenige Meter hoch (geschätzt 10 — 12 m). Jeder ausgewachsene Baum ist höher.</p> <p>Eine weitere Hochspannungsleitung mit geschätzten 10 — 12 m verläuft im Plangebiet parallel und eng an der großen Hochspannungsleitung und ist i.Z.m. der großen Leitung kaum wahrnehmbar, darf also nicht gezählt werden.</p> <p><i>Vom Einwender beigefügte Abbildung:</i></p>  <table border="1" data-bbox="782 1859 1181 2038"> <thead> <tr> <th>Landchaftliche Nutzung</th> <th>Wegweise Beeinträchtigung</th> <th>Artliche, Bau- und Nutzungseigenschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wald</td> <td>Wichtig angeordnete Bäume mit hohen Kronen, die gegen Windenergieanlagen und Masten</td> <td>Wichtig durch die Bäume und Masten, die durch die Masten und Turmteile mit wenig Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Die Masten sind in der Höhe der Masten zu sehen.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Stadt Diepholz führt weiterhin der Begründung aus:</p>	Landchaftliche Nutzung	Wegweise Beeinträchtigung	Artliche, Bau- und Nutzungseigenschaften	Wald	Wichtig angeordnete Bäume mit hohen Kronen, die gegen Windenergieanlagen und Masten	Wichtig durch die Bäume und Masten, die durch die Masten und Turmteile mit wenig Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Die Masten sind in der Höhe der Masten zu sehen.
Landchaftliche Nutzung	Wegweise Beeinträchtigung	Artliche, Bau- und Nutzungseigenschaften					
Wald	Wichtig angeordnete Bäume mit hohen Kronen, die gegen Windenergieanlagen und Masten	Wichtig durch die Bäume und Masten, die durch die Masten und Turmteile mit wenig Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Die Masten sind in der Höhe der Masten zu sehen.					

	<p>Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, <i>Heeder Triftweg 86</i>) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die Wirkbereiche des Landschaftsbildes (siehe dazu den Umweltbericht) und es entsteht keine Verspargelung bzw. der Verlust von Offenland. Prägend im Landschaftsbild sind als Vorbelastung die vorhandenen drei Hochspannungstrassen, die den Teilbereich 1 randlich queren. Der Abstand zwischen Teilbereich 2 und Teilbereich 3 liegt nur bei rd. 380 m. Hier wurden allein die Niederungsflächen der <i>Lohne</i> mit ihren Kompensationsarealen und Wertigkeiten als weiche Tabuflächen für WEA ausgeschlossen.</p> <p>Wie können sich die Wirkbereiche des Landschaftsbildes überschneiden? Teilbereich 2 und 3 sind frei von Stromtrassen. Wird dem beschriebenen Abstand von Teilbereich 2 zu 3 gefolgt, ergibt sich folgende Abstandsberechnungen:</p> <table border="1" data-bbox="494 577 1492 936"> <thead> <tr> <th>Beschreibung der zu berücksichtigten Distanzen</th> <th>Distanz</th> <th>Distanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Distanz Teilbereich 1 zu 2</td> <td>802 m</td> <td>802 m</td> </tr> <tr> <td>Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, <i>Heeder Triftweg 86</i>) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Tiefe östlich der Betonstraße (DB-AG)</td> <td>114 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Max. Tiefe östlich der Betonstraße (Eisenbahn-Bundesamt)</td> <td></td> <td>51 m</td> </tr> <tr> <td>Abstandsempfehlung DB-AG</td> <td>226 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abstandsempfehlung Eisenbahn-Bundesamt</td> <td></td> <td>289 m</td> </tr> <tr> <td>Distanz Teilbereich 2 zu 3</td> <td>380 m</td> <td>380 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>insgesamt 1.522 m</td> <td>1.522 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Windpark</p> <p>Von einem Windpark, einer räumlichen Agglomeration oder Konzentration wird üblicherweise dann gesprochen, wenn es sich um mindestens 3 WEA handelt, die räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche berühren. Im Regelfall können hier in Hauptwindrichtung 700 m zwischen den Anlagen und in Nebenwindrichtung 400 m zur nächsten WEA angenommen werden.¹⁸</p> <p>Die 700 m in Hauptwindrichtung sind hinsichtlich der Distanz Teilbereich 1 zu 2 deutlich überschritten. Eine Abweichung vom Regelfall ist nicht erkennbar und von der Stadt Diepholz auch nicht ausgeführt worden. Selbst bei einer Abweichung von den 700 m in Hauptwindrichtung kann dies nicht unendlich weit gedehnt werden, hier mehr als die doppelte Distanz. Es kann daher nicht mehr von einer räumlichen Agglomeration oder Konzentration von WEA ausgegangen werden. Die Einwirkungsbereiche überschneiden sich nicht und berühren sich auch nicht.</p>	Beschreibung der zu berücksichtigten Distanzen	Distanz	Distanz	Distanz Teilbereich 1 zu 2	802 m	802 m	Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, <i>Heeder Triftweg 86</i>) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die			Max. Tiefe östlich der Betonstraße (DB-AG)	114 m		Max. Tiefe östlich der Betonstraße (Eisenbahn-Bundesamt)		51 m	Abstandsempfehlung DB-AG	226 m		Abstandsempfehlung Eisenbahn-Bundesamt		289 m	Distanz Teilbereich 2 zu 3	380 m	380 m		insgesamt 1.522 m	1.522 m
Beschreibung der zu berücksichtigten Distanzen	Distanz	Distanz																										
Distanz Teilbereich 1 zu 2	802 m	802 m																										
Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, <i>Heeder Triftweg 86</i>) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die																												
Max. Tiefe östlich der Betonstraße (DB-AG)	114 m																											
Max. Tiefe östlich der Betonstraße (Eisenbahn-Bundesamt)		51 m																										
Abstandsempfehlung DB-AG	226 m																											
Abstandsempfehlung Eisenbahn-Bundesamt		289 m																										
Distanz Teilbereich 2 zu 3	380 m	380 m																										
	insgesamt 1.522 m	1.522 m																										
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Das Landschaftsbild wird nicht „schöngeschrieben“.</p> <p>Auch bei der westlich des Teilbereichs 2 und 3 verlaufenden Trasse handelt es sich um eine 110 kV-Leitungstrasse. Raumwirkungen sind entsprechend vorhanden.</p>																											
<p>Eingabe 8 – Bürger 5</p>	<p>4.) Abstände von Windparks (Begründung Seite 105):</p> <p>Abstände der Windparks</p> <p>Abstände zwischen Windparks werden nicht aufgrund von vermuteten Gesundheitsbeeinträchtigungen für Anwohner bei geringeren Abständen diskutiert, sondern die Abstandsdiskussionen haben raumordnerische Gründe. Zwischen Windparks sollten ausreichende Abstände eingehalten werden, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen und um möglichst große Landschaftsräume <u>visuell unbeschädigt</u> zu lassen.</p>																											

	<p>RROP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ■ Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben (RROP 2016 des Landkreises Diepholz, Beschreibende Darstellung Seite 36). Die Festlegung des Abstandes von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks berücksichtigt die Tatsache, dass sich das Landschaftsbild im Landkreis Diepholz in den letzten Jahren bereits in weiten Teilen nachhaltig durch zahlreiche WEA verändert hat. Diese Entwicklung ist Teil des Prozesses einer sich verändernden Kulturlandschaft (RROP 2016, Begründung Seite 150). ■ Zur Frage der Raumbedeutsamkeit ist zu beachten, dass nach der aktuellen Rechtsprechung bereits Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 m raumbedeutsam sein können (RROP 2016, Begründung, S. 150) Bei einer räumlichen Agglomeration von WEA handelt es sich laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) um einen Windpark, wenn dieser aus mindestens drei WEA besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche überschneiden oder wenigsten berühren. Dies ist dann der Fall, wenn der Abstand von WEA untereinander in Hauptwindrichtung nicht mehr als jeweils 700 m zu nächstgelegenen WEA und in Nebenwindrichtung nicht mehr als jeweils 400 m zu nächstgelegenen WEA beträgt (RROP 2016, Begründung, S. 151). <p>Für die Abstände von Vorranggebieten für Windparks schlägt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 einen Abstand von 3.000 m vor. Gleichwohl besteht auch die Gefahr, dass empfohlene Abstandsmargen zwischen Windparks ggf. zu einer flächendeckenden Gleichverteilung von Windparks geraten und damit großräumigeren Konzentrationen oder der Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume völlig zuwiderlaufen könnten.</p> <p>Im RROP wird zur Raumbedeutsamkeit und zur Zusammenfassung als ein Windpark ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Frage der Raumbedeutsamkeit ist zu beachten, dass nach der aktuellen Rechtsprechung bereits Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe ab 100 m raumbedeutsam sein können (RROP 2016, Begründung, S. 150) Bei einer räumlichen Agglomeration von WEA handelt es sich laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) um einen Windpark, wenn dieser aus mindestens drei WEA besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkbereiche überschneiden oder wenigsten berühren. Dies ist dann der Fall, wenn der Abstand von WEA untereinander in Hauptwindrichtung nicht mehr als jeweils 700 m zu nächstgelegenen WEA und in Nebenwindrichtung nicht mehr als jeweils 400 m zu nächstgelegenen WEA beträgt (RROP 2016, Begründung, S. 151). <p>Die ggf. verbleibenden Teilflächen 1 und 3 weisen dann einen Abstand von 1.522 m auf. Der Abstand von 1.522 m zwischen den Teilflächen 1 (Sankt Hülfers Bruch) und 3 (westlich der Lohne) ist somit schon weit außerhalb der vom RROP geforderten 700 m in Hauptwindrichtung. Weiterhin kann aber auch nicht von 2 selbstständigen Windparks (Teilbereich 1 und 3) ausgegangen werden. Es ist daher fraglich, ob auch der westlich der Lohne ausgewiesene Teilbereich 3 in rechtlicher Hinsicht als Konzentrationsfläche für Windenergie zulässig ist.</p> <p>Die Stadt Diepholz selbst widerspricht sich in ihrer Begründung für die Teilbereich 2 und 3 selbst. Wenn, wie von mir ausgeführt, im Teilbereich 2 keine WEA zulässig sind, dann darf die Fläche im Teilbereich 3 auch nicht als Potenzialfläche zur Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Die im RROP beschriebenen 3.000 m stellen eine Sollbestimmung dar. Mit "Soll-Vorschrift" wird im Verwaltungsrecht eine Rechtsnorm bezeichnet, die einer Behörde bei der Vornahme oder dem Unterlassen einer Handlung nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum einräumt. Das bedeutet, dass sie in der Regel beim Vorliegen der Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsfolge setzen muss. Im öffentlichen Recht, in dem eine Sollvorschrift nicht zur Folge hat, dass ein Ermessen des Gerichts vorliegt, wie dies bei einer Kann-Vorschrift der Fall ist. Vielmehr ist eine Sollvorschrift ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift. Allerdings lässt eine Sollvorschrift bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung, in kleinem Rahmen, zu. Dieses Abweichen ist aber nur in einem vertretbaren kleinen Rahmen zulässig.</p> <p>Aber auch atypische Umstände sind nicht erkennbar. Der Ermessensspielraum ist eingeschränkt. Wir sprechen hier von 1.522 m zu 3.000 m. Der Ermessensspielraum ist hier schon überdeutlich überschritten. Auch der Druck zu Ausweisung von Potenzialfläche berechtigt nicht zu einer solchen eklatanten Abweichung von den Bestimmungen des RROP. Die Teilbereiche 2 (östlich der Lohne) und 3 (westlich der Lohne) sind somit als Potenzialflächen ungeeignet und daher zwingend von der Überplanung auszuschließen.</p>
Beschlussempfehlung	Entspricht der Abwägung unter Eingabe 5 des Einwenders – siehe dort.

Eingabe 9 – Bürger 5	Mit Schreiben 20.05.2020 (rechtzeitig vor der Auslegung) weist ein Projektierer auf einen Fischadler-Horst hin. Er befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Anwesen Diepholzer Bruch 1 östlich der Grawiede auf einem Hochspannungsnest. Das Paar zieht derzeit Jungvögel auf. Der Horst liegt damit zwischen dem Teilbereich 1 und 2. Die Existenz von einem Fischadlerpaar mit
----------------------	---

deren Horst war also rechtzeitig vor der Auslegung bekannt. Die Stadt Diepholz hätte rechtzeitig reagieren und die Auswirkungen der Fischadler auf die Auslegung berücksichtigen können. Ich schließe mich den Ausführungen des Projektierers hinsichtlich der Auswirkungen für den Teilbereich 1, 2 und 3 voll inhaltlich an. Die Ausführungen möchte ich nicht nochmals aufführen, sie sind in den Anlagen zur Auslegung nachzulesen.

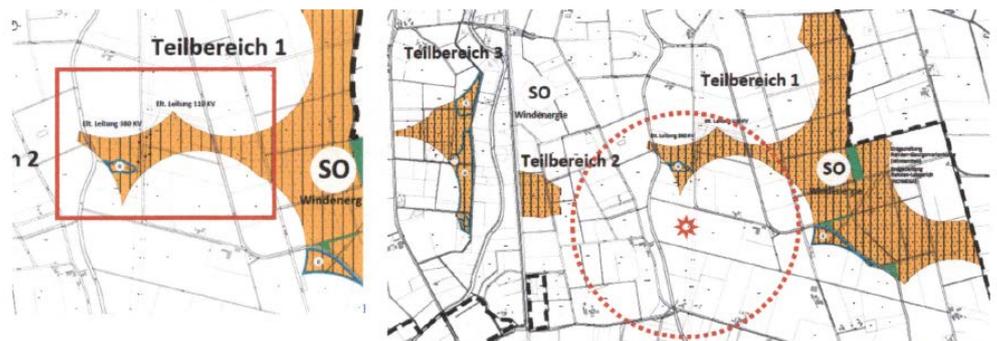
Noch nicht berücksichtigt in der Berechnung zu den Abständen von Windparks sind die Auswirkungen durch den festgestellten Fischadlerhorst auf einem Hochspannungsmast im Sankt Hülfers Bruch, eng an dem Teilbereich 1 (Sankt Hülfers Bruch) und dem Flusslauf der Grawiede. Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat das Anwaltsbüro des Projektierers auf die fehlerhafte Datengrundlage hingewiesen. Der am 24.04.2020 entdeckte Horst wurde aber in Ihrer Planung zur Öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt. Der dem Landkreis Diepholz gemeldete Horst hat erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der Konzentrationsflächen. Eine zweite Öffentliche Auslegung, wohl mit anderen Potenzialflächen, wird unumgänglich werden. Den Ausführungen zum Konfliktpotenzial kann ich mich nur anschließen. Das Anwaltsbüro geht in seinen Ausführungen weiterhin davon aus:

Umgekehrt zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass der Prüfraum Nr. 6 weder innerhalb des Mindestabstands des Horstes liegt noch innerhalb der Flugrouten der Tiere zu ihren Nahrungsgebieten.

Mit dem Prüfraum sind die Flächen im südlichen Diepholzer Bruch an der Grenze zum Gemeindegebiet Lembruch gemeint.

Bezüglich dieser Aussage widerspreche ich schon vorsorglich einer zweiten öffentlichen Auslegung: Raubtiere, auch Fischadler, sind Opportunisten. Das Seeadlerpaar wird jede Gelegenheit zur Nahrungsbeschaffung nutzen. Der Horst liegt nahe der Grawiede. Alle Gewässer stellen eine potenzielle Nahrungsquelle dar. Folgt man der Grawiede in südlicher Richtung, so durchtrennt sie den Prüfraum 6 (südliches Diepholzer Bruch). Auch befinden sich hier noch die Herrenlohne und Dorflohne, die den westlichen Bereich des Prüfraumes 6 tangieren. Etwas weiter südlich an der Schmiedestraße auf dem Gebiet der Gemeinde Lembruch befindet sich ein sehr großer Fischteich und von da ist es Luftlinie max. 1 Kilometer zum Dümmer See. Die Tiere werden diese vorzügliche Nahrungsquelle sicherlich entdeckt haben und auch nutzen. Damit entfällt aber auch der Prüfraum 6 in den Bereich der Flächen mit Konfliktpotenzial hinsichtlich des nachgewiesenen Seeadlers. Ich bin immer noch im Thema „Abstände von Windparks“: Die Existenz des Fischadlerpaares mit ihrem Horst hat Auswirkungen auch auf den Teilbereich 1 (Sankt Hülfers Bruch):

Vom Einwender beigefügte Abbildung:



Auch der westliche Appendix (Fn: Wurmfortsatz) im Teilbereich 1 von der Grawiede bis zur Sankt Hülfers Bruchstraße dürfte nunmehr als Potenzialfläche kaum noch haltbar sein. Diese ca. 800 m müssen als Potenzialfläche ebenfalls entfallen. Wir befinden uns nunmehr in einer Distanz von 2.322 m (1.522 m + 800 m) zwischen dem Teilbereich 1 und 3. Meine Ausführungen zu einer Sollbestimmung greifen auch hier. 2.322 m zu 3.000 m reichen nicht, um planungsrechtlich 2 Windparks zu konstruieren.

Beschlussempfehlung

Die Stadt berücksichtigt das Vorkommen des Fischadlers. Nach Prüfung ist damit die Nutzung der gewählten Teilbereiche 1,2 und 3 für die Windenergie jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die erhobenen Sachdarlegungen zum Fischadlerhorst werden in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet. Sie wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erarbeitet.

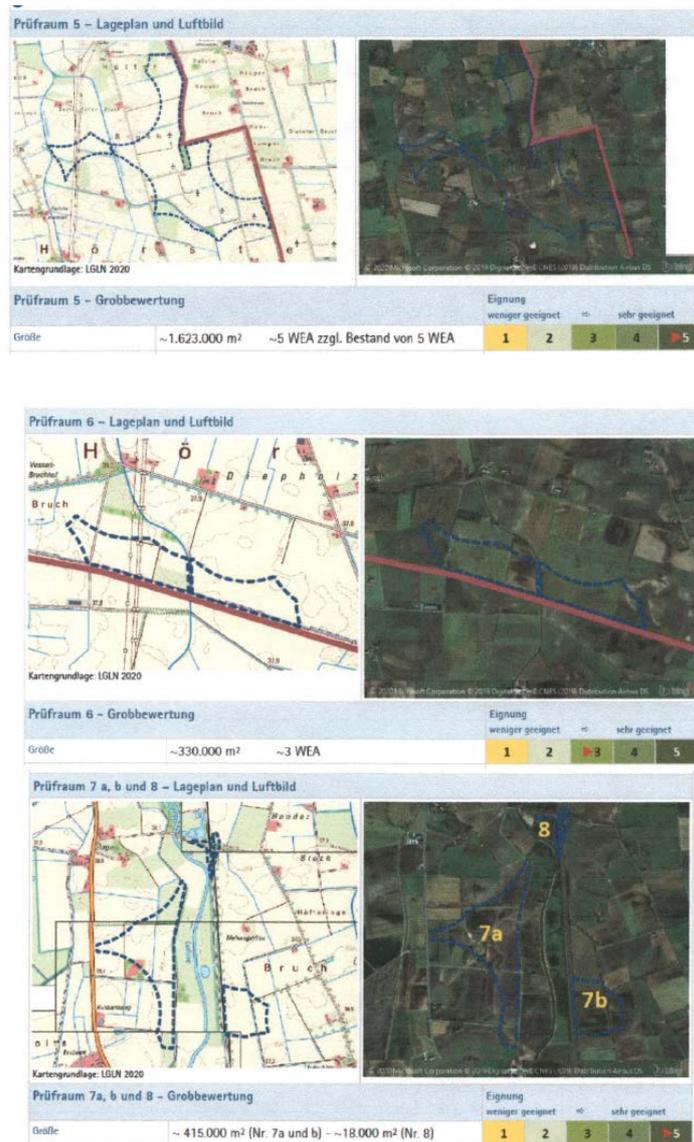
Eingabe 10 – Bürger 5

5.) Bewertungsraster:

Die versteckten Zweifel der Stadt Diepholz an den Prüfräumen 7a und b (westlich der Lohne und östlich der Lohne= Teilbereiche 3 und 2) stellen sich auch im Bewertungsraster in der Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Beim Prüfraum 7a und b (westlich der Lohne und östlich der Lohne) wurden im Bewertungsraster die möglichen WEA vorsichtshalber nicht ausgewiesen. Alle anderen Prüfräume wurden mit möglichen WEA dargestellt. Exemplarisch werden von mir nur die Prüfräume 5 (Sankt Hülfen Bruch) und 6 (südliches Diepholzer Bruch) in der Stellungnahme aufgeführt. Bei den Prüfräumen 7a und 7b (jetzt Teilbereiche 2 und 3) wurde bei der Größe die Punktzahl 5 (sehr geeignet) willkürlich gegriffen, um diese Flächen vor anderen Prüfräumen als Potenzialflächen auszuweisen. Auch wurden die Wohnhäuser mit den Anschriften falsch dargestellt, obwohl die Meldedaten der Stadt Diepholz zur Verfügung stehen.

Vom Einwender beigefügte Abbildung:



Auf Seite 55 der Begründung wird das Bewertungsraster dargestellt:

Abb. 11 Bewertungsraaster für die Eignung der ermittelten Prüfräume

Kriterium	Quelle*	Prüfraum ist unter diesem Aspekt:				
		für WEA weniger geeignet		↔	für WEA sehr geeignet	
		1	2	3	4	5
Größe des Prüfraumes	ALKIS	Entsprechend der Größe des Prüfraumes für voraussichtlich nur 1 WEA wurde die Eignung (1) vergeben, für die mögliche Errichtung von 2 WEA die Eignung (2) usw. (Es wird dabei nur grober Abschätzung davon ausgegangen, dass die Errichtung einer WEA auf etwa 12 ha Fläche wirkt - Fläche eines 400 m breiten Kreises - oder dass eine WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde).				
Abstand zu anderen Windparks	Eigene Erhebung	Unter 1,5 km Abstand zu einer bestehenden Windparkfläche wird die Eignung (1) vergeben, bei 1,5 km - 2 km die Eignung (2) usw. Liegt der Prüfraum jedoch <i>direkt</i> an einem bestehenden Windpark und könnte eine größere Konzentrationsfläche entstehen, wird die höchste Eignung angenommen (5).				
Vorbelastung der Prüfräume	Grundkarte	Ist der Bereich im Umfeld noch weitgehend ohne Bebauung bzw. sonstige Vorbelastungen (z.B. elektrische Freileitungen), wurde mit der Eignung (1) gewichtet. Finden sich dagegen viele technische Elemente und ist der Raum entsprechend vorgeprägt wurde die Eignung in einer höheren Skala bis (3) festgesetzt.				
Umzengelungswirkung für Wohnnutzungen	Eigene Erhebung	Würde der Prüfraum für mehr als 10 Wohnhäuser (im Abstand von 500 m) eine Umzengelungswirkung hervorrufen, wurde der Standort mit der Eignung (1) gewichtet. Finden sich dagegen weniger Wohnhäuser wird die Eignung in einer entsprechend höheren Skala bis (5) festgesetzt.				

Für den Prüfraum 7a und 7b wurde dargestellt:

Prüfraum 7a, b und 8 - Grobbewertung			Eignung				
			weniger geeignet		↔	sehr geeignet	
			1	2	3	4	5
Größe	~ 415.000 m² (Nr. 7a und b) - ~18.000 m² (Nr. 8)		1	2	3	4	5
Abstand zu anderen (best.) Windparks	Osten ~2,3 km (Diepholz, St. Hülfen Bruch) 5 WEA		1	2	3	4	5
	Südosten ~5,0 km (Lembruch) - 10 WEA		1	2	3	4	5
Vorbelastung	Westen Bahntrasse (angrenzend)		1	2	3	4	5
	Osten Bundesstraße 51		1	2	3	4	5
Umzengelung	Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind:						
	Nordwesten Triftweg 48	~740 m					
	Westen Heeder Triftweg 50	500 m					
	Westen Graftlage 40, 50	500 m					
	Südwesten Graftlage 43	500 m					
	Nordwesten Eggers Brücke 37	500 m					
	Süden Hohnhorst 2, 72 a	500 m					
Nord/-Osten Heeder Triftweg 51, 52,86	500 m						
Eine Umzengelungswirkung für 4 Häuser kann entstehen.			1	2	3	4	5
Trend - Eignungspunkte			14				

Wie 3 Punkte (Umzengelungswirkung) im Verhältnis zum Prüfraum 6 (Diepholzer Bruch — Süd) ermittelt werden, ist nicht ersichtlich. Auch gibt es keine Begründung zu den anderen Kriterien. Eine Umzengelung kann nicht entstehen, sie wird bei Weiterverfolgung dieser Planung entstehen, wie mir eingangs dargestellt, von der Stadt Diepholz schriftlich bestätigt wurde. Nach der Aufstellung hat der o.a. Prüfraum (7 und 7a nur einen Punkt mehr als der Prüfraum 9 (südwestliches Gebiet Richtung Lembruch). Auch wird der Prüfraum 8 in der o.a. Tabelle mit ausgewiesen, obwohl der Prüfraum 8 nicht als Potenzialfläche dargestellt werden soll. Wie sind hier Punkte in die Bewertung eingeflossen? Die Verteilung der Punkte ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den Aussagen der Stadt Diepholz zu einem transparenten Verfahren. Wenn ein Bewertungsraaster aufgestellt wird, wie in Abb. 11 dargestellt, dann hat in der Folge bei den einzelnen Prüfräumen auch die Subsumption stattzufinden und in der Begründung ausführlich erläutert werden müssen. Dies wurde unterlassen, was der Öffentlichkeit der Möglichkeit zur Überprüfung entzieht. Die vielbeschworene Transparenz in dem Verfahren wurde an dieser besonders entscheidenden Stelle verschleiert.

Vom Einwender beigefügte Abbildung:

	<p style="text-align: center;">4.1 Eignungskriterien</p> <p>Eignung - Grobprüfung</p> <p>Nachfolgend sind die Überlegungen der Stadt dargelegt, die eine grobe und vergleichende Einschätzung über die Eignung der ermittelten Prüfräume für WEA geben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit - Bei modernen, bis zu 200 m hohen WEA sind im Stadtgebiet von Diepholz infolge des Reliefs mittlerweile keine Einschränkungen mehr hinsichtlich der Windhöflichkeit zu befürchten, die gegen einen Prüfraum sprechen würden. Alle ermittelten Prüfräume werden über eine weitgehend gleich gute Windhöflichkeit und Eignung verfügen. Das Kriterium ist mittlerweile für eine Einschätzung der Standorte im Stadtgebiet – entgegen früherer Konzepte und Betrachtungen – nicht mehr erforderlich. • Größe - Es sollten nur Prüfräume gewählt werden, die hinsichtlich ihrer Größe oder im Verbund auch tatsächlich zu einer Konzentrationsplanung von WEA führen können. Von einer Konzentrations- und Steuerungsplanung sollte man dann ausgehen, wenn an den Standorten mindestens 3 leistungsstarke WEA errichtet werden können, die auch z.B. hinsichtlich der Abführung des erzeugten Stromes (Netzanbindung, Umspannstation etc.) kaufmännisch betrieben werden. Insbesondere kann aber durch einen größeren Standort mit einer Konzentration von Anlagen der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Größere Prüfräume beinhalten damit zugleich bessere Entwicklungspotenziale für ein Repowern, da WEA auch in anderen Konfigurationen angeordnet werden könnten. <p>Bei kleinen Standorten wäre jeweils im Besonderen abzuwägen, ob Aufwand (z. B. der Eingriff in die Natur oder das Landschaftsbild) und Ertrag in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Sollten sich kleine Prüfräume jedoch angrenzend zu bestehenden Konzentrationszonen befinden oder im Verbund wirksam sein, so kann dieses dennoch für eine Entwicklung einer auch kleinen Fläche sprechen.</p> <p>Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3 – 4 ha benötigt.²⁶ In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt (Fläche eines 400 m breiten Kreises) oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m hohen Referenzanlage) abgeschätzt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand der Windparks - Es sollten Prüfräume ausgewählt werden, die – entsprechend den allg. raumordnerischen Empfehlungen – einen möglichst großen Abstand zueinander aufweisen, damit sie als einzeln wahrnehmbare, kompakte Windparks im Raum wirken. Es soll vermieden werden, dass es zu einer Überdominanz der WEA – einer sog. „Verspargelung“ – im Landschaftsbild kommt. Die vorgesehenen Konzentrationszonen sollten (z.B. mit Planungen der Nachbarkommunen) gebündelt werden, umso auch so die Wirkungen im Landschaftsbild zu minimieren. <p>Nichts aus den aufgeführten Eignungskriterien passt in die vergebenen Punkte für das Bewertungsraster hinsichtlich der Teilbereiche 2 und 3. Es wurden daher willkürlich Punkte vergeben, die nicht nachvollziehbar sind. Gänzlich fehlt die Subsumption. Hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung wurde es geändert, um entsprechende Wirkungen zu erzielen. Es gibt nur abstrakte Erläuterungen zur Punktevergabe. Die Erläuterung der Punktefindung (Subsumption) zu den einzelnen Prüfräumen wurde vorsichtshalber nicht dargestellt. Für den Prüfraum 7a, 7b „und 8“ wurden 5 Punkte angesetzt, obgleich hier max. 4 anzusetzen waren. Die Fläche 8 mit 1,8 ha ist zu klein und entfällt als Windstandort. Die Fläche 7a mit 29 ha einem schmalen Zuschnitt im Süden bietet laut Ausführung der Stadt Diepholz nur max. 3 WEA Raum. In der Fläche 7b mit einer Größe von 11 ha kann aufgrund der Sicherheitsabstände zur Bahnstrecke, aber auch, wie schon ausgeführt, auf der östlich der Betonstraße gelegenen Minipotenzialfläche keine WEA angesetzt werden. Die Vergabe von 5 Punkten ist daher offensichtlich fehlerhaft.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt hat keine „versteckten Zweifel“ an den dargelegten Prüfräumen.</p> <p>Die in der Standortanalyse im Entwurf enthaltenen vier Kriterien - Größe, Abstand zu anderen Windparks, Vorbelastungen, Umzingelung von Wohnhäusern, stellen orientierende Grobwertungen mit einem vereinfachten Punktesystem im Rahmen des Verfahrens dar (Steckbriefe). Sie werden ergänzt durch alle sonstig in die Abwägung einzustellenden naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen Belange etc. Die finale Abwägung / Entscheidung über die Flächendarstellung erfolgt somit allein in der Zusammenschau aller Materialien und Eingaben.</p> <p>Für die Prüfräume Nr. 7a und b wird in der Begründung eine Ergänzung zur geschätzten Anzahl an WEA eingefügt.</p>
<p>Eingabe 11 – Bürger 5</p>	<p>WEA, ausgewiesen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung: In der Präsentation zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgendes Bild verwendet. Schon damals ging die Stadt Diepholz von 1 –2 WEA aus, d.h. westlich und östlich der Lohne können max. je nur 1 WEA errichtet werden. Die Größe der westlichen Fläche hat sich verändert, jedoch ist die östliche Fläche unverändert übernommen worden. Daraus folgt, dass schon damals noch auf der östlichen Fläche nur von max. 1 WEA ausgegangen wurde, was aber durch meine</p>

Ausführungen widerlegt wird. Auf der östlichen Fläche ist keine WEA zulässig, d.h. diese Fläche darf auch nicht als Potenzialfläche dargestellt werden.

Vom Einwender beigefügte Abbildung:

Prüfraum 7 – Westlich und östlich Wasserzug Lohne



Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung				
		weniger geeignet		sehr geeignet		
Windhöflichkeit		1	2	3	4	5
Größe	140.760 m ² - ca. 1 - 2 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu and. Windparks		1	2	3	4	5
Vorbelastung		1	2	3	4	5
Schutzwürdige Böden		1	2	3	4	5
Artenschutz		1	2	3	4	5
Tourismus/Kultur		1	2	3	4	5
Private Interessen an WEA		1	2	3	4	5
Gesamtpunktzahl						

Beschlussempfehlung

Es entspricht dem Wesen eines zweistufigen Planverfahrens, dass es zwischen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung der Planung infolge von Eingaben und neuen Sachverhalten auch zu veränderten Entscheidungen (Abwägungen) kommen kann.

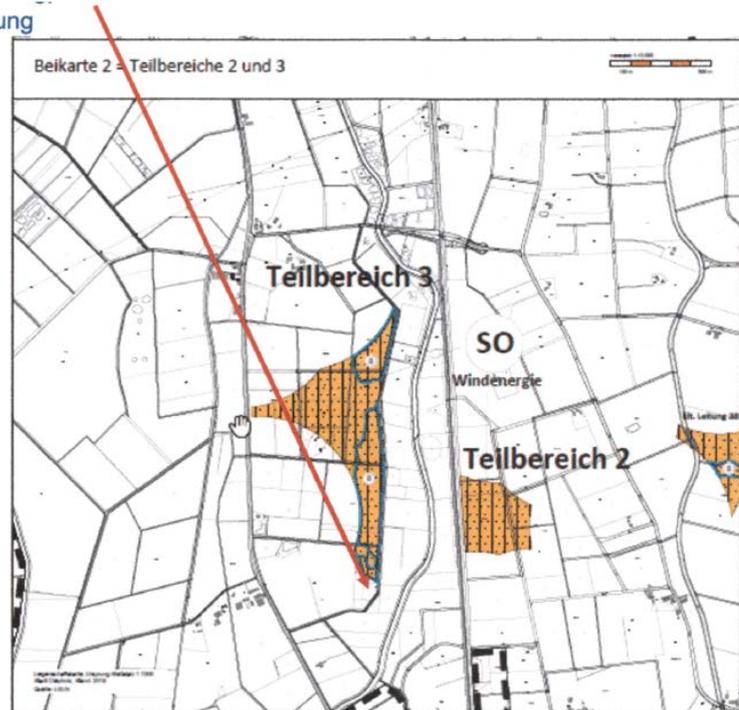
Zum vorgelegten Planbild aus der frühzeitigen Beteiligung hat die Stadt im Laufe des Verfahrens entsprechende Hinweise auf neue Sachverhalte in ihrer Abwägung berücksichtigt. So erging ein Hinweis auf die fälschliche baurechtliche Einordnung der städtischen Unterkunft im Kuhbartsweg, wodurch sich nach Prüfung und Abwägung ein deutlich vergrößerter Prüfraum westlich der Lohne ergab. Eine Wahl dieser Fläche in Verbindung mit der östlich vorhandenen Teilfläche als Standort für WEA ist zulässig und sachgerecht.

Eingabe 12 – Bürger 5

6.) Modellflugplatz des MFC Bussard e.V.

Vom Einwender beigefügte Abbildungen:

Zur Orientierung



Eingabe –
 MFC-Bussard e.V.

Zu den von Ihnen vorgelegten Unterlagen zu dem im Betreff angeführtem Thema wird wie folgt Stellung genommen:

1. Generell sind die beiden im Prüfraum 7 angeführten Bereiche bei Aufstellung von WKA als "Luftverkehrs-Hindernisse" einzustufen. Dabei sind diese jedoch aus unserer Sicht unterschiedlich zu bewerten:

- a) der östlich liegende Teil, ca. 650 m von unserem Platz entfernt, würde für uns keine Beeinträchtigung ergeben.
- b) der westlich liegende Bereich würde den Flugbetrieb nicht nur beeinträchtigen, sondern eine potentielle Gefahr darstellen, weil er direkt im Einflugbereich zur Landebahn liegt!

Ein Flugbetrieb wäre unter diesen Umständen nicht mehr zu verantworten

2. Unser Verein ist im Besitz einer von der Niedersächsischen Luftfahrtbehörde Oldenburg ausgestellten "Aufstiegslaubnis." Abgestimmt auf die derzeitigen Gegebenheiten. Inwieweit sich gravierende Änderungen ergeben, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.

3. Der Modellflugplatz befindet sich im Flugbetriebsbereiches des Fliegerhorstes Diepholz. Wir sind verpflichtet (dokumentiert in der Flugbetriebsordnung) unseren Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen telefonisch beim Tower des Fliegerhorstes wie auch beim Tower des FDD an- und abzumelden. Hintergrund ist die Möglichkeit der sofortigen Sperrung unseres Flugbetriebes bei Not- und Flugunfällen sowie Anweisungen übergeordneter Dienststellen. Dieses nur zur Erklärung, wie abhängig wir auf rechtlicher Basis vom Fliegerhorst Diepholz sind. Die Zusammenarbeit ist dabei ausgesprochen gut!

In den Abwägungsvorschlägen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Einwände des MFC Bussard e.V., Diepholz, dargestellt. Der Verein macht mit Recht auf die Gefahren durch WEA in unmittelbarer Nähe des Modellflugplatzes aufmerksam. In der Begründung zur F-Planänderung wurden die Interessen bzw. die Eingabe des Vereins nicht dargestellt. Die Stadt Diepholz führt vielmehr aus:

Beschlussempfehlung

Die zuständige Stelle des Militärs für den Fliegerhorst wurde im Verfahren beteiligt. Der Fliegerhorst soll weiter bestehen bleiben. Auch Belange der Flugsicherheit und des Radars wurden vorgetragen. Insoweit ergeben sich im Rahmen der Abwägung hohe Restriktionen für eine Umsetzung der Prüfräume westlich und südöstlich des Fliegerhorstes und die Prüfräume werden nicht in eine Entwicklung gebracht.

Damit wären auch die Belange der Sportflieger berücksichtigt. Wobei grundsätzlich gelten würde, dass die die Belange eines Modellflugbetriebes bzw. die Belange von Sportfliegern ggf. auch hinter den Belangen einer Windenergienutzung für die Standorte im öffentlichen Interesse zurückgestellt werden müssten. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Modellflugaktivitäten und Sportfliegern (Bereich Fliegerhorst) mit den Belangen der Windenergie wäre ggf. nicht festzustellen. Erforderliche Sicherheitsbelange könnten ggf. auch durch neue Regelungen sichergestellt werden.

In der Abwägung wird zu den Belangen des MFC Bussard e.V. ausgeführt:

	<p><small>Beschlussempfehlung</small> Die zuständige Stelle des Militärs für den Fliegerhorst wurde im Verfahren beteiligt. Der Fliegerhorst soll weiter bestehen bleiben. Auch Belange der Flugsicherheit und des Radars wurden vorgetragen. Insoweit ergeben sich im Rahmen der Abwägung hohe Restriktionen für eine Umsetzung der Prüfräume westlich und südöstlich des Fliegerhorstes und die Prüfräume werden nicht in eine Entwicklung gebracht.</p> <p>Damit wären auch die Belange der Sportflieger berücksichtigt. Wobei grundsätzlich gelten würde, dass die die Belange eines Modellflugbetriebes bzw. die Belange von Sportfliegern ggf. auch hinter den Belangen einer Windenergienutzung für die Standorte im öffentlichen Interesse zurückgestellt werden müssten. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Modellflugaktivitäten und Sportfliegern (Bereich Fliegerhorst) mit den Belangen der Windenergie wäre ggf. nicht festzustellen. Erforderliche Sicherheitsbelange könnten ggf. auch durch neue Regelungen sichergestellt werden.</p> <p>Diese Beschlussempfehlung hat keine Aussagekraft, weil nicht mit Inhalt gefüllt. Der Verein kann daraus keine Rückschlüsse ziehen, außer das sein Standort unerwünscht ist. Welche Auswirkungen WEA auf den Modellflugplatz und dessen Flugbetrieb am bestehenden Standort hat, wurde nicht dargestellt. Es kann nur der Rückschluss gezogen werden, dass der Verein sich wieder einmal einen neuen Standort suchen soll oder aber sich auflösen möge. Eine Vereinbarkeit von WEA und dem Modellflugplatz und dessen Flugbetrieb am bestehenden Standort ist ausgeschlossen, weil gefährlich und nicht zu verantworten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Nutzungen (z.B. bezogen auf Windrichtungen, Windstärken oder Flughöhen der Modellflieger etc.) ist nicht zwingend auszugehen.</p> <p>Die Stadt hat mit der Darstellung des Standortes (Teilbereich 3) im Rahmen der 83. Änderung des FNP in ihrer Abwägung die Belange der Windenergie hoch gegenüber einer ggf. konkurrierenden Nutzung durch einen Verein gewichtet.</p>
<p>Eingabe 13 – Bürger 5</p>	<p>Fazit:</p> <p>Die veröffentlichten Unterlagen zur Auslegung sind unzureichend, in Teilen falsch und erfüllen in keiner Weise die zugesagte Transparenz. Diverse Inhalte fehlen (Subsumption bei der Bewertungstabelle, Abwägung beim Modellflugplatz hinsichtlich der aufgezeigten Gefahren und vieles mehr). Die Öffentlichkeit kann den Unterlagen die abgewogenen Entscheidungen nicht nachvollziehen, daher auch nicht überprüfen. Diverse Argumente aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nicht abgewogen (Modellflugplatz hinsichtlich der aufgezeigten Gefahren). Nur über das Schreiben des Rechtsanwaltes eines Projektierers vom 20.05.2020 erfährt die Öffentlichkeit von dem Horst eines Fischadlerpaares. In den Abwägungen wurde darauf nicht eingegangen. Mit einem Satzungsbeschluss und dessen Sitzungsvorlage erst würden diese Abwägungen bekanntgegeben. Damit können Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, nur noch über den Klageweg reagieren.</p> <p>Ich bezweifle, dass die aktuelle Auslegung formell zulässig ist, wenn nicht alle bekannten Fakten von der Stadt Diepholz geprüft und veröffentlicht wurden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die veröffentlichten Unterlagen sind entsprechend dem Regelwerk von Planverfahren erstellt worden. Hinweise auf versehentlich falsche Inhalte (z.B. fehlende Häuser in der Kartengrundlage, falsche Adressangaben Heeder Triftweg 86 statt Mehweg 86) wurden bearbeitet und korrigiert. • Es ist nicht erkennbar, dass wesentliche Belange fehlen bzw. keiner Abwägung zugeführt wurden. • Der Adlerhorst wurde im Laufe des Verfahrens errichtet und der Stadt durch Hinweis bekannt. Die Stadt hat diesen Sachverhalt unmittelbar nach Abschluss der avifaunistischen Arbeiten aufgegriffen und in ihre Arbeiten / Abwägungen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises einbezogen. In den vorliegenden Abwägungen ist der Sachverhalt des Adlerhorstes berücksichtigt. • Die getroffenen Abwägungen werden jeweils durch das Protokoll zu den Sitzungen öffentlich. Der Klageweg im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist möglich. • Eine erneute Beteiligung wird bei inhaltlichen Änderungen der Planung durchgeführt.

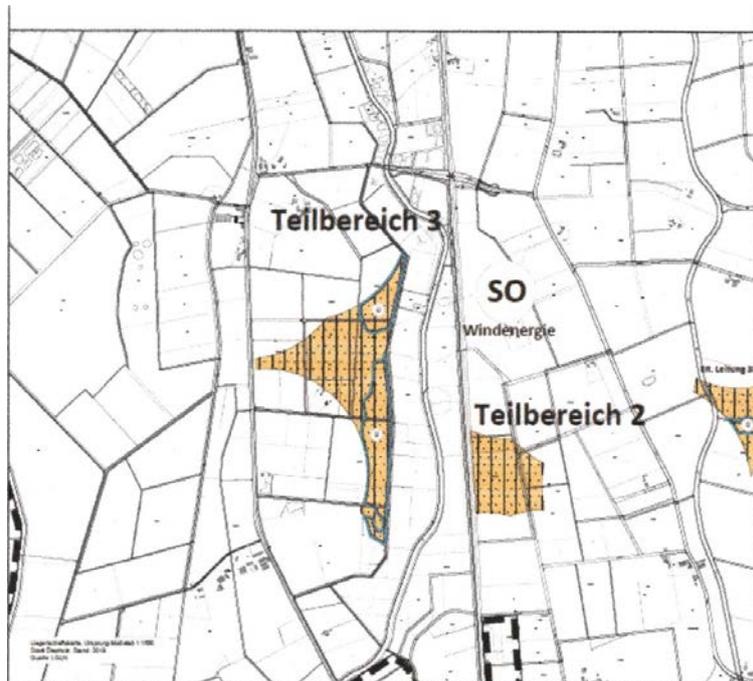
6 Bürger, 23.07.2020

Eingabe 1 – Bürger 6

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum oben genannten Windenergie-Vorhaben einreichen. In den veröffentlichten Unterlagen ist mir in dem Plan unten (Beikarte 2 = Teilbereich 2 und 3) aufgefallen, dass mein Anwesen am Triftwegdurch das Symbol „SO Windenergie" zum größten Teil verdeckt wird. Nicht ortskundigen Betrachtern könnte der Eindruck entstehen, dass dort keine Gebäude vorhanden sind. Anbei lege ich einen Auszug aus den Katasterunterlagen bei in dem mein Grundstück deutlich gekennzeichnet ist.

Ich stelle in Frage, ob mein Grundstück bei der Planung der Windenergie-Anlagen berücksichtigt wurde. Zudem frage ich mich, ob ein ausreichender Abstand von der geplanten Windenergie-Anlage im Teilbereich 2 zu meinem Anwesen eingehalten werden kann und befürchte durch die geringe Entfernung eine vermehrte Geräuschentwicklung durch die Rotorblätter der Anlage sowie Schattenwurf.

Vom Einwender beigefügte Abbildungen:



Beschlussempfehlung	<p>Das Haus wurde mit einem 500m Tabukreis berücksichtigt. Das Planzeichnen wird redaktionell verschoben, so dass das Wohnhaus in der Kartengrundlage nun sichtbar bleibt.</p> <p>Die sich durch WEA ergebenden Immissionen dürfen in keinem Fall so hoch sein, dass sie die allgemein anerkannten und gültigen Grenzwerte (DIN 18004, TA-Lärm, Immissionsschutzgesetz) für die Anwohner überschreiten. Diese Berechnungsgrundlagen für Immissionen und die Orientierungs- bzw. Grenzwerte gelten für alle Bürger und für alle Planungen gleichermaßen (gleiches Recht für alle). Ihre Einhaltung wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p>
Eingabe 2 – Bürger 6	<p>Des Weiteren nehme ich Bezug auf den vollen Inhalt der Stellungnahme von Herrn Ich bitte um eine Rückantwort zu meiner Stellungnahme.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben bezieht sich auch auf die Eingabe von Bürger 5.</p> <p>Zu den Abwägungen siehe dort.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung durch die politischen Gremien der Stadt Diepholz wird das Ergebnis mitgeteilt.</p>

7 Bürger, 21.07.2020

Eingabe 1 – Bürger 7	<p>Als Käufer des erst vor kurzem erworbenen Anwesens Mehweg, fühlen wir uns durch Ihre Planung (83. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie) dazu aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Umzingelungswirkung:</p> <p>Aus Ihren Planunterlagen geht nicht ausreichend erkennbar hervor, dass es für einige Häuser sehr wohl eine Umzingelungswirkung gibt. Hier sind wir im Mehweg (und nicht Triftweg, wie von Ihnen mehrfach geschrieben) betroffen.</p> <p>Eine Abwägung ihrerseits wegen geringer Anwohnerzahl, eine Umzingelung nicht zu berücksichtigen sehen wir als fragwürdig an, zumal auf Ihrer Zeichnung 3 Anwesen mit Symbolen überlagert wurden. Zudem wurde hier nicht berücksichtigt, dass in mehreren Anwesen auch mehrere Parteien wohnhaft sind. Von einer Bewertung der Anwohnerzahl kann hier unseren Erachtens also nicht gesprochen werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Fehler in der Adressenangabe wird in den Unterlagen korrigiert. Das Planzeichnen wird redaktionell verschoben, sodass das Wohnhaus in der Kartengrundlage nicht abgedeckt wird.</p> <p>Das Wohnhaus wurden in der Standortanalyse mit einer Tabufläche von 500 m berücksichtigt. In der Begründung ist bei den Erläuterungen der Teilbereiche dieses Wohnhaus auch benannt.</p> <p>Die Stadt verkennt nicht, dass die Blickrichtungen durch die vorliegende Planung beim Wohnhaus beeinträchtigt werden. Es ist jedoch legitim, dass die Stadt den Umstand, wieviele Wohnlagen des Außenbereichs jeweils durch die Standorte von einer Beeinträchtigung ihrer Blickwinkel (Umzingelung) betroffen wären, in ihre Entscheidung einstellt und ggf. in einer abschließenden Wertung jenem Standort den Vorzug gibt, bei dem vergleichsweise weniger Wohnlagen betroffen wären. Soweit sie dann mit der Flächenentscheidung der Windenergie substantiell Raum bietet, kann sie beim Abwägungsergebnis bleiben.</p> <p>Siehe hierzu auch die Abwägungen unter Bürger 5.</p>
Eingabe 2 – Bürger 7	<p>Mindestabstände:</p> <p>Hier wird von 500 Metern Mindestabstand gesprochen, gleichzeitig aber von Anlagen mit einer Höhe von 200 Metern. Dies würde einen Mindestabstand von 600 Metern ergeben, den es gilt auch einzuhalten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Höhe von WEA wird im Rahmen der 83. Änderung des FNP nicht festgelegt.</p> <p>Welche Anlagenhöhen und an welchen Standorten innerhalb der dargestellten drei Teilbereiche errichtet werden, wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft: je nach Anlagenhöhe ist z.B. die Einhaltung von Grenzabständen einzuhalten; je nach den erwartbaren Immissionen der gewählten WEA sind entweder höhere Abstände zu Wohnhäusern zu berücksichtigen oder technische Vorkehrungen zu treffen.</p>

Eingabe 3 – Bürger 7	<p>Zusammenhängendes Windparkareal:</p> <p>Von einem zusammenhängenden Windparkareal kann unserer Auffassung nach hier nicht ausgegangen werden. Begründung: Im Teilbereich 2 sind Flächen ausgewiesen, die nicht für eine Bebauung mit einer WEA in Frage kommen, da hier die Abstände zur Bahn, zur Betonstraße (ohne Namen) und zum Anwesen Mehweg nicht eingehalten werden können. Wenn aber der Teilbereich 2 nicht mit einer WEA bebaut wird, kann man hier auch nicht von einem zusammenhängenden Areal sprechen. Somit würden hier neue Abstandsregelungen für einen zweiten Windpark wirksam werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange der Bahn im Teilbereich 2 stehen nicht im Widerspruch zu den Belangen der Windenergienutzung. Die Fläche ist geeignet.</p> <p>Zur Abwägung des Abstandes der Teilbereiche siehe auch die Abwägung zu Bürger 5.</p>
Eingabe 4 – Bürger 7	<p>Fischadler-Horst:</p> <p>Mit Schreiben vom 20.05.2020 eines Projektierers wird auf den Fischadler-Horst hingewiesen. Auf dem Horst, der sich auf einem Hochspannungsmast (Nähe dem Anwesen Diepholzer Bruch 1) befindet, kann man beobachten, wie ein Seeadler-Pärchen sich um die Aufzucht Ihrer Jungvögel kümmert. Auch hier könnte man erhebliche Bedenken zu den Abständen zum Teilbereich 1 haben.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Sachverhalt wurde im Laufe des Verfahrens bekannt. Er wird sachgerecht in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bearbeitet und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Das Vorkommen eines Fischadlerhorstes steht – wie die fachlichen Prüfungen ergeben haben – den Belangen der Windenergie an diesen Standorten nicht grundsätzlich entgegen.</p>
Eingabe 8 – Bürger 7	<p>Stellungnahme Herr....., Diepholzer Bruch: Der Stellungnahme vonschließen wir uns voll inhaltlich an.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben bezieht sich auch auf die Eingabe von Bürger 5.</p> <p>Zu den Abwägungen siehe dort.</p>

8 Bürger, 23.07.2020

Eingabe 1 – Bürger 8	Wir halten einen Mindestabstand von 500 Metern für zu gering. Mindestens das doppelte wäre aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastigung sowie Lichtschlag/Schattenwürfe angemessen. Dazu gibt es bereits Windräder in Sicht und Hörweite genauso wie die viel befahrene Bahnstrecke Osnabrück/Bremen. Des Weiteren würde durch Windräder in so kurzer Distanz der Wiederverkaufswert unseres Hauses deutlich sinken.
Beschlussempfehlung	<p>Der Teilbereich 2 hält 500 m Abstand zum Haus Heeder Triftweg Nr.</p> <p>Der Abstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich entspricht den Tabuflächen, die im Rahmen der Standortanalyse für alle Wohnhäuser im Außenbereich berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei einer Umsetzung von WEA in den Teilbereichen Nr. 2 und 3 muss in Kenntnis der genauen Zahl, Höhe und Standort der WEA im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erfolgen, dass alle zugrunde zulegenden Orientierungswerte beim Haus Triftweg eingehalten werden. Bei einem Abstand von 500 m ist die Einhaltung aller erforderlichen Werte grundsätzlich möglich.</p> <p>Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanung weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall).</p> <p>Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass eine mögliche Wertminderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen. Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist auf Länderebene politisch mehrheitlich entschieden.</p> <p>Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall werden Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümern zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).</p> <p>Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung.</p>
Eingabe 2 – Bürger 8	Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen von Herrnan.
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben bezieht sich auch auf die Eingabe von Bürger 5.</p> <p>Zu den Abwägungen siehe dort.</p>

9 Bürger, 25.07.2020

Eingabe – Bürger	Auch wir möchten uns der Unterschriftenaktion gegen einen Windpark im Diepholzer Bruch aussprechen und machen das mit diesem Schreiben deutlich. Eine zusätzliche Belastung durch weitere Windräder, hier speziell im Diepholzer Bruch , kommt einer Umzingelung gleich und ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

10 Bürger, 24.07.2020

Eingabe – Bürger 5	<p>Hiermit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie wie auf Seite I unter Punkt A angeführten Datenschutz in meiner Stellungnahme nicht eingehalten haben.</p> <p>In der Eingabe 11 auf Seite: 9 steht in der zweiten Zeile der Name In der Eingabe 24 auf Seite: 51 steht in der vierten Zeile zum Beispiel kein Name, sondern nur.....so sollte es doch sein! Soviel zum Thema "anonymisiert".</p> <p>Außerdem möchte ich aus der Niederschrift der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Seite: 4 unter dem Punkt Einwender 24 um eine Erklärung des Begriffs "Resthoflage" von Frau Dr. Schneider bitten. Ich führe den landwirtschaftlichen Betrieb als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Übrigens hat sich auf dem Hochspannungsleitungsmasten unserer Eigentumsfläche ein Seeadlerpaar seinen Horst gebaut und zieht dort seine Jungen auf. Dazu bitte ich Sie um eine Aussage wieviel Abstand zu einer geplanten Windkraftanlage eingehalten werden muss.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die fehlende Anonymisierung der bezeichneten Hofstelle ist ein bedauerlicher Fehler, der korrigiert wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich um einen Vollerwerbsbetrieb handelt.</p> <p>In der Sache ergeben sich für die Auswahl oder Beurteilung von Standorten für die Windenergie hierdurch keine Veränderungen.</p> <p>Der Horst des Fischadlers ist bekannt. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises hierzu liegt vor. Eine Unvereinbarkeit zwischen Horst und Teilbereichen ist nicht grundsätzlich gegeben.</p>

11 Bürger, 15.07.2020 mit 38 Unterschriften

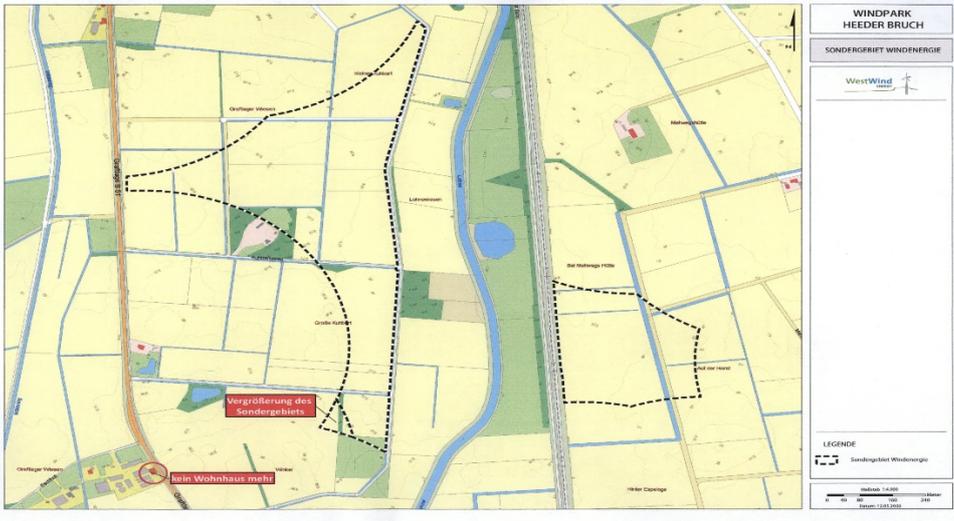
Eingabe – Bürger	<p>Mit Interesse verfolge ich den aktuellen Fortgang der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Stadt Diepholz. Dass die von mir und anderen Anwohnern des Diepholzer Bruches bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände ernst genommen und berücksichtigt wurden begrüße ich sehr. Der aktuelle Planungsstand schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Prüfraum 6 (südliche Stadtgrenze) aus. Der dort aktive Projektierer WPD bemüht sich dennoch mit Hilfe der profitierenden Flächeneigentümer bei der örtlichen Bevölkerung um Unterstützung für einen möglichen Windpark. Diese soll durch eine Sammlung von Unterschriften unter Ankündigung einer Bonuszahlung nachgewiesen werden. Zudem soll den betroffenen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, sich an einer der vier geplanten Anlagen finanziell zu beteiligen.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen, dem beauftragtem Planungsbüro und der Stadt Diepholz versichern, dass durch die strategisch vorhersehbare Ankündigung des Projektierers WPD (<i>Anm.: Schreiben WPD Voß übersandt mit Mail vom 06.08.20</i>), ein Bürgerwindrad (ein Viertel des geplanten Gesamtbestandes) zu errichten, die zu erwartenden Einschränkungen unserer Lebensqualität durch Umzingelung nicht aufgewogen werden.</p> <p>In diesem Sinne möchte ich Sie ermuntern, am aktuellen Planungsentwurf festzuhalten, da dieser sowohl unserem Interesse einer nicht übermäßigen optischen und akustischen Belastung gerecht wird, als auch dem Raumbedarf der Windenergie mehr als ausreichend nachkommt.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

12 Bürger, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Dyx, 22.07.2020

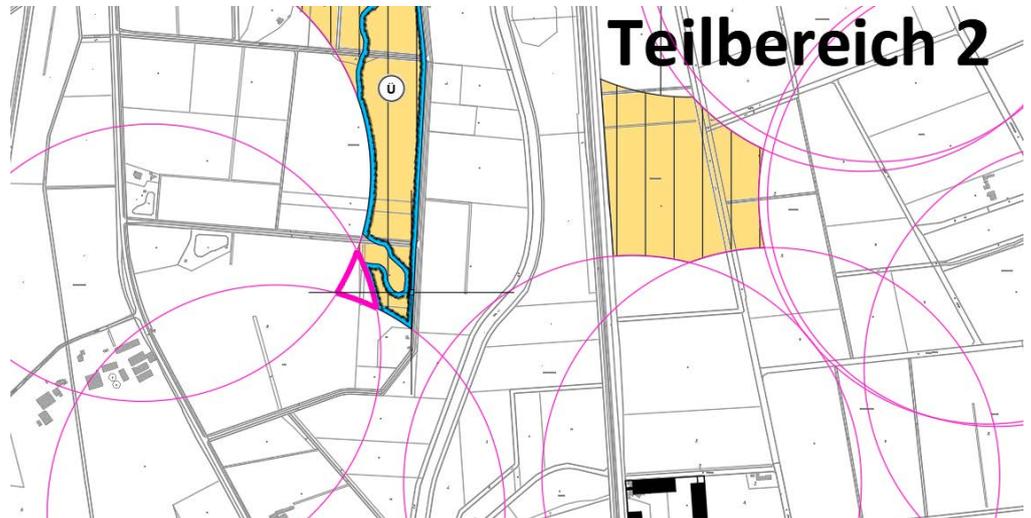
Eingabe – Bürger	<p>Mein Mandant ist u.a. Eigentümer der Fläche Gemarkung Heede, Flur 7, Flurstück 123 (vormalige Parzellenbezeichnung: Flur 1, Flurstück 121). Auf der Fläche wurde im Jahre 1996 eine Windkraftanlage des Typs Enercon E 40, Nabenhöhe: 66 Meter errichtet.</p> <p>Obgleich die EEG-Förderung ausgelaufen ist, möchte mein Mandant die Anlage nicht abreißen lassen, sondern langfristig weiterbetreiben bzw. im Rahmen eines Repowerings ersetzen.</p> <p>Obgleich sich im Umfeld weitere Windenergieanlagen befinden, beabsichtigt die Stadt offenbar bisher nicht die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebiets dort. Ein Repowering, d.h. ein Ersetzen der in die Jahre gekommen Anlagen wird aber voraussichtlich</p>
------------------	---

	<p>nur möglich sein, wenn eine entsprechende Gebietsausweisung erfolgt. Es wird deshalb um Begründung gebeten, weshalb eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Bereich der Anlage des Mandanten nicht möglich ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Standort der vorhandenen WEA im Bereich Königstraße liegt innerhalb der harten Ausschlussflächen von 500 m zu Wohnhäusern im beplanten Innenbereich.</p>  <p>Damit hat sich hier im Rahmen der Standortanalyse kein Prüfraum für WEA ergeben. Die Anlage genießt Bestandsschutz. Über ein Repowering entscheidet die BImSchG-Genehmigungsbehörde des Landkreises in Kenntnis des genauen Vorhabens.</p>

13 WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, 12.05.2020

<p>Eingabe - Westwind</p>	<p>Bei der Einsicht des Planentwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie ist uns aufgefallen, dass bei der Restriktion des Teilbereich 3 ein Wohnhaus angesetzt wurde welches faktisch nicht mehr vorhanden ist. Sie finden die passende Karte unter „Anlage 4-Entwurf Begründung mit integrierter Standortanalyse" auf der Seite 91.</p> <p>Es handelt sich um das Wohnhaus mit der Anschrift „Graftlage 46". Der Grundstückseigentümer hat uns mitgeteilt, dass das Gebäude schon vor einigen Jahren abgerissen wurde. Anbei erhalten Sie eine Übersichtskarte zum Sachverhalt.</p> <p><i>Vom Einwender beigefügte Abbildung:</i></p> 
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass infolge des tatsächlich mittlerweile abgebrochenen Wohnhauses kein 500 m Tabukreis zu berücksichtigen ist und insoweit der Prüfraumes Nr. 7 bzw. der Teilbereich 3 entsprechend dem Vorgehen in der Standortanalyse auch vergrößert wird.</p> <p>Der Sachverhalt wird in die Planzeichnung übernommen, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in den politischen Gremien vorgestellt und war als vorliegende Stellungnahme auch Bestandteil der förmlichen Beteiligung.</p>

Es handelt sich um eine rd. 4.800 m² große Fläche am äußersten südwestlichsten Gebietsrand (siehe nachfolgende Übersicht pink hervorgehoben). Die Fläche von 4.800 m² könnte dann Bedeutung für die Belange der Windenergie erlangen, wenn es um die überstrichene Fläche von Rotoren geht, denn diese müssen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen, oder aber um eine Feinjustierung bezogen auf die Belange des Überschwemmungsgebietes.



14 WestWindProjektierungs GmbH 6 Co. KG vertreten durch RAe Berghaus, Duin und Kollegen, 20.07.2020

<p>Eingabe 1 - WestWind</p>	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf. Eine auf uns lautende Vollmacht übersenden wir Ihnen in der Anlage 1. Die Vorlage der Vollmacht erfolgt indessen vorsorglich. Ihnen liegt bereits eine Vollmacht der WestWind Entwicklungs GmbH & Co. KG vor, die auf die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG verschmolzen wurde. Namens und im Auftrage unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Diepholz - wie folgt - Stellung: Die im Entwurf vorliegende Planung der Stadt Diepholz ist aus Sicht unserer Mandantin zutreffend und sollte keine weiteren Änderungen erfahren. Vielmehr ist unserer Mandantin ausdrücklich daran gelegen, dass die Planung, so wie sie jetzt zur Offenlage gelangt ist, auch durchgeführt wird. Aus Sicht unserer Mandantin hat die Stadt Diepholz alle städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und auch naturschutzfachlichen Belange die für die Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ beachtet und sie überzeugend berücksichtigt bzw. zur Abwägung vorbereitet. Gemäß der vorliegenden Planung besteht der Teilflächennutzungsplan mit einer Größe von 201 ha aus insgesamt drei Teilbereichen, wobei der Teilbereich 1 den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit neuen angegliederten, zusätzlichen Erweiterungszonen bezeichnet und 161 ha groß ist, während die Teilbereiche 2 und 3 neue Konzentrationszonen westlich und östlich des Wasserzuges Lohne betreffen. Sie sind 11 ha bzw. 29 ha groß. Die Teilbereiche und mithin der Teilflächennutzungsplan verschaffen der Windenergie nach Auffassung unserer Mandantin insbesondere auch substantiell Raum, wie von der einschlägigen Rechtsprechung gefordert. Die insgesamt 3 Konzentrationszonen (Teilbereiche 1, 2 und 3) sollten demnach wie vorgesehen dargestellt werden, dieses gilt vorrangig noch einmal für die Teilbereiche 1 und 2.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Eingabe 2 – WestWind</p>	<p>Aus Sicht unserer Mandantin ist die vorliegende Planung insbesondere auch nicht deswegen zu beanstanden, weil kürzlich nach Kenntnis unserer Mandantin ein Fischadlerhorst aufgefunden und der Stadt gemeldet wurde.</p> <p>Dieser Horst stellt die Ordnungsgemäßheit der Planung der Stadt Diepholz nicht in Frage: Unserer Mandantin ist - wie ausgeführt - sehr an der Umsetzung der angestrebten und zutreffenden Planung gelegen. Sie hat daher aus Gründen der Vorsicht und um selbst eine Einschätzung zur Relevanz des Horstes für den Teilflächennutzungsplan und eigene Planungen vornehmen zu können, am 25.05.2020 das Büro stadtkonzept, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, Alte Bielefelder Straße 1, 33824 Werther (Westf.) mit der Kartierung der Raumnutzung des Fischadlers im Diepholzer Bruch beauftragt. Den diesbezüglichen Zwischenbericht von Herrn Dipl.-Biol. David Beckmann vom Büro stadtkonzept vom 08.07.2020 fügen wir unserer Stellungnahme anliegend als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2</p> <p>bei. Weiter beigefügt ist eine Karte mit den Zwischenergebnissen zur Raumnutzung des Fischadlers als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 3</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Einwander eigene Erhebungen bezüglich der Wirkungen des Fischadlerhorstes durchgeführt hat.</p> <p>Die drei Teilbereiche sind aus naturschutzbehördlicher Sicht grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Das Vorkommen des Fischadlers-Horstes ist in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann.</p>
<p>Eingabe 3 - WestWind</p>	<p>Unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Anlagen ergibt sich, dass dem Fischadler keine Relevanz in Bezug auf die angestrebte Flächennutzungsplanung der Stadt Diepholz zukommt. Es ergibt sich folgendes Lagebild:</p> <p>Der Fischadlerhorst liegt südlich vom geplanten Teilbereich 1 und in südöstlicher Richtung des Teilbereichs 2 und 3 im Diepholzer Bruch. Er befindet sich dort auf dem Mast einer 380-kV-Leitung, auf die Abbildung 1 der Anlage 2 zur konkreten Lage des Horstes wird verwiesen.</p> <p>Die Erfassungen von Flugbewegungen haben, kurz nach Bekanntwerden, am 27.05.2020 begonnen und werden an 14 Terminen alle fünf Tage durchgeführt, bislang sind - bis 08.07.2020 neun Termine durchgeführt worden. Ziel der Kartierung ist insbesondere die Lokalisierung essentieller Nahrungshabitate, um feststellen zu können, wie die regelmäßig genutzten Flugrouten des Fischadlers aussehen. Anhand dieser Daten kann das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der drei Flächen der geplanten Teilbereiche 1, 2 und 3 beurteilt werden. Herr Dipl.-Biol. Beckmann kommt diesbezüglich zu folgender Einschätzung (vgl. Anlage 2, S. 1), die unsere Mandantin sich - wie auch die Ausführungen im Übrigen - zu eigen macht: „Auf der Grundlage der bislang gewonnenen Daten lassen sich insoweit keine direkten Überflüge über eine der drei Potenzialflächen belegen. “</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dargestellten, beobachteten Flugbewegungen lässt sich feststellen, dass sich die Fließgewässer „Grawiede“ und „Lohne“ als Nahrungshabitate darstellen. Die „Grawiede“ wurde dafür allerdings nur in Horstnähe aufgesucht. Die meisten Suchflüge erfolgten demnach weiter in Richtung Südwesten zur „Lohne“. Dieses Fließgewässer stellt nach Auffassung von Herrn Dipl.-Biol. Beckmann eine wichtige Leitlinie zum „Dümmer“ dar. Die erfassten Daten lassen darauf schließen, dass die „Lohne“ und der „Dümmer“ essentielle Nahrungshabitate des betrachteten Fischadlerpaares darstellen. Der Großteil der Flüge erfolgte in die Richtung des „Dümmers“, offenbar entlang der „Lohne“ (vgl. Anlage 2).</p> <p>Dieses Ergebnis ist auch überzeugend, da etwa gemäß Angaben des Naturschutzrings Dümmer e.V. (vgl. www.naturschutzring-duemmer.de) in den letzten Jahren dort immer mindestens zwei Brutpaare festgestellt wurden. Der Fischadler frisst ausschließlich Fische und der Dümmer bietet auch schon anderen Fischadlerpaaren offenbar gute Bedingungen. Die Habitatansprüche des Fischadlers beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder</p>

stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen, Felswänden oder künstlichen Bauwerken (www.de.wikipedia.org/wiki/Fischadler).

Auf Grundlage der vorliegenden Daten lassen sich demnach laut Herrn Dipl.-Biol. Beckmann keine regelmäßigen Flugbewegungen innerhalb der Potenzialflächen erkennen. Die nördlich gelegenen Teilbereiche, die als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen, werden praktisch nicht tangiert. Das ist auch gut nachvollziehbar, da sich dort keine Gewässer befinden, wie der Fischadler sie benötigt. Damit einhergehend bedeutet das, so Herr Dipl.-Biol. Beckmann, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit einer Raumnutzung der Art in der erfassten Form nicht gegeben ist. Auch nachteilige Auswirkungen auf das EU Vogelschutzgebiet „Dümmer“ können demnach ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 2).

Es besteht daher auch vor dem Hintergrund des neu aufgefundenen Fischadlerhorstes kein Anlass, von der derzeitigen Planungskonzeption abzurücken. Es kann sich aus den festgestellten Flugrouten des Fischadlers (vgl. Anlage 3) lediglich das Fazit ergeben, dass weiter südlich in Richtung „Dümmer“ und „Lohne“ gelegene Flächen hiervon beeinträchtigt sein könnten, weil sie möglicherweise vom Fischadler zur Nahrungssuche überquert werden. Dort werden aber keine Konzentrationsflächen ausgewiesen. Das bestätigt indessen gerade die Richtigkeit der Planung auch insoweit, als von der Berücksichtigung des Prüfraums 6 Abstand genommen wurde. Denn diesbezüglich kann aufgrund der südlichen Lage dieses Prüfraums 6 in Richtung „Dümmer“ gerade nicht ausgeschlossen werden, dass dort Nahrungsüberflüge stattfinden. Im Nachhinein ist dies also ein weiterer Beleg dafür, dass die Flächenauswahl vorliegend zutreffend erfolgte.

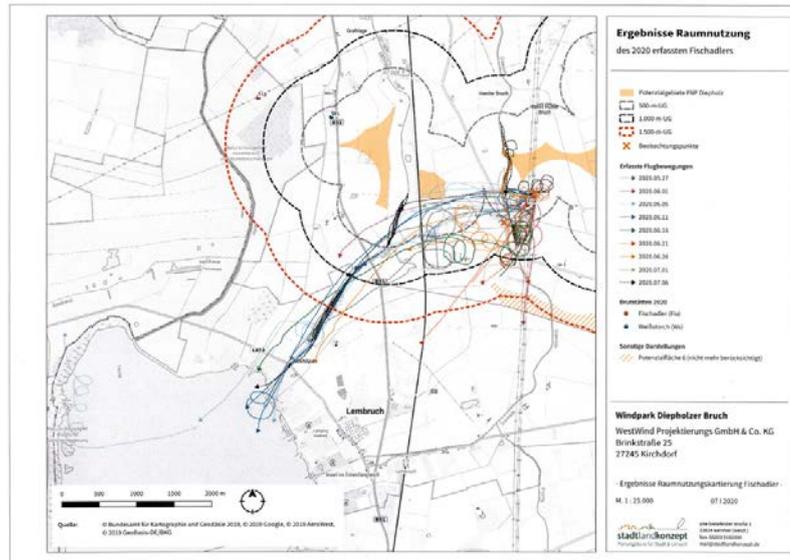
Auch wenn der nun festgestellte Fischadlerhorst also „auf den ersten Blick“ relativ nah an den geplanten Teilbereichen 1, 2 und 3 des Sachlichen Teilflächennutzungsplans liegen mag, ist, auch aufgrund der klar bestimmbareren Habitat- und Nahrungsanforderungen der Art des Fischadlers, die Beurteilung möglich, dass dieser die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Ergebnisse verhelfen bereits jetzt zu der fachlichen Einschätzung des - nicht gegebenen - Konfliktpotenzials des Fischadlers.

Der Dynamik des Naturhaushaltes ist es geschuldet, dass sich auch bei ordnungsgemäß durchgeführten naturschutzfachlichen Bewertungen nach deren Abschluss Veränderungen ergeben können. Diese führen aber nicht zu Fehlern in der zuvor getroffenen Bewertung. Wir regen indessen an, die von uns anliegen vorgelegten Unterlagen in die Abwägung mit einzubeziehen, da sie - wie ausgeführt - letztlich sogar die Richtigkeit der Plankonzeption belegen können.

Weiter kann in sich zukünftig ergebenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Durchführung der Flächennutzungsplanänderung auch nochmal eine Raumnutzungsanalyse angefordert werden, die sich dann auf ein konkretes Vorhaben bezieht und insoweit auf der Genehmigungsebene eine weitere Absicherung in Bezug auf den Artenschutz erfolgen. Die verbindlichen Vorgaben des Nds. Windenergieerlasses wären von potenziellen Antragstellern auf immissionsschutzrechtlicher Ebene ohnehin einzuhalten.

Unsere Mandantin ist im Übrigen gerne bereit, die Ergebnisse der ausstehenden Begehungen von Herrn Dipl.-Biol. Beckmann zur Kenntnisnahme an die Stadt Diepholz zu reichen und wird dieses unaufgefordert tun. Am 07.07.2020 fand im Kreishaus eine Abstimmung mit der Fachdienstleitung Kreisentwicklung/Naturschutz statt. In diesem Termin stellte Herr Dipl.-Biol. Beckmann die Zwischenergebnisse zur Raumnutzung des Fischadlers vor. Des Weiteren wurden der Prüfumfang der avifaunistischen Untersuchungen, die für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich sind, mit dem Fachdienst bereits abgestimmt.

Anlage 2: Ergebnisse der Raumnutzung



Anlage 3: Zwischenbericht zur Raumnutzungskartierung eines Fischadlers im Diepholzer Bruch

Das Büro stadtlandkonzept - Planungsbüro für Stadt und Umwelt wurde am 25. Mai 2020 mit der Kartierung der Raumnutzung eines im Diepholzer Bruch brütenden Fischadlers beauftragt. Der Horst befindet sich auf einem Freileitungsmast einer 380-kV-Leitung zwischen den beiden im FNP-Änderungsverfahren der Stadt Diepholz dargestellten Teilbereichen 1 - 3 (Abbildung 1).

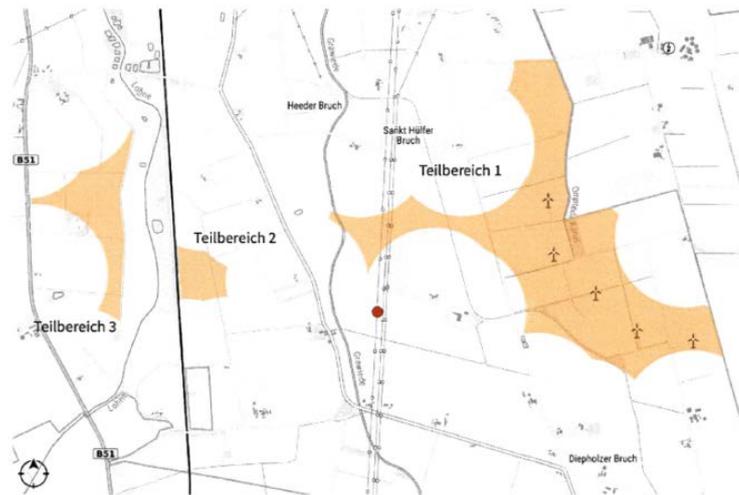


Abbildung 1 Lage des Fischadler-Horstes (roter Punkt) zu den dargestellten Potenzialflächen der Stadt Diepholz

Die Erfassungen der Flugbewegungen haben am 27.05.2020 begonnen und werden an 14 Terminen alle 5 Tage durchgeführt. Bislang sind 9 Termine erfolgt. Ziel der Kartierung ist die Lokalisierung essenzieller Nahrungshabitate, um regelmäßig genutzte Flugrouten herausstellen zu können. Anhand dieser Daten soll das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der drei Potenzialflächen beurteilt werden. Auf Grundlage der bislang aufgenommenen Daten lassen sich keine direkten Überflüge über die drei Potenzialflächen belegen. Selten kam es zu kleinräumigen Querungen der Flüge mit Randbereichen einzelner Potenzialflächen. Die beigegefügte Karte 1 stellt die bislang erfassten Flugbewegungen der Art dar. Demnach lassen sich die Fließgewässer „Grawiede“ und „Lohne“ als Nahrungshabitate herausstellen. Die „Grawiede“ wurde zur Nahrungssuche jedoch bislang nur in Horstnähe aufgesucht. Die meisten Suchflüge erfolgten in Richtung Südwesten, zur „Lohne“. Dieses Fließgewässer stellt mit Blick auf die bisherigen Ergebnisse zudem eine wichtige Leitlinie zum „Dümmer“ dar. Die erfassten Daten lassen darauf schließen, dass die „Lohne“ und der „Dümmer“ essenzielle Nahrungshabitate des hier betrachteten Fischadler-Paares darstellen. Der Großteil der bisher aufgezeichneten Flüge erfolgt meist zielgerichtet in Richtung dieser beiden Gewässer. Die „Lohne“ stellt hierbei eine wichtige Leitlinie dar. Auf Grundlage

der vorliegenden Daten lassen sich keine regelmäßigen Flugbewegungen innerhalb der Potenzialflächen erkennen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisiken wäre mit einer Raumnutzung der Art in der derzeit erfassten Form nicht gegeben. In diesen Zusammenhang können auch nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Fischadlers im angrenzenden EU-VSG „Dümmer“ ausgeschlossen werden.

Vom Einwender angefügte Anlage:

Zwischenergebnisse RNA Fischadler Dümmer
 WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG

3

Anlage - Beschreibung der bislang erfassten Flugbeobachtungen

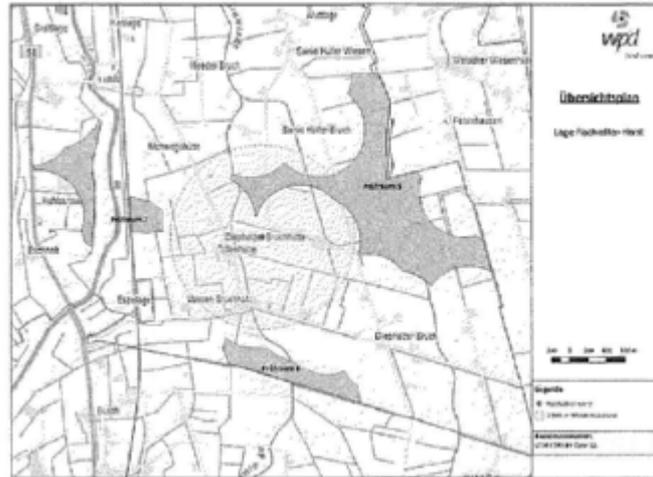
Datum	Bemerkungen
27.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> In sechs Stunden gab es lediglich zwei Nahrungsflüge, die beide erfolgreich waren. In der restlichen Zeit saß der Partner auf einem Mast in Horstnähe. Beide Mal flogen die Fischadler zunächst nach Westen, schraubten sich dort hoch und flogen dann nach Südwesten in Richtung Dümmer. Zurück kamen sie danach mit Fisch aus Süden entlang der Stromtrasse. 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 200 m, Flugdauer ca. 19 Min.
01.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Ein Fischadler flog nur einmal zum Fischfang - wieder Richtung Dümmer. Er kam dann auch auf direktem Weg von dort zurück. Allerdings erst nach über zwei Stunden. Zwischenzeitlich flog vermutlich ein fremder Vogel über das Nest und gen Süden durch den Prüfraum 6 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 80 m, Flugdauer ca. 4 Min.
05.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Bei stürmischer See hatten die Fischadler offensichtlich keine leichten Jagdbeobachtungen. Nach zwei erfolglosen Flügen war der dritte schließlich erfolgreich. Dabei flog ein Tier bis in den Nordwesten des Dümmers. Hier war er aber nicht erfolgreich. Vielmehr muss er anschließend nördlich vom Dümmer einen Fisch gefangen haben. Hier kommen u. a. Randkanal, Hunte oder Lohne in Frage. An der Lohne suchte er bei allen drei Flügen Nahrung. 9 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 120 m, Flugdauer ca. 103 Min.
11.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischadler fingen in den sechs Stunden nur einen Fisch, nachdem der erste Nahrungsflug erfolglos war. Zur Nahrungssuche wurde die Lohne westlich der B51 und der Dümmer genutzt. 7 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 50 m – 200 m, Flugdauer ca. 63 Min.
16.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Nach einem erfolglosen Ausflug zum Dümmer kehrte der Vogel zum Nest zurück und fing im dritten Anlauf einen Fisch in der Grawiede zwischen Nest und der Straße "Diepholzer Bruch". Der reichte dann wieder für die ganze Familie in den sechs Stunden. 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 200 m, Flugdauer ca. 20 Min.
21.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Neben einem erfolglosen Flug entlang der Grawiede nach Süden, ein erfolgreicher in Richtung Dümmer. 5 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 50 m – 150 m, Flugdauer ca. 20 Min.
26.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> Nach einem erfolglosen Flug entlang der Grawiede nach Norden, flog ein Fischadler wieder in Richtung Dümmer und kam mit Fisch zurück. Als die sechs Stunden gerade vorüber waren, flog er ein weiteres Mal in Richtung Dümmer ab. 4 Beobachtungen, Flughöhen 10 – 150 m, Flugdauer ca. 30 Min.

	<p style="text-align: right;">Zwischenergebnisse RNA Fischadler Dümmer WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG</p> <p style="text-align: right;">4</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">01.07.2020</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Beginn der Erfassung war ein Partner gerade abwesend und offensichtlich auf Nahrungssuche. Überraschenderweise kam er schließlich aus Nordost mit Fisch zurück. Ob er den Fisch wirklich in dieser Richtung gefangen hat oder nur in Nestnähe eine Schleife geflogen ist, ist unklar. Nach langem Warten flog schließlich der Partner niedrig gen West ab. Nach fast zwei Stunden kam er ebenfalls aus Nordosten zurück - allerdings ohne Fisch. • Die Jungvögel sind inzwischen zu sehen und wirken schon recht groß. • 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 40 (60) m, Flugdauer ca. 3,5 Min. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">06.07.2020</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und kurze Jagd entlang der Grawiede. • Ein Alttier flog zweimal zur Jagd lange und ausgiebig entlang der Lohne. Beide Male war die Jagd erfolglos. Tier fliegt anschließend an die Jagd Richtung Dümmer. • 5 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 60 m, Flugdauer ca. 255 Min. </td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Bemerkungen	01.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Beginn der Erfassung war ein Partner gerade abwesend und offensichtlich auf Nahrungssuche. Überraschenderweise kam er schließlich aus Nordost mit Fisch zurück. Ob er den Fisch wirklich in dieser Richtung gefangen hat oder nur in Nestnähe eine Schleife geflogen ist, ist unklar. Nach langem Warten flog schließlich der Partner niedrig gen West ab. Nach fast zwei Stunden kam er ebenfalls aus Nordosten zurück - allerdings ohne Fisch. • Die Jungvögel sind inzwischen zu sehen und wirken schon recht groß. • 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 40 (60) m, Flugdauer ca. 3,5 Min. 	06.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und kurze Jagd entlang der Grawiede. • Ein Alttier flog zweimal zur Jagd lange und ausgiebig entlang der Lohne. Beide Male war die Jagd erfolglos. Tier fliegt anschließend an die Jagd Richtung Dümmer. • 5 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 60 m, Flugdauer ca. 255 Min.
Datum	Bemerkungen						
01.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Beginn der Erfassung war ein Partner gerade abwesend und offensichtlich auf Nahrungssuche. Überraschenderweise kam er schließlich aus Nordost mit Fisch zurück. Ob er den Fisch wirklich in dieser Richtung gefangen hat oder nur in Nestnähe eine Schleife geflogen ist, ist unklar. Nach langem Warten flog schließlich der Partner niedrig gen West ab. Nach fast zwei Stunden kam er ebenfalls aus Nordosten zurück - allerdings ohne Fisch. • Die Jungvögel sind inzwischen zu sehen und wirken schon recht groß. • 3 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 40 (60) m, Flugdauer ca. 3,5 Min. 						
06.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und kurze Jagd entlang der Grawiede. • Ein Alttier flog zweimal zur Jagd lange und ausgiebig entlang der Lohne. Beide Male war die Jagd erfolglos. Tier fliegt anschließend an die Jagd Richtung Dümmer. • 5 Beobachtungen, Flughöhen 10 - 60 m, Flugdauer ca. 255 Min. 						
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Mittlerweile wurde das Vorkommen eines Fischadlerhorstes auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 1 festgestellt. Das Vorkommen des Fischadlerhorstes ist in den vertiefenden Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann.</p>						

15 Wpd Windpark Nr. 602 GmbH & Co.KG, vertreten durch die Rechtsanwälte Blanke Meier Evers, Bremen, 20.05.2020 (Das Schreiben wurde bereits vor der öffentlichen Auslegung der Planung eingereicht)

<p>Eingabe 1 – Wpd 1</p>	<p>Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Wpd Windpark Nr. 662 GmbH & Co. KG. Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, kann auf Wunsch aber gerne nachgereicht werden. Unsere Mandantin plant die Umsetzung von Windenergievorhaben im Windpark Diepholzer Bruch und zwar auf Flächen, die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz als Prüfraum Nr. 6 „Südliche Stadtgrenze. Bereich Diepholzer Bruch“ ermittelt wurden. Der Prüfraum Nr. 6 war im Vorentwurf zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung aufgrund seiner erwiesenermaßen ausgezeichneten Eignung für die Windenergienutzung als künftige Konzentrationsfläche sogar favorisiert worden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eingabe 2 – Wpd</p>	<p>Im Vertrauen hierauf tätigte unsere Mandantin hohe finanzielle Dispositionen; u.a. wurden Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen und erhebliche Planungsleistungen erbracht, z.B. Vogel- und Fledermausgutachten im Wert von ca. Euro erstellt.</p> <p>Nun musste unsere Mandantin feststellen, dass der wegen seiner besonderen Eignung favorisierte Prüfraum Nr. 6 im 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz, für den das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden soll, überraschend doch nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung dargestellt wurde.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Ein im Verfahren der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgelegter Vorentwurf einer Planung entfaltet keine bindende Wirkung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angesichts einer festgestellten Eignung des Prüfraumes 6 seitens der Eigentümer finanzielle Vorleistungen getroffen wurden. Die Gremien der Stadt Diepholz unterliegen jedoch einer Abwägungspflicht, die sich auf alle Verfahrensphasen bezieht und beziehen muss. Ein Vorentwurf ist nicht bindend. Die frühzeitigen Beteiligungen mit einer Vorentwurfsfassung dienen ihrem Wesen nach gerade dazu, möglichst umfassendes</p>

	<p>Abwägungsmaterial zu erheben und in die Betrachtung einzustellen. Zusätzliches Wissen kann jeweils zu anderen Entscheidungen führen. In die frühzeitige Beteiligung wurden die Unterlagen zu allen Prüfräumen gegeben um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen.</p> <p>Die <u>insgesamt</u> vorgetragenen Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Stadt einer Prüfung und Abwägung unterzogen und haben dann für die Darlegungen der Entwurfsfassung zu einem anderen Flächenergebnis geführt.</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung des Prüfraumes 6 ist nach wie vor gegeben, denn es sprechen hier weder harte noch weiche Tabukriterien für einen Ausschluss der Fläche. Dennoch kann bei der Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz eine Abwägung seitens der Stadt vorgenommen werden, die bei diesem Prüfraum den Belangen der Anwohner (Umzingelung) Gewicht beimisst. Die Stadt hat des Weiteren ermittelt und abgewogen, dass sie auch ohne den Prüfraum Nr. 6 unter Zuziehung des Prüfraumes 7 (a, b) der Windenergie substanziell Raum bieten kann. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen.</p>
<p>Eingabe 3 – Wpd</p>	<p>Die erfolgte Darstellung fußt jedoch auf einer relevanten Fehlbewertung der Windeignung der verschiedenen Prüfräume, insbesondere auf einem inzwischen veralteten Sachverhalt zu den avifaunistischen Belangen. Eine Darstellung von Konzentrationsflächen auf alter Tatsachenbasis aber stellt die Rechtmäßigkeit der gesamten Planung in Frage. Daher möchten wir Sie namens unserer Mandantin schon vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf, zu dem wir regelmäßig eine Stellungnahme abgeben, auf folgende Punkte hinweisen. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass dies ein ungewöhnlicher und ganz unüblicher Schritt ist, doch möchten wir so die Gelegenheit bieten, den derzeitigen Entwurf noch vor der anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung anzupassen und damit zu verhindern, dass eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in den politischen Gremien vorgestellt und war Bestandteil der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung).</p> <p>Der Sachverhalt wurde in den politischen Gremien vorgestellt und war Bestandteil der förmlichen Beteiligung (öffentlichen Auslegung). Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann.</p>
<p>Eingabe 4 – Wpd</p>	<p>1. Alte Datengrundlage</p> <p>Die Auswahl der Konzentrationsflächen Nr. 5 und Nr. 7 als Standorte für die Windenergie basiert auf einer alten Datengrundlage und ist daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar fehlerhaft. Der durch das Gutachterbüro „Institut für angewandte Biologie Freiburg“ bei einer Begehung am 24. April 2020 entdeckte (und dem Landkreis Diepholz gemeldete) Fischadlerhorst wird nicht berücksichtigt. Die Entdeckung des Horstes aber hat erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der Windkonzentrationsflächen Nr. 5 und Nr. 7 im Flächennutzungsplan.</p> <p>Der Horst befindet sich, wie aus unten abgebildeter Karte ersichtlich, auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum westlichen Bereich der Konzentrationsfläche Nr. 5. Ein ganzer Teil der Konzentrationszone befindet sich dabei innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015, sog. Helgoländer Papier) empfohlenen Mindestabstandes von 1000 m um den Horst und ist folglich aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung erkennbar und nachhaltig ungeeignet. In der Konsequenz muss die Konzentrationszone Nr. 5 um mindestens diesen Bereich, ggf. sogar noch deutlich mehr, eingekürzt werden.</p>



In Bezug auf die Konzentrationszone Nr. 7 ist folgendes zu berücksichtigen: Gemäß Länderarbeitsgemeinschaft sollten „im Prüfbereich von 4.000 Metern um die Horste [des Fischadlers] die bevorzugten Nahrungsgewässer sowie die regelmäßig genutzten Flugkorridore dorthin und zu weiteren Nahrungsgewässern, die außerhalb des Prüfbereiches liegen, berücksichtigt werden. Die GPS-Telemetrie eines Männchens, bei dem 37% der Ortungen in einem 14 km entfernten Nahrungshabitat lagen (...) zeigt, wie wichtig die Freihaltung solcher Flugkorridore sein kann (LAG VSW 2015, Seite 24). D.h., für einen Fischadler-Horst müssen regelmäßig Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, um festzustellen, welche Flugrouten die Tiere rund um den Horst und zu ihren bevorzugten Nahrungsflächen nutzen. Eine solche Raumnutzungsanalyse führt das oben genannte Gutachterbüro aktuell im Auftrag unserer Mandantin und in Abstimmung mit dem Landkreis durch, und zwar im Rahmen der avifaunistischen Prüfung der von unserer Mandantin avisierten Standorte im Prüfraum 6. Erste Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass das Nahrungshabitat des Fischadlers nordwestlich des Horstes, nördlich der Fläche Nr. 7, und hier entlang des Flusses Lohne und im Bereich der Fischteiche liegt, die in obiger Karte dargestellt sind.

D.h., schon jetzt ist klar, dass der Fischadler in großer Regelmäßigkeit die Konzentrationsflächen überfliegt; soweit hier Windenergieanlagen stünden, ergäbe sich hieraus für die Tiere ein stark erhöhtes Konfliktpotenzial, das Windenergie an dieser Stelle ausschließt. Folglich ist auch diese Windkraftfläche stark einzukürzen, ggf. ganz aus der Plankulisse zu streichen.

Umgekehrt zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass der Prüfraum Nr. 6 weder innerhalb des Mindestabstands des Horstes liegt noch innerhalb der Flugrouten der Tiere zu ihren Nahrungsgebieten. Der neue Sachverhalt in Bezug auf den Fischadlerhorst macht damit sehr deutlich, dass die durchgeführte naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen der Planaufstellung, mit der ausgeschlossen werden sollte, „dass nicht ggf. in unzulässiger Weise in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant würde“ (Begründung mit integrierter Standortanalyse Mai 2020, Seite 96), in Bezug auf die Flächen Nr. 5 und Nr. 7 jedenfalls überholt und damit zu korrigieren ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Daten zum Fischadler dürften der westliche Teilbereich der Konzentrationsfläche Nr. 5 aufgrund des Mindestabstands von 1.000 m zum Horst und die gesamte Konzentrationszone Nr. 7 angesichts des Flugverhaltens der Tiere besonders kritisch sein. Wenn sich der Verdacht des Gutachters bestätigen sollte, wird dies zu nicht überwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ohne Berücksichtigung des Horstes würden zwei Flächen für die Windenergienutzung aufgenommen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen und die daher zumindest stark anpassungsbedürftig, ggf. sogar ganz aus der Darstellung zu streichen sind. Soweit diese Ergebnisse also nicht schon im Rahmen des 1. Planentwurfs berücksichtigt würden, ist ganz klar, dass ein 2. Entwurf samt erneuter Auslegung erforderlich ist. Das Ziel eines wirksamen Flächennutzungsplans noch in diesem Jahr wäre somit nicht mehr zu erreichen. Wir empfehlen daher schon jetzt die Berücksichtigung der neuen Daten und gleichzeitig eine angepasste Bewertung zum Prüfraums Nr. 6, der aufgrund seinen geringen Konfliktpotenzial als deutlich besser als Konzentrationsfläche geeignet ist.

<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen zu den neueren avifaunistischen Erkenntnissen (Fischadlerhorst auf Hochspannungsmast) wurden in den politischen Gremien behandelt und als umweltbezogene Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit ausgelegt.</p> <p>Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.</p>
<p>Eingabe 5 – Wpd</p>	<p>2. Problematisches Bewertungsraster</p> <p>Auch in Bezug auf die Punktevergabe in der Grobbewertung der einzelnen Flächen sehen wir relevante und auf die Bewertung der Flächen durchschlagende Unstimmigkeiten.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Eingabe bezieht sich auf die Standortanalyse.</p> <p>Das in der Standortanalyse genutzte grobe Bewertungsraster für einzelne Aspekte, dient einer schnelleren Übersicht zu den angesprochenen Sachverhalten. Es stellt eine Grobbewertung, aber keinesfalls eine abschließende Abwägung oder politische Entscheidung zu den dargelegten Sachverhalten dar.</p> <p>Die Grobbewertung mit Hilfe eines kleinen Punkterasters wurde als Handreichung und zur Übersicht für die Entscheidungsträger aufgenommen, um schneller Vergleichbarkeiten oder Unterschiede der Prüfräume erfassen und diskutieren zu können. Diese Grobbewertung stellt keine Vorentscheidung dar und hat seinen Zweck eines Diskussionsanstoß sowohl bei den Trägern öffentlicher Belange wie auch bei den privaten Einwendungen erfüllt.</p> <p>Es wird des Weiteren auf den zusammenfassend dargelegten Abwägungsvorgang zu Beginn dieses Dokumentes verwiesen.</p>
<p>Eingabe 6– Wpd</p>	<p>a) Avifaunistische Bewertung</p> <p>Anders als im Vorentwurf der Standortanalyse, der ein sehr detailliertes, gut nachvollziehbares Bewertungsraster mit neun verschiedenen Kriterien nutzte, liegt dem 1. Entwurf des Flächennutzungsplans ein Bewertungsraster mit nur noch vier Kriterien zugrunde. Entfallen sind so zentrale Bewertungspunkte wie Windhöffigkeit und avifaunistisch-naturschutzfachliche Aspekte. Letzteren wird auch bei der Einzelbewertung der Flächen und dann im Rahmen der Abwägung nur wenig bzw. keine Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade die naturschutzfachlichen Aspekte aber spielen im Rahmen des Genehmigungsprozesses für die Windstandorte eine übergeordnete Rolle und sollten daher auch bei der Auswahl der Flächen eine entsprechende Gewichtung haben. Umgekehrt: ist dies nicht der Fall, kommt es genau zu obigem Problem: ggf. vorhandene Horste werden nicht hinreichend ermittelt und in die Flächenbewertung eingestellt. Soweit die Flächen dennoch als Konzentrationszonen dargestellt werden, obgleich absehbar eine Genehmigung doch nicht zu erreichen ist, deutet dies klar auf relevante Fehler der Planung hin und stellt das Bewertungskonzept als solches in Frage. Avifaunistische Aspekte sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Bewertung daher mit deutlich mehr Gewicht einzustellen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die avifaunistischen Ergebnisse werden nicht mehr in der Grobbewertung durch Punkte vereinfacht dargestellt, sondern es wird auf die textlichen Erläuterungen in der Begründung und insbesondere in den Facharbeiten in Anhang verwiesen.</p> <p>Die avifaunistisch-naturschutzfachlichen Ergebnisse zu den einzelnen Prüfräumen werden ihrer Bedeutung entsprechend für die Prüfräume dargelegt. Sie sind auch nicht per se mit deutlich mehr Gewicht gegenüber den Belangen der Windenergie in die Betrachtung einzustellen.</p> <p>Die neu eingegangenen Hinweise zu einem Fischadlerhorst wurden in den politischen Gremien der Stadt Diepholz vorgestellt und wurden als umweltbezogene Hinweise mit in die förmliche Beteiligung (öffentliche Auslegung) gegeben. Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren</p>

	<p>eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.</p> <p>In der frühzeitigen Abwägung wurde die Entscheidung getroffen, dass bei modernen, bis zu 200m hohen WEA im Stadtgebiet von Diepholz infolge des Reliefs mittlerweile keine Einschränkungen mehr hinsichtlich der Windhöflichkeit zu befürchten sind, die gegen einen Prüfraum sprechen würden. Alle ermittelten Prüfräume werden über eine weitgehend gleich gute Windhöflichkeit und Eignung verfügen. Das Kriterium ist mittlerweile für eine Einschätzung der Standorteignung - entgegen früherer Konzepte und Betrachtungen - nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Eingabe 7 – Wpd</p>	<p>b) Größe</p> <p>Soweit für den Prüfraum Nr. 6 unter dem Gesichtspunkt „Größe“ - abweichend von der vorherigen Bewertung mit vier Punkten - nur drei Punkte (= 3 Windenergieanlagen) vergeben wurden, geht das Plankonzept fehlerhaft von der Annahme aus, pro Anlage seien etwa 12 ha Fläche erforderlich. Dies ist unzutreffend; relevant ist weniger die Flächengröße als der Flächenzuschnitt. Gerade die langgezogene Flächenkulisse des Prüfraums Nr. 6 von Westen nach Osten ermöglicht aber eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche, da der Windertrag durch die Windenergieanlagen untereinander durch die Hauptwindrichtung aus Süd-West kaum eingeschränkt wird. Auch nach der Detailplanung unserer Mandantin unter Berücksichtigung der vorliegenden Restriktionen innerhalb der Fläche (Stromtrassen, Gasleitungen) sind vier Anlagen sicher realistisch. Insoweit ist der Punktestand hier auf die vormaligen vier Bewertungspunkte zu erhöhen.</p> <p>Im Gegenzug wurden für den Prüfraum Nr. 7 (und 8) fünf Punkte angesetzt, obgleich hier ersichtlich nur vier anzusetzen waren. Denn die Fläche Nr. 8 mit 1,8 ha ist zu klein für einen Windstandort; die Fläche 7a mit 29 ha und einem sehr schmalen Zuschnitt im Süden bietet nur maximal drei Windenergieanlagen Platz; in der Fläche 7b mit einer Größe von 11 ha kann aufgrund des dortigen Sicherheitsabstands von der Bahntrasse ebenfalls maximal eine Anlage errichtet werden. Selbst sofern man 12 ha Fläche pro Windenergieanlage ansetzen würde, wären fünf Bewertungspunkte hier nicht zu begründen. Wir bitten daher um Korrektur der beiden Bewertungsfehler, womit der Prüfraum Nr. 6 auch diesbezüglich an Gewicht gewinnt und stärker zu berücksichtigen ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der mittlerweile erfolgten detaillierten Betrachtung durch Projektierer ggf. auch von 4 WEA-Standorten im Prüfraum 6, statt wie in der Standortanalyse angesetzt, nur von 3 WEA auszugehen wäre.</p> <p>Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass demgegenüber die Einschätzung geäußert wird, dass die gewählten Teilbereiche 2 und 3 ggf. eine Anlage weniger aufnehmen würden. Die Flächengrößen für die Prüfräume sind dargelegt. Sie wurden mit Abschätzungen zur möglichen Anzahl von WEA versehen. Insoweit handelt es sich auch nicht um falsche Darlegungen. Die Stadt ist von folgenden Annahmen ausgegangen: Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3-4 ha benötigt. In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m Referenzanlage) abgeschätzt worden. Durch Feinprüfungen von Standorten können sich sowohl mehr wie auch weniger Anlagenstandorte ergeben.</p> <p>Nach der Abschätzung zur Größe des Prüfraum 6 bleibt es bei den vergebenen 3 Punkten. Die Punktezahl für die Prüfräume 7a, b wird zur Beibehaltung der Konsistenz auf 4 korrigiert. Die abschließende Wahl von Flächen erfolgt nicht durch diese grobe Punktezahl zu den vier Kriterien, sondern umfasst den <u>gesamten</u> Abwägungsprozess.</p>

Eingabe 8 – Wpd	<p>c) Umzingelung</p> <p>Beim Bewertungskriterium der „Umzingelung“ wird die Eignung der Flächen anhand einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Häuser im Abstand von 500 m bewertet. Der Prüfraum Nr. 6 mit weniger als 10 Wohnhäusern erhielt dabei 3 Punkte, ohne dass nachvollziehbar wäre, an welchen genauen Kriterien sich diese Bewertung festmacht. Denn der Prüfraum Nr. 5 erhielt eine Bewertung, die auf eine geringere Belastung hindeutet, ohne dass erkennbar ist, dass dies dem tatsächlichen Sachverhalt entspricht. Die fehlenden Nachvollziehbarkeit des Kriteriums in Definition und Anwendung stellt insoweit dessen Eignung für die Grobeinschätzung stark in Frage.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die betroffenen Häuser im Umkreis von 500 m um die Prüfräume 7a und b sind in der Begründung zur Planung aufgezeigt. Ebenso die betroffenen Häuser insbesondere südlich vom Prüfraum 5. Damit ergeben sich bei Nutzung des Prüfraumes Nr. 6 für mehr Wohnhäuser Beeinträchtigungen der Sichtachsen als bei den gewählten Teilbereichen 2 und 3.</p> <p>An dieser Stelle wird auch auf die Abwägung zu Eingabe 3 des Bürger 5 verwiesen, die auch in die Begründung übernommen wird.</p>
Eingabe 9 – Wpd	<p>Darüber hinaus verweisen wir diesbezüglich auf die Planungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit avisierten Windstandorten in unmittelbarer Nähe zum Prüfraum Nr. 6. Sollte die Nachbargemeinde hier Konzentrationsflächen für die Windenergie darstellen, würde dies zu der gewünschten Konzentration von Windflächen vor Ort führen. Derartige Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden sind aber gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bei eigenen Bauleitplanungen mit hohem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. abzustimmen.</p> <p>Umgekehrt entstünde, würden die Flächen Nr. 5 und Nr. 7 dargestellt, zusammen mit den Planungen der Nachbargemeinde eine deutlich stärkere Belastung der dortigen Anwohner durch eine Umzingelung von Anlagenstandorten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Stadt Diepholz sind keine Windparkplanungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde angrenzend oder in Nähe des Prüfraumes 6 bekannt, die in besonderer Weise in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 (abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) u.a. für den Prüfraum 6 sogar Bedenken (touristische Wirkungen, Beeinträchtigung der erholungsbezogenen Nutzungen, Flugkorridore für Zugvögel) vorgetragen. Die Stadt Diepholz geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass die Samtgemeinde keine Flächenplanungen in Nähe des Prüfraumes vorsieht.</p> <p>Die weitere Feststellung, dass bei einer Planung der Samtgemeinde direkt an der Stadtgrenze zu Diepholz in Verbindung mit den aktuellen Planungen der Stadt eine Umzingelungswirkung entstehen könnte, sind spekulativ und müssen nicht im Vorgriff in die Überlegungen und Entscheidungen der Stadt Diepholz eingestellt werden.</p>
Eingabe 10 – Wpd	<p>3. Fehler in der Gesamtabwägung</p> <p>Auch im Rahmen der Gesamtabwägung der Flächen werden Bewertungsfehler offenbar. An dieser Stelle erfolgt nicht etwa eine nachvollziehbare Gewichtung der im Wege der vorangestellten Einzelbewertung der Flächen erreichten Punkte. Sondern hier entfallen dann Prüfräume wie der, der Nr. 6 ohne weitere Umstände allein deshalb, weil sich die dortigen Anwohner vermehrt gegen die Windenergie positioniert haben. Die Zustimmung zu Windenergieplanungen aber ist kein Aspekt, der in dieser Form Berücksichtigung bei der Planaufstellung finden kann, insbesondere, da er ja bereits zuvor berücksichtigt wurde, so zum einen mit dem angesetzten Mindestabstand zu Wohnhäusern von 500 m und zum anderen bei der Grobbewertung unter dem Gesichtspunkt der Umzingelung. D.h., der Aspekt des Abstands von Wohnbebauung wird hier entschieden überbewertet und schlussendlich sogar als eine Art K.O.-Kriterium gehandhabt. Umgekehrt findet die naturschutzfachliche Eignung der Prüfräume eher stiefmütterliche Berücksichtigung, obgleich die fehlende avifaunistische Eignung einer Fläche tatsächlich zu einer fehlenden Nutzbarkeit führt. Vor diesem Hintergrund sollten Belange des Artenschutzes deutlich stärkeres Gewicht erhalten, etwa als eigenes Kriterium bei der Grobeinschätzung.</p>

	<p>Im Ergebnis empfehlen wir, obige Ausführungen schon vor Veröffentlichung des 1. Entwurfs zu berücksichtigen. Sofern Sie Ihren straffen Zeitplan zur Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin verfolgen möchten, sollte bereits jetzt vor der öffentlichen Auslegung der 1. Entwurf angepasst werden. Auf diese Weise kann eine erneute Auslegung und die damit einhergehende Verzögerung bei der Fertigstellung des Plans verhindert werden.</p> <p>Gleichzeitig möchten wir anregen, in diesem Zuge die Eignung des Prüfraums Nr. 6 neu zu bewerten und ihn als Konzentrationsfläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Der Prüfraum Nr. 6 galt bereits im Vorentwurf als besonders geeignet und wurde aus diesem Grund auch für die Aufnahme vorgeschlagen. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung und aufgrund der avifaunistischen Gutachten konnten keine stichhaltigen Gründe gefunden werden, die gegen die Darstellung der Fläche sprechen. Die Gutachten weisen sogar noch auf eine besondere Eignung hin, da hier kaum Konfliktpotential zu erwarten ist.</p> <p>Die Unterzeichnerin steht für alle Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Stadt bleibt bei dem im Entwurf dargelegten Flächenvorschlag. Der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze findet keine Berücksichtigung.</p> <p>Der Prüfraum Nr. 6 entfällt nicht aufgrund harter oder weicher Tabukriterien. Die Stadt hat eine Abwägungsentscheidung getroffen und den Belangen der optisch bedrängenden Wirkung größeres Gewicht eingeräumt. Da sie trotzdem noch genügend substanziiell Raum zur Verfügung stellen kann, wurde eine Abwägungsentscheidung gegen den Prüfraum Nr. 6 getroffen.</p>

16 Wpd onshore GmbH, 24.07.2020

Eingabe 1 – Wpd	<p>Stellungnahme zum 1. Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Hier bezogen auf den Prüfraum 6 „Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch" - Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung überarbeitete Standortanalyse und die sich daraus ergebende Begründung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes offensichtlich erhebliche Mängel aufweisen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die beigefügte Stellungnahme vom 20. Mai 2020, die in unserem Auftrag von der Kanzlei Blanke Meier Evers (BME) vorab abgegeben wurde.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Schreiben vom 20.05.2020 liegt vor. Siehe dazu die Abwägung unter Nr. 16.</p>

Eingabe 2 – wpd	<p>Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir uns ergänzend zu der zuvor genannten Stellungnahme der Kanzlei BME wie folgt äußern:</p> <p>1. Betroffenheit des Unternehmens wpd</p> <p>Das Unternehmen wpd ist direkt betroffen von der Nichtaufnahme des Prüfraums 6 Südliche Stadtgrenze, Bereich Diepholzer Bruch. Diese Prüffläche war zuvor im Vorentwurf zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung noch mit einer Punktezah von 26 als besonders geeignet favorisierten worden. Aufgrund der, durch die Standortanalyse der Stadt nachgewiesenen und unserer internen Bewertung bestätigten, besonderen Eignung der Fläche wurden durch uns bereits Dispositionen im fünfstelligen Bereich im Vertrauen auf den Verbleib dieser Fläche im FNP getätigt. Dabei wurden nicht nur Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen, sondern auch nicht unerhebliche Planungsleistungen erbracht. So wurden bisher Vogel- und Fledermausgutachten für ca.Euro erstellt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Ein im Verfahren der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgelegter Vorentwurf einer Planung entfaltet keine bindende Wirkung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angesichts einer festgestellten Eignung des Prüfraumes 6 seitens der Eigentümer finanzielle Vorleistungen getroffen wurden. Die Gremien der Stadt Diepholz unterliegen jedoch einer Abwägungspflicht, die sich auf alle Verfahrensphasen bezieht und beziehen muss. Ein Vorentwurf ist nicht bindend. Die frühzeitigen Beteiligungen mit einer Vorentwurfsfassung dienen ihrem Wesen nach gerade dazu, möglichst umfassendes Abwägungsmaterial zu erheben und in die Betrachtung einzustellen. Zusätzliches Wissen kann jeweils zu anderen Entscheidungen führen. In die frühzeitige Beteiligung wurden die</p>

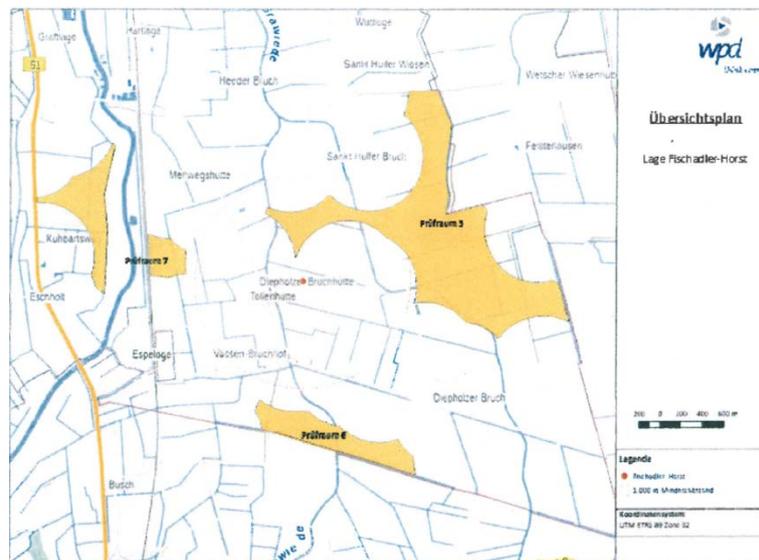
	<p>Unterlagen zu allen Prüfräumen gegeben um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen.</p> <p>Die <u>insgesamt</u> vorgetragene Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Stadt einer Prüfung und Abwägung unterzogen und haben dann für die Darlegungen der Entwurfsfassung zu einem anderen Flächenergebnis geführt.</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung des Prüfraumes 6 ist nach wie vor gegeben, denn es sprechen hier weder harte noch weiche Tabukriterien für einen Ausschluss der Fläche. Dennoch kann bei der Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz eine Abwägung seitens der Stadt vorgenommen werden, die bei diesem Prüfraum den Belangen der Anwohner (Umzingelung) Gewicht beimisst. Die Stadt hat des Weiteren ermittelt und abgewogen, dass sie auch ohne den Prüfraum Nr. 6 unter Zuziehung des Prüfraumes 7 (a, b) der Windenergie substantiell Raum bieten kann. Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen.</p>
<p>Eingabe 3 – Wpd</p>	<p>2. Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Die neuerliche Entscheidung der Stadt Diepholz zur Streichung des zuvor noch favorisierten Prüfraums 6 ist für uns nicht nachvollziehbar und beruht auf einer nicht aktuellen Datenlage (s. Erkenntnisse zur Avifauna) und einer uneinheitlichen Bewertung und Gewichtung der Bewertung der Fläche sowie einer fehlerhaften anschließenden Abwägung der öffentlichen Belange. Somit entspricht die Entscheidung zur Streichung des Prüfraums nicht den planerischen und rechtlichen Ansprüchen und Vorgaben, da kein einheitliches, nachvollziehbares und schlüssiges Konzept für den gesamten Planungsraum („gesamträumliches Planungskonzept“) vorliegt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die neuere Datenlage mit dem Auftauchen des Fischadlerhorstes wurde geprüft und findet in der Abwägung Berücksichtigung. Die Flächendarstellung ist in der Ausgewogenheit der Berücksichtigung aller betroffenen Belange abschließend überprüft worden.</p> <p>Einer Umsetzung der gewählten Teilbereiche 1, 2 und 3 stehen die betroffenen artenschutzrechtlichen Belange nicht grundsätzlich entgegen. Die drei Teilbereiche sind aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess umfassend abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgte abschnittsweise. Zunächst wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. So dann wurden weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Der Bewertungsspielraum wurde bei den weichen Kriterien erkannt, die Gründe für seine wertende Entscheidung wurden offengelegt. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Flächen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abgewogen worden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Entwicklungschancen zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Das Abwägungsergebnis wurde darauf geprüft, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.</p>

Eingabe 4 – Wpd

2.1. Aktuelle Erkenntnisse zur Avifauna

Zunächst möchten wir Sie erneut auf unsere neusten Erkenntnisse bzgl. der Avifauna hinweisen, die auf ein erhebliches Konfliktpotential zu mindestens für den Prüfraum 5 hindeuten. Das Gutachterbüro „Institut für angewandte Biologie Freiburg“ hat bereits im letzten Jahr in Auftrag der Fördewind GmbH und stellvertretend für uns mit einem Avifauna-Gutachten nach den aktuell gängigen Richtlinien für Prüfraum 6 begonnen. Bei einer Begehung am 24. April 2020 wurde durch den Gutachter ein neuer Fischadler-Horst festgestellt und kartiert, den er bereits dem Landkreis Diepholz gemeldet hat. Dieser befindet sich auf einem Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zum westlichen Bereich des Prüfraums 5. Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich ist, liegt ein Teil des Prüfraums 5 innerhalb des vom sog. Helgolandpapier empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m um den Horst. Um diesen Abstand einhalten zu können, ist davon auszugehen, dass dieser Teilbereich entfallen muss.

Vom Einwender eingefügte Abb.:



In Ihrer Anlage 7 zur Kartierung der Brutvögel wird zudem folgender Hinweis gegeben: „Im Prüfbereich von 4.000 m um die Horste sollten die bevorzugten Nahrungsgewässer sowie die regelmäßig genutzten Flugkorridore dorthin und zu weiteren Nahrungsgewässern, die außerhalb des Prüfbereiches liegen, berücksichtigt werden.“ (Avifaunistische Kartierung Brutvögel, S. 21)

Erste Beobachtungen zur Raumnutzung des Fischadlers durch einen unabhängigen Gutachter vom „Institut für angewandte Biologie Freiburg“ vom April 2020 deuteten darauf hin, dass die bevorzugte Flugroute vom Horst des Adlers in Richtung Nord-Westen entlang der Lohne verläuft. Diese ersten Beobachtungen wurden vermutlich noch im Rahmen des damaligen Horstbaus gemacht.

Daraufhin haben wir, die wpd, den Gutachter des oben genannten Instituts für weiterführende Untersuchungen beauftragt, um die präferierten Flugrouten des Fischadlers zu ermitteln. Diese erfolgten im Juni/Juli und ergab, einen Abflug-Korridor in Richtung West-Südwest zum Nahrungshabitat am Dümmer sowie Abflüge Richtung Norden zum Bezug von Nistmaterial (siehe Karte im Anhang). Dies bestätigt, dass der Teilbereich 5 in der Nähe des Horsts auch von der Raumnutzung äußerst kritisch ist. Für den Prüfraum 6 an der südlichen Stadtgrenze ist die Raumnutzung des Fischadlers laut Gutachter jedoch unkritisch, da sie an der Fläche vorbeiführen. Diese genannten Ergebnisse aus der Raumnutzungsanalyse zum Fischadler müssen bei der Bewertung der Prüfflächen Berücksichtigung finden und können unserer Ansicht nach nur dazu führen, dass die Prüffläche 5 deutlich verkleinert wird.

Durch die Stadt wurden bereits „[...] alle Flächen (Prüfräume 1, 5, 6, 7, 9) einer naturschutzfachlichen Erhebung unterzogen, um auszuschließen, dass nicht ggf. in unzulässiger Weise in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant würde.“ (Begründung mit integrierter Standortanalyse Mai 2020, S. 96) Dieses Ziel ist aufgrund der oben genannten, aktuellen Erkenntnisse und der geplanten Flächenkulisse stark gefährdet. Mit der aktuellen Flächenkulisse läuft die Stadt Gefahr, dass Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in den FNP aufgenommen werden. Aus diesem Grund gehen wir davon

	<p>aus, dass die Stadt aufgrund unserer neusten Erkenntnisse die Flächenkulissen für den Prüfraum 5 den neuen Begebenheiten anpassen muss.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze vom Einwender bezogen auf den Fischadler artenschutzrechtlich als unkritisch eingeschätzt wird.</p> <p>Der Sachverhalt "neuer Fischadler-Horst" wurde in den politischen Gremien beraten und war als umweltbezogener Belang Bestandteil der förmlichen Beteiligung (öffentliche Auslegung). Die avifaunistischen Untersuchungen der Stadt wurden Anfang April 2020 abgeschlossen; der genannte Horst ist in den avifaunistischen Untersuchungen nicht erwähnt, da er zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht bestand. Es erfolgte parallel zum Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit der UNB zu der Problematik. Danach sind die drei Teilbereiche aus naturschutzbehördlicher Sicht unbenommen der Neuansiedlung des Fischadlerpaares grundsätzlich als Standorte für WEA geeignet. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist das Vorkommen des Fischadlers in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen einzelne Anlagenstandorte innerhalb der Teilflächen des Sondergebietes nicht realisiert werden können. Dies könnte insbesondere für den Teilbereich 1 der Fall sein, wenn kein ausreichender Abstand zum Fischadlerhorst eingehalten werden kann. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Bewertung werden der Begründung und dem Umweltbericht angefügt.</p>
<p>Eingabe 5 – Wpd</p>	<p>2.2. Einschätzungen zur Grobbewertung und der Standortanalyse</p> <p>Auch in Bezug auf die Punktevergabe in der Grobbewertung für die einzelnen Flächen sehen wir Unstimmigkeiten und möchten daher näher auf diese Bewertungen eingehen.</p> <p>Bewertungskriterium: Naturschutzfachliche Aspekte</p> <p>Im Vorentwurf der Standortanalyse wurde ursprünglich ein sehr detailliertes, gut nachvollziehbares Bewertungsraster genutzt, welches neun verschiedene Kriterien beinhaltete. Dieses wurde zu unserem Unverständnis grundsätzlich überarbeitet und enthält nun, nur noch vier Kriterien. Die im Raster entfallenden Merkmale berücksichtigten vorwiegend naturschutzfachliche Aspekte der Flächen. Sie werden z.T. unter den anschließenden Hinweisen auf besondere Belange bei einigen Flächen noch einmal thematisiert, bei anderen wiederum nicht. Im Rahmen der späteren Abwägung finden sie ebenfalls kaum Berücksichtigung. Dies verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt selbst intensive Untersuchungen dazu durchgeführt hatte. Die naturschutzfachliche Eignung spielt im Genehmigungsprozess eine übergeordnete Rolle und sollte daher auch bei der Auswahl der Flächen eine hohe Gewichtung haben, um zu verhindern, dass in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant wird.</p> <p>Dies erfolgt im aktuellen Konzept jedoch nicht, wie sich am Prüfraum 7 erkennen lässt. Stattdessen wird der Prüfraum 6, der am wenigsten naturschutzfachliche Einschränkungen aufweist und somit besonders geeignet ist durch den sehr konfliktreichen Prüfraum 7 ersetzt. Dies bestätigt auch das Gutachten der Stadt.</p> <p>Prüfraum 7 liegt westlich und östlich der Lohne und des sich dort befindlichen Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (RROP 2016). Wie bereits zu vermuten war, hat das städtische Gutachten mehrere kritische Brutvögel, die für die Windkraft relevant sind, gefunden. Dabei werden die empfohlenen Mindestabstände zu den Nistplätzen nicht eingehalten, was zu Planungen in Verbotstatbestände führen wird. Zur besseren Übersicht wurden diese in Tabelle 1 dargestellt.</p> <p>Der nach dem Helgolandpapier empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zum nachgewiesenen Nistplatz des Weißstorches wird mit 500 m erheblich unterschritten und kann zu einer Kollisionsgefahr für das Brutpaar führen. Zudem gibt es für den Rotmilan und die Rohrweihe jeweils erhebliche Hinweise für einen Brutverdacht. Sollten sich diese bestätigen, werden die Mindestabstände auch hier nicht eingehalten und man kann von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgehen. Auch ein Brutverdacht ist zum jetzigen Zeitpunkt schon zu berücksichtigen, da trotz fehlendem Funds ein Horst existieren kann und sollte daher bei der Wahl der Flächen regelgerecht eingestellt werden.</p> <p><i>Vom Einwender eingefügte Abb.:</i></p>

Tabelle 1: Kritische Brutvögel für Prüfraum 7

Brutvogel	Mindestabstand zu Horst	Tatsächlicher Abstand zum Horst	Weitere Infos
Weißstorch	1.000 m	500 m	Brutpaar und Jungvögel
Rotmilan	1.500 m	Unterschreitung der 1.500 m (Brutverdacht)	
Rohrweihe	1.000 m	Ca. 300 m zu Teilflächen, im Zentrum von diesen (Brutverdacht)	Im Umfeld des Brutplatzes fliegen Rohrweihen hoch und somit in der Nähe des Rotors.
Seeadler	3.000 m	-	Bereits mehrfach gesichtet, baldige Ansiedlung nicht auszuschließen

Bei der Nichteinhaltung des Mindestabstands kann durch eine vertiefende Prüfung der Raumnutzung der Art die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos widerlegt werden. Dies ist bisher allerdings noch nicht für alle Arten, auch die mit Brutverdacht, erfolgt. Durch die Lage des Prüfraums zwischen Lohne, Hunte und Dümmer wird das Gebiet für den Rotmilan und die Rohrweihe sicherlich Querungsraum zwischen den Nahrungshabitaten sein. Daher ist bereits jetzt ohne tiefere Untersuchungen davon auszugehen, dass auch bei vertiefender Betrachtung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen wird. Zudem ist eine zukünftige Ansiedlung des Seeadlers ebenfalls laut des Gutachtens der Stadt nicht auszuschließen. Die dort anzusetzenden Abstände von 3.000 m zum Horst würden für den Prüfraum 7 definitiv nicht eingehalten. Bei Betrachtung aller oben genannter Punkte aus dem städtischen Gutachten ist schwer nachvollziehbar, dass eine bereits jetzt bekannterweise konfliktreiche Fläche ausgewiesen werden soll, wo es doch eindeutig geeignetere Alternativen dafür gibt. Sollte die Stadt weiterhin den Prüfraum 7 ausweisen wollen, plant sie wissentlich in mehrere bereits vorhandene und ggf. zukünftig auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinein. Dies gilt es zu vermeiden, um der Windkraft auch wirklich Raum zu bieten.

Fazit: Wir empfehlen die Aufnahme des Prüfraums 6 in den nächsten FNP-Entwurf, da dieser generell das geringste naturschutzfachliche Konfliktpotential aufweist und auch in Bezug zum Fischadler als wenig konfliktreich angesehen werden kann.

Beschlussempfehlung

Es ist sachlich richtig, dass der Prüfraum 6 gemessen an seiner Lage zu wertvollen Naturräumen oder auch gemessen an seiner Lage zum neu entstandenen Adlerhorst ein eher geringeres Konfliktpotential aufweist und sich diesbezüglich bei den gewählten Teilbereichen 1, 2 und 3 ein demgegenüber eher größeres Konfliktpotential zeigt.

Die Stadt hat bei der getroffenen Flächenentscheidung im Falle der Teilbereiche 2 und 3 die Belange des Naturschutzes hierbei gegenüber der Windenergie geringer gewichtet, als die vorgetragene Belange einer größeren Zahl betroffener Anwohner gegenüber der Windenergie beim Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgrenze. In Kenntnis der Neuansiedlung des Fischadlers hält sie auch für den Teilbereich 1 die Abwägung zugunsten der Anwohner für vorrangig gegenüber naturschutzfachlichen Belangen. Da die Stadt mit den Teilbereichen 1, 2 und 3 auch bei Fortfall von einzelnen Standorten in den Teilbereichen der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet bieten kann, ist diese Abwägung zulässig. Es entspricht dem städtebaulichen Steuerungsgedanken der Stadt, dass dem „Schutzgut Mensch“ in den Standortentscheidungen gegenüber dem „Schutzgut Tiere“ durchaus ein überwiegendes Gewicht zukommen kann.

Bestandteil der förmlichen Beteiligung waren die artenschutzrechtlich notwendigen Erhebungen zur Avifauna (Artenschutzbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsanalyse, Avifaunistische Kartierung Brutvögel sowie Gastvögel, Erfassung von Fledermäusen). Auch die neuen Erkenntnisse zur Ansiedlung eines Fischadlerhorstes wurden ausgewertet. In der Summe ist aus Sicht der Stadt mit den gewählten Teilbereichen gesichert, dass nicht in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant wird, die einer Entwicklung der Teilbereich gänzlich entgegenstehen. Die nach Auftritt der Fischadleransiedlung erfolgte Abstimmung mit der UNB hält als Ergebnis fest, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutzbehördlicher Sicht die drei Teilbereiche nach wie vor grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen.

	<p>Eine Verpflichtung der Stadt, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, als Konzentrationszonen darzustellen, würde der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen; eine Auswahl ist hinreichend, so lange mit der Standortentscheidung substantiell Raum geschaffen wird. Der Prüfraum 6 wird nicht als Teilbereich aufgenommen.</p>
<p>Eingabe 6 – Wpd</p>	<p>Bewertungskriterium: Größe</p> <p>Die Verteilung der Punkte unter diesem Merkmal erfolgt anhand der möglichen Anzahl der Windenergieanlagen (WEA). Für den Prüfraum 6 wurden bei der aktuellen Bewertung 3 Punkte vergeben. In der Standortanalyse zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung wurde noch von vier Anlagen ausgegangen, siehe nachfolgendes Zitat: „Der Prüfraum Nr. 6 an der südlichen Stadtgebietsgrenze punktet nicht nur durch seine Ausnutzbarkeit (bis zu 4 WEA), sondern auch durch die bereits vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbildes [...1.“ (Standortanalyse 2019, S. 55) Dementsprechend wurden damals auch 4 Punkte vergeben.</p> <p>Die fehlerhafte Überarbeitung der aktuellen Punktzahl führen wir auf die fälschlicherweise vereinfachte Annahme zurück, dass pro Anlage etwa 12 ha notwendig sind. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen in der Windparkplanung können wir sagen, dass diese Vereinfachung nicht zutreffend ist. Vielmehr lässt sich feststellen, dass insbesondere der Zuschnitt der Fläche für die Anzahl der Anlagen einen wichtigen Faktor darstellt. Die längliche Flächenkulisse von Westen nach Osten im Prüfraum 6 ermöglicht eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Fläche, da sich die WEA untereinander durch die Hauptwindrichtung aus Süd-West kaum beeinflussen. Auch nach unserer Detailplanung unter Berücksichtigung der vorliegenden Restriktion innerhalb der Fläche, wie den Stromtrassen und den Gasleitungen, sind vier Anlagen absolut realistisch. Wir möchten im Zuge dieser Stellungnahme daher anregen, die Punktzahl für den Prüfraum 6 wieder von 3 auf 4 zu korrigieren.</p> <p>Zum Vergleich möchten wir den Prüfraum 7 a,b westlich und östlich des Wasserzugs Lohne, der zusammen mit Prüfraum 8 aufgeführt wird, ansprechen. Dieser wurde aktuell mit 5 Punkten bewertet. Die Fläche 8 ist mit 1,8 ha zu klein für einen WEA-Standort. Die Fläche 7 a mit 29 ha und einem sehr schmalen Zuschnitt im Süden bietet nach unserer Einschätzung maximal drei WEA Platz. Aufgrund des Abstands zur Bahntrasse 7 b sowie der Größe von 11 ha kann in diesem Teilbereich maximal nur eine WEA errichtet werden. Insgesamt ergeben sich daraus unserer Einschätzung nach nur vier mögliche Standorte. Aufgrund der oben genannten Gründe lässt sich eine Punktevergabe von 5 Punkten aus planerischer Sicht nicht nachvollziehen. Selbst unter Zuhilfenahme der vereinfachten Annahme, dass 12 ha pro WEA benötigt würden, lassen sich die 5 Punkte für den Prüfraum nicht begründen. Daher gehen wir davon aus, dass hier ein Fehler aufgetreten ist und bitten Sie diesen umgehend zu korrigieren, um eine Überbewertung des Prüfraums 7 und sich daraus ggf. ableitende Vorteile zu vermeiden.</p> <p>Fazit: Wir empfehlen, dass die Punktzahl für den Prüfraum 6 auf 4 Punkte angehoben und die Punktzahl für den Prüfraum 7 auf 4 Punkte korrigiert wird.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der mittlerweile erfolgten detaillierten Betrachtung durch Projektierer ggf. auch von 4 WEA-Standorten im Prüfraum 6, statt wie in der Standortanalyse angesetzt, nur von 3 WEA auszugehen wäre.</p> <p>Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass demgegenüber die Einschätzung geäußert wird, dass die gewählten Teilbereiche 2 und 3 ggf. eine Anlage weniger aufnehmen würden. Die Flächengrößen für die Prüfräume sind dargelegt. Sie wurden mit Abschätzungen zur möglichen Anzahl von WEA versehen. Insoweit handelt es sich auch nicht um falsche Darlegungen. Die Stadt ist von folgenden Annahmen ausgegangen: Pro erzeugter 1 Megawatt (MW) Leistung wird eine Fläche von rd. 3-4 ha benötigt. In grober Abschätzung kann man davon ausgehen, dass eine moderne 3 MW Anlage auf eine etwa 12 ha große Fläche wirkt oder dass eine derartige WEA diese Fläche innerhalb eines Windparks beanspruchen würde. In der Detailbetrachtung der Prüfräume ist hinsichtlich dieses Flächenbedarfs in etwa die Anzahl möglicher WEA-Standorte (200 m Referenzanlage) abgeschätzt worden. Durch Feinprüfungen von Standorten können sich sowohl mehr wie auch weniger Anlagenstandorte ergeben.</p> <p>Nach der Abschätzung zur Größe des Prüfraum 6 bleibt es bei den vergebenen 3 Punkten. Die Punktezah für die Prüfräume 7a, b wird zur Beibehaltung der Konsistenz auf 4 korrigiert. Die abschließende Wahl von Flächen erfolgt nicht durch diese grobe Punktezah zu den vier Kriterien, sondern umfasst den <u>gesamten</u> Abwägungsprozess.</p>

Eingabe 7 – Wpd

Bewertungskriterium: Umzingelung

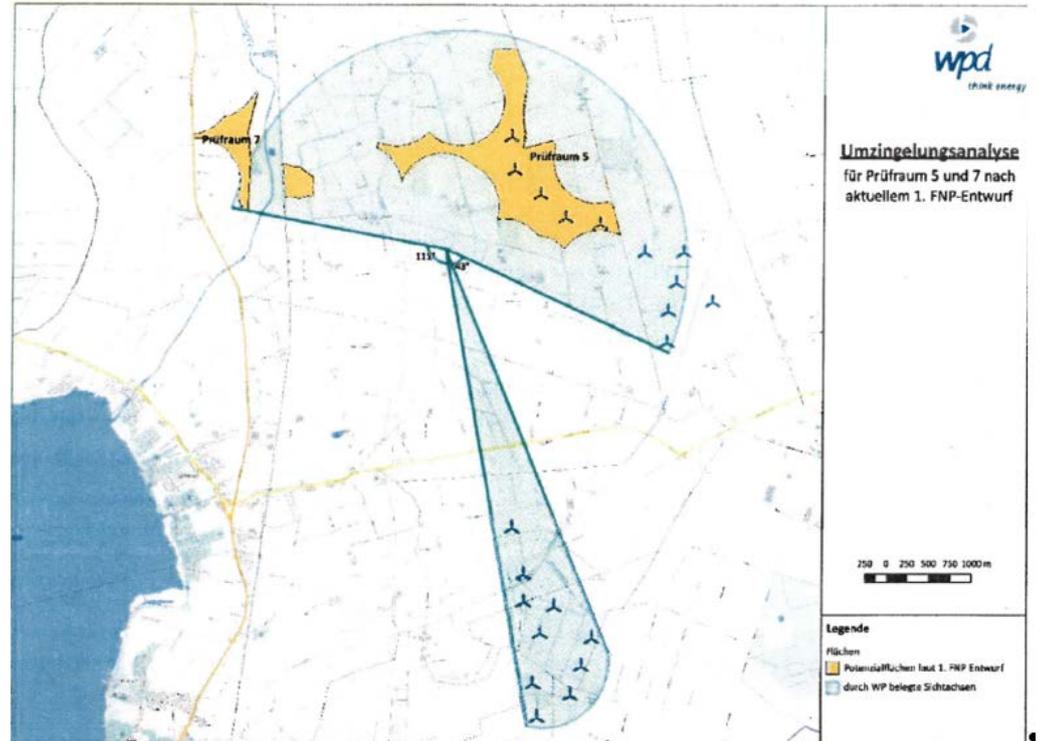
Bei diesem Bewertungskriterium wird die Eignung der Fläche anhand einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Häuser im Abstand von 500 m festgestellt. Ein Punkt wird vergeben, wenn ein Prüfraum mehr als 10 Häuser im Abstand von 500 m beeinträchtigt. Ein genauerer Verteilungsschlüssel für die anderen Punktzahlen findet sich in nicht. Die Vorgehensweise der Stadt, wann von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird sowie eine Darstellung der einzelnen betroffenen Häuser erfolgt ebenfalls nicht. Es findet ausschließlich eine Aufzählung der Häuser im 500 m Abstand statt und z.T. wird ein konkretes Ergebnis für einzelnen Flächen genannt. Beim Prüfraums 6 wird nur die pauschale Aussage getroffen, dass Häuser im Bereich des Diepholzer Bruchs betroffen sein können. Hingegen wird für die Fläche 7 konkret eine Zahl von vier Häusern genannt. Der Vergleich zeigt, dass selbst bei der Darstellung der abschließenden Ergebnisse kein einheitlich Konzept bei der Umzingelung verfolgt wurde. Ob die aktuellen Grobbewertungen der Flächen korrekt erfolgt sind, lässt sich nach dem aktuellen Kenntnisstand daher nicht feststellen.

Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit bei der Anwendung des Kriteriums der Umzingelung kann bezweifelt werden, dass hierbei ein einheitliches, nachvollziehbares und schlüssiges Konzept verfolgt wurde. Um einen rechtsicheren FNP aufzustellen, ist dies allerdings unabdingbar. Insbesondere, da im Rahmen der Begründung mehrfach ein besonderes Augenmerk auf die Problematik der Umzingelung geworfen wird und die Stadt in der Gesamtabwägung diese als Grund für die Streichung des Prüfraums 6 anführt, ist hier eine besondere Sorgfalt in der Nutzung des Merkmals notwendig. Diese ist allerdings nicht erkennbar.

Nach einer groben Abschätzung von uns, ausgehend von einem Punkt zwischen den jeweiligen Flächen, in Bezug auf die Sichtachsen lässt sich allerdings folgendes feststellen: Der Prüfraum 5 und 7 in Verbindung mit den bestehenden Windparks in Wetschen und in Lemförde führen zu einer starken Belegung der Sichtachsen, siehe dazu Abbildung 2. Der Prüfraum 7 führt sogar zu einer stärkeren Einschränkung, da die zuvor freie Sichtachse Richtung Westen durch die Fläche erst belastet wird. Ähnliches gilt für den westlichen Teilbereich des Prüfraums 5, der für viele Häuser zu einem Hindernis im Norden führt. Der komplette Prüfraum 5 beeinträchtigt dadurch sogar die Sichtachsen von Norden bis hin nach Osten.

Betrachtet man die Prüfräume in Verbindung mit den Bestandswindparks, wie in Abbildung 2, lässt sich erkennen, dass nur eine freie Sichtachse von 1110 in Richtung Dümmer und eine schmale Sichtachse Richtung Süd-Ost von 430 übrig bleibt. Die Flächenkulisse mit den Prüfräumen 5 und 7 führt somit zu einer Belastung der Sichtachsen im Westen, Norden und Osten sowie der bereits vorhandenen Vorbelastung im Süden durch den Windpark Lembruch. Nach dem Konzept der Stadt sollte ein solcher Umstand allerdings vermieden werden. Dies kann mit der aktuellen Flächenkulisse jedoch offensichtlich nicht gelingen.

Vom Einwender eingefügte Abb.:



Aufgrund der neuen avifaunistischen Begebenheiten haben wir einen Alternativvorschlag entwickelt und dessen Auswirkungen auf die Sichtachsen in Verbindung mit dem Prüfraum 6 dargestellt. Dieser berücksichtigt den Wegfall eines Teilbereichs von Prüfraum 5 aufgrund der Nähe zum Horst des Fischadlers.

Der Prüfraum 6 führt ausschließlich zu einer Belegung der Sichtachse in Richtung Süden. Allerdings liegt in dieser Himmelsrichtung bereits der Windpark Lembruch, der hier eine Vorbelastung darstellt und berücksichtigt werden muss. Daher kann im Süden nicht von einem unbelasteten Bereich ausgegangen werden. Im Vergleich zur aktuellen Flächenkulisse bleibt, wie in Abbildung 3 zu sehen ist, in Richtung Nordwesten eine freie Sichtachse von 136° erhalten und führt somit zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung.

Vom Einwender eingefügte Abb.:

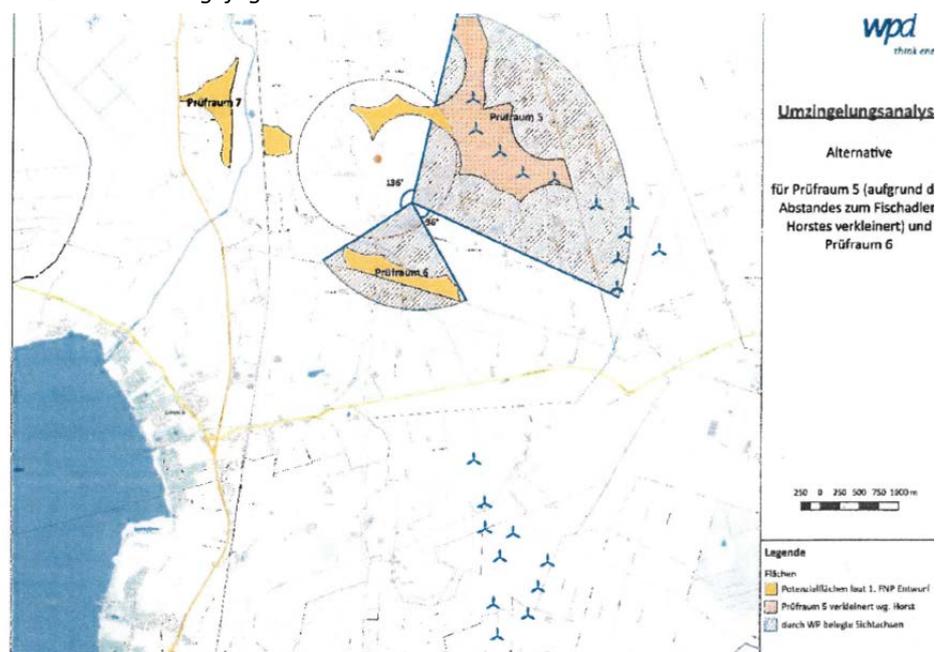


Abbildung 3: Einschränkung der Sichtachsen bei Alternativvorschlag (Teilbereich Prüfraum 5 und Prüfraum 6)

Beschlussempfehlung	<p>Die Abwägung zur optische Betroffenheit von Anwohnern im Diepholzer Bruch wird durch die entsprechenden Auswertungen gestützt. Diese Darlegungen zur Beeinträchtigung von Blickwinkeln werden in die Begründung zur 83. Änderung des FNP übertragen.</p> <p>Siehe dazu auch die Abwägung unter Bürger 5.</p> <p>Auf Grund der Nähe zum neu erfassten Fischadler-Horst werden keine Flächen des Teilbereiches 1 aufgehoben.</p>
Eingabe 8 – Wpd	<p>Zudem möchten wir auf die Planungen in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde verweisen, wo angrenzend zum Prüfraum 6 ebenfalls ein Windpark in Planung ist. Sollte diese Planung Erfolg haben, würde sich der Prüfraum 6 in diesen einfügen und zu einer gewünschten Bündelung der Windenergie führen. Bei einer Ausweisung der Prüfraume 5 und 7 sowie der gleichzeitigen Realisierung des Windparks auf Lemförder Seite wären die Häuser in der Umgebung noch viel stärker betroffen als ohnehin schon aufgrund der aktuellen Flächenkulisse. Bei unserem Alternativvorschlag hingegen hat die Planung auf Lemförder Seite keine weiteren Beeinträchtigungen zur Folge. Da die Stadt versucht die Auswirkungen auf die Anwohner möglichst gering zu halten, bitten wir Sie unseren Vorschlag und den oben benannten Umstand ebenfalls in Ihrer Entscheidung mitzubedenken.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Stadt Diepholz sind keine Windparkplanungen der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde angrenzend oder in Nähe des Prüfraumes 6 bekannt, die in besonderer Weise in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 (abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB) unter anderem für den Prüfraum 6 sogar Bedenken (touristische Wirkungen, Beeinträchtigung der erholungsbezogenen Nutzungen, Flugkorridore für Zugvögel) vorgetragen. Die Stadt Diepholz geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass die Samtgemeinde keine Flächenplanungen in Nähe des Prüfraumes vorsieht.</p> <p>Die weitere Feststellung, dass bei einer Planung der Samtgemeinde direkt an der Stadtgrenze zu Diepholz in Verbindung mit den aktuellen Planungen der Stadt eine Umzingelungswirkung entstehen könnte, sind spekulativ und müssen nicht im Vorgriff in die Überlegungen und Entscheidungen der Stadt Diepholz eingestellt werden.</p>
Eingabe 9 – Wpd	<p>Weitere Punkte zur Standortanalyse:</p> <p>In der Abwägung durch die Stadt nimmt diese in Bezug auf die vorgetragenen Stellungnahmen einiger Anwohner, die sich gegen den Prüfraum 6 äußern. Diesen negativen Eindruck auf alle Anwohner zu übertragen, scheint unserer Ansicht nach nicht richtig zu sein und darf generell keine Berücksichtigung in der Abwägung finden. Die Eigentümergemeinschaft des Diepholzer Bruchs hat den Anwohnern im Umkreis von 1,5 km um die geplanten Anlagen im Prüfraum 6 das Konzept des geplanten Bürgerwindrads erläutert und dazu deutlich positive Resonanz erhalten. Die Anwohner konnten anschließend mithilfe einer Postkarte ihr Interesse am Bürgerwindrad noch einmal äußern. Eine Vielzahl von Anwohnern hat diese Gelegenheit genutzt und uns ihr Interesse mitgeteilt. Der Eindruck, dass alle Anwohner gegen den Windpark sind, lässt sich somit nicht bestätigen. Aus diesem Grund möchten wir die Stadt darauf hinweisen, dass es auch positive Resonanz zur Fläche 6 gibt, die bisher unberücksichtigt geblieben ist.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Projektentwickler positive Resonanz zu seinem Vorschlag unter den Anwohnern erfahren hat.</p> <p>Die Stadt entscheidet sich im Rahmen der ihr zustehenden Abwägung für das Schutzgut Mensch und gegen die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen, unabhängig von positiven oder negativen Resonanzen zum Prüfraum 6.</p>
Eingabe 10 – Wpd	<p>Zudem möchten wir noch auf folgendes verweisen:</p> <p>Der Schutz der Anwohner ist mit Sicherheit ein wichtiges und schützenswertes Gut, welches die Stadt bei der Änderung des FNP im Blick hat. Allerdings ergibt sich insgesamt der Anschein, dass dieses unverhältnismäßig stark Berücksichtigung findet und somit zu einem Fehler in der Abwägung führt. Die Belange der Anwohner wurden bereits bei den angesetzten Mindestabständen von 500 m zur Wohnbebauung sowie mit dem Kriterium der Umzingelung</p>

	<p>intensiver betrachtet. In der anschließenden Abwägung wird dann erneut Bezug auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anwohner genommen und diese als Grund für den Ausschluss der Fläche genannt. Die Verhältnismäßigkeit bei der Nutzung dieses Kriteriums ist hier stark zu bezweifeln. Die aus planerischer Sicht wichtige naturschutzfachliche Eignung der Prüfräume findet in der Standortanalyse, insbesondere in Bezug auf den Prüfraum 6, verhältnismäßig wenig Beachtung. Prüfräume, die jedoch für eine Ausweisung näher in Betracht gezogen werden, sollten auch in Belangen des Naturschutzes eine besondere Eignung aufweisen, um eine Realisierung der Windenergie auf diesen Flächen zu garantieren. Der Vergleich der beiden Schutzgüter Mensch und Tier zeigt ein deutliches Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung in der Abwägung. Hierbei ist eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den Schutzgütern stark zu bezweifeln. Wir möchten daher anregen die Belange des Artenschutzes stärker bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, um eine angreifbare Flächenausweisung zu vermeiden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Soweit die Stadt mit den gewählten Standorten sowohl ihrem Steuerungsgedanken nachkommt und zugleich der Windenergie substanziell Raum im Stadtgebiet bieten kann, kann sie andere geeignete Standorte nicht in die Umsetzung nehmen.</p>

<p>Eingabe 11 – Wpd</p>	<p>3. Gesamtfazit:</p> <p>In der Standortanalyse und der späteren Abwägung sind erhebliche Mängel zu erkennen, die überarbeitet werden sollten. Insbesondere das Argument der Umzingelung im Rahmen der Abwägung ist aufgrund der fehlenden Konkretisierung und Nachvollziehbarkeit in dieser Form nicht haltbar und wird letztlich zu einem angreifbaren FNP führen.</p> <p>Auch eine Überarbeitung dieses Aspektes wird aus unserer Sicht nicht zu einer Rechtsicherheit beitragen.</p> <p>Allerdings stellt die von uns dargestellte Alternative (Abbildung 3) eine deutlich geringere Belastung der Sichtachsen dar als die bisher geplante. Wir möchten Sie daher bitten dies zu überprüfen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen mit dem Fischadler erscheint der westliche Teilbereich des Prüfraums 5 wegen des Mindestabstands von 1.000 m und angesichts der Flugroute des Adlers besonders kritisch zu sein. Wenn sich die Ergebnisse des Gutachters weiter festigen sollten, wird dies zu einem unüberwindbaren Konflikt mit dem Artenschutz führen und muss folglich zu einer veränderten Flächenkulisse führen. Ähnliches lässt sich aus den bisherigen Ergebnissen des Gutachtens schließen. Insbesondere hinsichtlich der Brutverdachtsfälle des Rotmilans und der Rohrweihe muss die Eignung des Prüfraums 7 stark bezweifelt werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ein erheblicher Konflikt mit dem Artenschutz in diesem Bereich ab. Da es geeignete Alternative dazu gibt, sollten diese auch berücksichtigt werden.</p> <p>Gesamtfazit:</p> <p>Zusammengefasst möchten wir anregen, dass der Prüfraum 6 in den neu zu erarbeitenden 2. Entwurf des FNP aufgenommen wird. Die Prüffläche galt bereits im Vorentwurf als besonders geeignet und wurde aus diesem Grund auch für die Aufnahme in den FNP vorgeschlagen. Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung und aufgrund der avifaunistischen Gutachten konnten keine stichhaltigen Gründe gefunden werden, die gegen die Fläche sprechen. Die Gutachten weisen sogar noch auf eine besondere Eignung hin, da hier kaum Konfliktpotential zu erwarten ist.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es bleibt bei dem dargestellten Flächenvorschlag mit den drei Teilbereichen 1, 2 und 3.</p> <p>Der Prüfraum 6 wird nicht als Teilbereich aufgenommen. Die vorliegenden natur- und artenschutzrechtlich Erkenntnisse lassen mit hinreichender Sicherheit erwarten, dass die Teilbereiche 1, 2 und 3 grundsätzlich die Entwicklung von WEA-Standorten in einem Umfang zulassen, der der Windkraftnutzung im Stadtgebiet von Diepholz substantiellen Raum bietet. Auch der neue Fischadlerhorst steht der Umsetzung dieser Teilbereiche nicht grundsätzlich entgegen. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist dieser Sachverhalt in den vertiefenden Untersuchungen zwingend zu berücksichtigen. So lange die Stadt mit ihrer Flächenausweisung der Windenergie substanziell Raum schafft, darf sie im Rahmen der Abwägung dem Schutzgut Mensch mehr Gewicht einräumen als dem Schutzgut Tiere/Avifauna.</p>

17 UKA Niedersachsen, Projektentwickler, Hannover, 23.07.2020

<p>Eingabe 1 – UKA</p>	<p>Die UKA-Unternehmensgruppe beschäftigt sich seit 1999 mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Dabei decken unsere rund 600 Mitarbeiter ein Leistungsspektrum über den kompletten Lebenszyklus von Windenergieprojekten ab. Wir konnten bis heute insgesamt 358 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 908 Megawatt (MW) realisieren. Wir unterstützen das Ziel der Stadt Diepholz, durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern.</p> <p>Im Rahmen unserer Flächenprüfung haben wir insbesondere die Potenzialflächen Prüfraum 1 „Fliegerhorst Südwest“, Prüfraum 2 „Fliegerhorst Südost“ sowie Prüfraum 4 „Heeder Fladder“ intensiv analysiert und „anders als die Stadt Diepholz“ hinsichtlich der Nutzung für Windenergie für geeignet befunden. Als Projektierer für Windenergie vertreten wir die Interessen unserer Vertragspartner vor Ort. Gemeinsam mit unseren Partnern leisten wir einen Beitrag zur Energiewende. Wir heben hervor, dass sich die privaten EigentümerInnen für Windenergie im Bereich von „Heeder Fladder“ entschieden haben. Ebenso konnten wir in den beiden Bereichen „Fliegerhorst Südwest“ sowie „Fliegerhorst Südost“ bereits mehrere Verträge über die windenergetische Nutzung potenziell betroffener Flurstücke schließen. Auch im Namen unserer Partner geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wir äußern uns zunächst zu der Entscheidung der Stadt Diepholz zu den Prüfräumen 1 und 2 und legen dar, weshalb diese für Windenergie geeignet sind.</p> <p>Anschließend vollziehen wir die Abwägung der Standortanalyse entlang der Kriterien nach und erläutern in diesem Zusammenhang die Eignung des Prüfraums 4 als Windenergiestandort.</p> <p>Zuletzt weisen wir auf Fehler und Unstimmigkeiten im Abwägungsprozess insgesamt hin.1. Prüfraum 1 „Fliegerhorst Südwest“ und Prüfraum 2 „Fliegerhorst Südost“. Die Prüfräume 1 und 2 werden im Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz nicht als Standorte für WEA ausgewählt. Als Begründung dafür werden „militärische und naturschutzfachliche Belange [genannt, die] höher gewichtet werden als die Belange der Windenergie auf diesen Flächen“. (Begründung mit Standortanalyse S. 56). Da allerdings alle Prüfräume im Gebiet der Stadt Diepholz im potenziellen Konflikt mit den militärischen Belangen stehen, ist dies keine Argumentation, die ausschließlich auf die Prüfräume 1 und 2 zutrifft. Wir halten diese Bewertung als nicht gerechtfertigt und legen im Folgenden dar, weshalb die Standorte „Fliegerhorst Südwest“ und „Fliegerhorst Südost“ als Standorte für WEA geeignet sind und sprechen uns für die Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergie aus.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Für die Flächen liegen keine harten oder weichen Tabuflächen vor. Die Stadt hat die angesprochenen Räume als Prüfräume in ihrer Standortanalyse ermittelt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angesichts einer festgestellten Eignung des Prüfraumes Vorleistungen getroffen wurden. Die Gremien der Stadt Diepholz unterliegen jedoch einer Abwägungspflicht, die sich auf alle Verfahrensphasen bezieht und beziehen muss. Ein Vorentwurf ist nicht bindend. Die frühzeitigen Beteiligungen mit einer Vorentwurfsfassung dienen ihrem Wesen nach gerade dazu, möglichst umfassendes Abwägungsmaterial zu erheben und in die Betrachtung einzustellen. Zusätzliches Wissen kann jeweils zu anderen Entscheidungen führen.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess sauber abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgte abschnittsweise. Zunächst wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. So dann wurden weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Der Bewertungsspielraum wurde bei den weichen Kriterien erkannt, die Gründe für seine wertende Entscheidung wurden offengelegt. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Flächen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abgewogen worden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung</p>

	<p>gerecht wird. Das Abwägungsergebnis wurde darauf geprüft, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantziell Raum gegeben wird.</p>
Eingabe	<p>Die Gebietsabgrenzung betreffend haben wir keine Einwände.</p> <p>Die erweiterte Gebietskulisse beider Potenzialflächen durch die Rücknahme des ehemaligen 300 m Gewerbegebiet-Puffers gegenüber der ehemaligen Standortanalyse können wir auf Basis unserer eigenen Gebietsprüfung bestätigen. Beide Flächen sind für die Realisierung von Windenergieanlagen äußerst geeignet. Dies belegen insbesondere die hohen Punktezahlen die in der Standortanalyse ermittelt wurden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>
Eingabe 2 - UKA	<p>Von den zehn in der Standortanalyse betrachteten Potenzialflächen belegen die Prüfräume 1 und 2 mit jeweils 17 Punkten - nach dem Prüfraum 5 „St. Hülfen Bruch“ mit 19 Punkten“ die zweiten Plätze. Die Stadt Diepholz verfolgt im vorliegenden Planentwurf jedoch die Absicht, die beiden genannten Flächen nicht auszuweisen. Der Standortanalyse zufolge sind möglicherweise Konflikte mit folgenden militärischen Belangen erwartbar: - Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG- Interessengebiet militärischer Funk- Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG- Interessengebiet Emissionsschutzzone-RadarEinFüDSt Diepholz (nur Prüfraum 2).</p> <p>Der Umfang an potenziellen Konflikten mit militärischen Interessen des Fliegerhorst Diepholz scheint auf den ersten Blick sehr umfangreich und einschlägig. Allerdings stehen alle Flächen im Gebiet der Stadt Diepholz mit den Interessen des Fliegerhorsts in einem potenziellen Konflikt. Die Prüfräume 7a, 7b etwa, die entsprechend der neu vorliegenden Standortanalyse nun überraschend als Vorrangflächen geplant werden, liegen ebenfalls im „Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG“ und „Interessengebiet militärischer Funk“ und „Zuständigkeit für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG“. Die Interessen der Bundeswehr ausschließlich im Zusammenhang mit den Prüfräumen 1 und 2 als Ausschlusskriterium zu bewerten ist somit nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Standortanalyse zufolge, würden Windenergieanlagen in den Prüfräumen 1 und 2 die Funktionsfähigkeit von Funkstellen, Radaranlagen und Flugsicherungseinrichtungen des Fliegerhorstes Diepholz voraussichtlich beeinträchtigen. Aber eben nur voraussichtlich. Ein Ausgleich zwischen den Interessen der Bundeswehr und dem gesellschaftlichen Ziel der erneuerbaren Energien sehen wir als möglich an. Wir gehen davon aus, dass im gemeinsamen Austausch mit der Bundeswehr am Standort und unter Rücksichtnahme auf die militärischen Belange des Fliegerhorsts eine windenergetische Nutzung der Flächen möglich und sinnvoll ist. So können die nach St. Hülfen Bruch am zweit besten geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Diepholz genutzt werden, anstatt auf weniger geeignete Potenzialflächen auszuweichen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die militärischen Belange sind keine harten oder weichen Ausschlussgründe für die Windenergie. Sie können aber im Rahmen einer Entscheidung berücksichtigt werden, soweit der Windenergie auch an anderer Stelle des Stadtgebietes substantziell Raum geboten werden kann.</p> <p>In Abwägung aller Belange wurden bezogen auf den angesprochenen Standort militärische Belange und teilweise naturschutzfachliche Belange höher gewichtet, als die Belange der Windenergie. Auch ohne Berücksichtigung dieser Prüfräume kann die Stadt Diepholz der Windenergie substantziell Raum bieten.</p> <p>Wie den Auslegungsunterlagen zu entnehmen ist, wurde während des Verfahrens durch das Bundesverteidigungsministerium bekannt, dass entgegen den Annahmen zu Beginn des Flächennutzungsplanverfahrens – der Fliegerhorst nun doch weiterbestehen soll. Die Stadt hat hier in einer ihr zustehenden Abwägung entschieden, dass unter der Maßgabe, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet der Windenergie substantziell Raum geboten werden kann, den durch das Militär vorgetragenen Belangen hohes Gewicht eingeräumt werden soll. Die Belange einer Funktionsfähigkeit der Sichtflugregelungen als auch die Funktionsfähigkeit der Instrumentenregelungen (insbesondere bei schlechter Witterung) sind am Standort Diepholz für die fliegenden Besatzungen von so hoher Bedeutung, dass die Stadt Diepholz in ihrer Abwägung die Belange einer Pilotensicherheit und bestimmungsgemäßen Nutzung des Flugplatzes höher gewichtet, als die Belange der regenerativen Energieerzeugung in diesen Bereichen. Ebenso wurde den naturschutzfachlichen Belangen für den Prüfraum in direkter Nähe zum Fliegerhorst durch eine Abwägungsentscheidung Vorrang eingeräumt.</p>

<p>Eingabe 3 - UKA</p>	<p>Wir kritisieren zudem, dass die Prüfräume 1 und 2 im Gesamten abgelehnt werden. In Rücksprache mit der Bundeswehr wäre auch eine teilweise Beschneidung der Prüfräume 1 und 2, beispielsweise die Gebiete in direkter Nähe zum Flugplatz, denkbar. Dadurch könnten potenziell auftretende Konflikte verhindert werden und die beiden Prüfräume dennoch für die Errichtung von WEA genutzt werden. Laut Standortanalyse ist es möglich, in Prüfraum 1 bis zu fünf WEA zu errichten. Für Prüfraum 2 rechnet das Standortkonzept mit vier bis fünf WEA. Beide Prüfräume zusammen ergeben ein Potenzial von neun bis zehn Windenergieanlagen. Für die Prüfräume 7a und 7b dagegen wird in der Standortanalyse keine WEA-Anzahl angegeben. Wir gehen jedoch aufgrund des schmalen Flächenzuschnitts von nur sehr wenigen WEA je Fläche aus. Eine teilweise Beschneidung von Prüfraum 1 und 2 würde folglich aller Voraussicht nach immer noch mehr Flächenpotenzial und Standortpotenzial bieten, als dies die Prüfräume 7a und b bieten.</p> <p>Eine Komplettablehnung der Prüfräume 1 und 2 in der Abwägung auf Grund potenzieller Konflikte ist deshalb unsauber, da die potenziellen Konflikte nicht in gleichem Maße auf der kompletten Fläche wirken. Wie eine sinnvolle Flächenrücknahme aussehen kann, welche Teilbereiche der Prüfräume 1 und 2 besonders kritisch für den Betrieb des Fliegerhorstes sind, kann in einem nächsten notwendigen Planungsschritt gemeinsam mit der Bundeswehr am Standort im Austausch ermittelt werden. Wäre dieser vermeintliche Konflikt nicht lösbar, so wären auch alle anderen Potenzialflächen der Stadt Diepholz in Zweifel zu ziehen. Da wir aber davon ausgehen, dass ein Ausgleich der militärischen Interessen und der Nutzung erneuerbarer Energien auf den Flächen 5, 7a und 7b möglich sein wird, sehen wir dies auch für Teile der Flächen 1 und 2 gegeben. Diese Chance der sinnvollen Koexistenz von Nutzung erneuerbarer Energien und militärischen Belangen sollte nicht bereits im Vorfeld verhindert werden. Ziel für die Stadt Diepholz muss es sein, die besten Vorrangflächen mit den besten Standortfaktoren zu finden. Hierbei muss das eigene Kriterienset die wichtigste Rolle spielen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt ist nicht gehalten, alle ermittelten (d.h. auch geeigneten) Prüfräume in eine Umsetzung zu bringen. Sie muss den Belangen der Windenergie substanziell Raum bieten. Das hat sie mit der Wahl der drei Teilbereiche in der 83. Änderung des FNP getan.</p> <p>Die Abwägungsentscheidung kann dahingehend ausfallen, dass den militärischen Belangen ein größeres Gewicht eingeräumt wird, als dem Belang der Windenergie, da der Windenergie mit den drei Teilbereichen substanziell Raum geboten wird.</p>
<p>Eingabe 4 - UKA</p>	<p>2) Prüfraum 4 - Östlich der Bahn, Bereich Heeder Fladder</p> <p>Im Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch der Prüfraum Heeder Fladder von der Stadt Diepholz nicht als Standort für WEA ausgewählt. Als Begründung wird insbesondere die „relativ geringe Größe in Verbindung mit der Entfernung zum bestehenden Windpark und die dadurch erwartbare nachteilige Raumwirkung“ genannt. Es sei eine „deutliche Umzingelungswirkung für mehrere Häuser zu erwarten“ (Begründung mit Standortanalyse, S. 67). Das Gebiet entspreche „nicht einem Steuerungsgedanken und effizientem Flächenmanagement“ (vgl. Begründung mit Standortanalyse, S. 96). Wir erachten das als widersprüchliche Argumentation und legen im Folgenden dar, warum der Bereich Heeder Fladder als Standort für WEA geeignet ist. Wir regen an, die Abwägungsentscheidung zu überarbeiten. Im Folgenden vollziehen wir die Abwägung der Standortanalyse entlang der Kriterien nach. In diesen Prüfprozess fließt Kritik an dem Prozess insgesamt ein.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Prüfraum Nr. 4 Heeder Fladder als Standort für WEA vorgeschlagen wird.</p> <p>Die Stadt hat in der Standortanalyse offengelegt, dass alle ermittelten Prüfräume für WEA im Grundsatz geeignet sind. Gleichwohl kann sie unter Einbeziehung verschiedener Kriterien oder im Verfahren vorgetragener Belange über die Wahl von Prüfräumen entscheiden, soweit sie damit im Ergebnis der Windenergie substanziell Raum bietet.</p> <p>In Kenntnis aller Materialien, der im Verfahren vorgetragenen unterschiedlichen Interessen und Belange sowie in Abgleich mit ihren eigenen städtebaulichen Zielen hat sich die Stadt für die Prüfräume 5 und 7 a, bzw. die Teilbereiche 1, 2 und 3 entschieden.</p>

<p>Eingabe 5 - UKA</p>	<p>2a) Abstand:</p> <p>Beim Prüfraum 4 sei die Entfernung zum Bestands-Windpark St. Hülfen Bruch nicht so gering, um ggf. zur Verschmelzung von Standorten beizutragen. Sie ist wiederum auch nicht so groß, um im vorhandenen Landschaftsbild als eigenständiger größerer WEA-Standort zu wirken. (Begründung mit Standortanalyse, S. 67). Es erscheint fehlerhaft und un schlüssig, wie das Abstandskriterium bewertet wird. Es gibt zunächst umso mehr Punkte, je weiter Windparks voneinander entfernt sind soweit so schlüssig. Unerwartet ist jedoch die Höchstpunktzahl nur erreichbar, wenn ein Windpark „direkt“ angrenzt. Das Kriterium wird also doppeldeutig angewandt.</p> <p>Ebenso un schlüssig ist es, bei Teilbereichen untereinander und in Bezug zu Bestands-WEA keine Abstandsbetrachtung vorzunehmen. Perspektivisch werden bei Ausweisung bestehende Abstände verändert und etwaige Lücken geschlossen. Die Abstandsbetrachtung muss daher, nicht zuletzt auch eingedenk eines Umzingelungsrisikos, die Betrachtung potenzieller und vorhandener Anlagen einbeziehen. Der Abstand zwischen den Teilbereichen 1 und 2 ist somit falsch abgemessen. Bei Einbeziehung der potenziellen Teilbereiche ergibt sich zwischen den Bereichen an der Lohne und St. Hülfen Bruch ein Abstand von nur 802 m. Bei einem Abstand in dieser Größenordnung kann weder von einer Weiterführung des Windparks St. Hülfen Bruch gesprochen werden, noch ist die Entfernung groß genug oder der Windpark kompakt genug, um die Wirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.</p> <p>Der Abstand des Prüfraums 4 zum Teilbereich St. Hülfen Bruch hingegen ist deutlich größer. Durch über 1,4 km Abstand von Heeder Fladder zu St. Hülfen Bruch ergibt sich ein wahrnehmbarer Abstand, anders als zwischen St. Hülfen Bruch und den Teilbereichen bei der Lohne.</p> <p>Insgesamt sollte das Kriterium Abstand genauer definiert werden und dabei auch die Abstände potenzieller WEA in den ausgewiesenen Teilbereichen berücksichtigt werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Abstand zwischen den Teilbereichen ist in den Unterlagen richtig dargelegt. Die Abweichung zum raumordnerischen Grundsatz (3.000m Abstand von Windparks) wurde bearbeitet und die Entscheidung dargelegt.</p> <p>Die Abstandsempfehlungen für Windparks untereinander im Regionalen Raumordnungsprogramm gelten als Grundsatz der Raumordnung. Von ihm kann in begründeten Fällen sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen werden. Dieser Grundsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms generiert nicht zwingend auch einen 3.000 m Tabu-Raum für weitere WEA z.B. um den bestehenden Windpark im St. Hülfen Bruch. Die Stadt hält sowohl in der vorgelegten Flächenvariante des Vorentwurfs (Prüfraum Nr. 5 und Prüfraum Nr. 6) wie auch in der geänderten Flächenvariante des Entwurfs (Prüfraum Nr. 7 und Prüfraum Nr. 7 (a, b) den Grundsatz von 3.000 m Abstand von Flächen zueinander nicht ein. Sie hat nach Prüfung entschieden, dass die Übernahme dieses Grundsatzes für die Situation von Diepholz und gewünschte räumliche Steuerung nicht trägt.</p> <p>Beiden Flächenvarianten ist gemein, dass sie in weitgehend ähnlichen Landschaftsbildern im südlichen Stadtgebiet liegen und bei einer vollständigen Nutzung aller Flächen als eine große Windparkzone wirken. Der Flächenvorschlag 2 des Entwurfs (Prüfraum Nr. 5 und Nr. 7a,b ist dabei infolge seiner größeren Nähe der Flächen zueinander noch leicht günstiger (kompakter) in seiner Raumwirkung als Flächenvariante 1 des Vorentwurfs. Als positiver Effekt der vorliegenden Unterschreitung ist anzuführen, dass damit zugleich andere wertige Landschaftsbilder im Stadtgebiet geschont werden, was gerade die Intention des raumordnerischen Grundsatzes (Verhinderung einer Verspargelung) ist und auch dem Steuerungsgedanken der Stadt entspricht. Insbesondere große Offenlandbereiche im nördlichen Stadtgebiet werden geschont. Gesamträumlich wird darauf hingewirkt, dass die noch gewichteten unberührten Landschaftsteile im Norden des Stadtgebietes gesichert werden und demgegenüber bereits vorbelastete Räume im Süden des Stadtgebietes für die Nutzung mit WEA zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess sauber abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgte abschnittsweise. Zunächst wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. So dann wurden weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der</p>

	<p>Windenergie erheblich konkurrieren würden. Der Bewertungsspielraum wurde bei den weichen Kriterien erkannt, die Gründe für seine wertende Entscheidung wurden offengelegt. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Flächen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abgewogen worden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Das Abwägungsergebnis wurde darauf geprüft, ob mit der Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.</p>
<p>Eingabe</p>	<p>2b) Umzingelung</p> <p>Mit dem Kriterium der Umzingelung bewertet die Stadt Diepholz die Eignung der Flächen anhand einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Häuser im Abstand von 500 m. Nicht nachvollziehbar ist, an welchen genauen Kriterien sich die Bewertung festmacht. So sind für den Prüfraum 4 neun Häuser im Umkreis von 500 m angegeben, von denen für sechs Häuser eine Umzingelungswirkung entstehen könnte (vgl. Begründung mit Standortanalyse, S. 67). Für den Prüfraum 5 hingegen sind vierzehn Häuser im Umkreis von 500 m aufgelistet, wobei für „einige“ Häuser eine Umzingelungswirkung entstehen kann (vgl. Begründung mit Standortanalyse, S. 70). Es ist nicht nachvollziehbar, für welche der genannten Häuser eine Umzingelungswirkung gesehen wird.</p> <p>Zudem ist inkonsequent, dass für einige Prüfräume die potenziell umzingelten Häuser quantifiziert werden und für andere Prüfraum die Anzahl lediglich mit „einige“ umschrieben wird. Obwohl im Umkreis von 500 m um den Prüfraum 4 weniger Häuser stehen als um den Prüfraum 5, wurde Prüfraum 4 mit einer geringeren Punktzahl bewertet. Es ist zwingend so, dass ein größeres Gebiet, wie St. Hülfen Bruch, mehr Häuser betrifft und daher eher umzingelt und weniger Bewertungspunkte erhalten sollte. Dennoch behauptet die Stadt Diepholz, für Heeder Fladder sei eine „deutliche Umzingelungswirkung für mehrere Häuser zu erwarten“. Die Punkte-Bewertung sollte, insbesondere im Vergleich zum Prüfraum 5, für Heeder Fladder deutlich höher ausfallen.</p> <p>Die „Umzingelung“ an sich ist nicht einheitlich definiert. Bei einem Gebiet, welches Raum für zwei WEA bietet, von Umzingelung zu sprechen, ist wenig nachvollziehbar. Es kann von dem Gebiet keinesfalls eine erdrückende Wirkung ausgehen, bei der durch genehmigte WEA Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl der Einkesselung und des „Eingemauert seins“ entsteht. Die Stadt geht davon aus, dass eine Einzelfallabwägung dann sinnvoll ist, wenn insgesamt mehr als 10 Häuser von einer Umzingelungswirkung betroffen sind (Begründung mit Standortanalyse, S. 54). Diese Einzelfallbetrachtung bleibt bei den ausgewiesenen Teilbereichen 1, 2 und 3 jedoch aus. Andernfalls kann die Bewertung nicht als schlüssig betrachtet werden. Mit den gewählten Teilbereichen 1, 2 und 3 entsteht eine sehr weiträumige Ausdehnung auf insgesamt 7 km Länge. Denn es sind auch die bestehenden WEA in der Nachbargemeinde Rehden im Wetscher Bruch zu betrachten. Bei dieser Ausdehnung kann nicht von einer Konzentrationswirkung die Rede sein. Die Anlagen reihen sich wie eine Perlschnur in der Landschaft auf. Es entsteht ein langer Riegel, der sich sowohl optisch als auch naturschutzfachlich auswirkt. Die Umzingelungswirkung ist somit deutlich höher, als durch ein kleines Gebiet wie Heeder Fladder überhaupt möglich ist. Um einer schwammigen Anwendung des Kriteriums entgegenzuwirken, empfiehlt sich beispielsweise, einen maximal zulässigen Umfassungswinkel zu definieren (Vgl. UmweltPlan: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013). Optional ist es auch möglich, Freihaltewinkel zu bestimmen, die zwischen Windparks einzuhalten wären.</p> <p>Bislang fehlt die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums in Definition und Anwendung und stellt insoweit dessen Eignung für die Grobeinschätzung in Frage. Außerdem gilt die Umzingelung in der Regel für den Innenbereich. Bei allen Häusern, die im Einwirkungsbereich um das Prüfgebiet 4 liegen, handelt es sich jedoch um Häuser im Außenbereich. Es ist fraglich, ob die Umzingelungswirkung in diesen Fällen überhaupt ein adäquates Kriterium darstellt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Auswertung, die die Stadt für Beeinträchtigung von möglichen Blickwinkeln (Umzingelung) von betroffenen Wohnhäusern angefertigt hat, werden der Begründung beigefügt.</p> <p>siehe hierzu auch die Abwägung unter Eingabe 3 - Bürger 5.</p>

<p>Eingabe</p>	<p>2c) Größe</p> <p>Die Stadt Diepholz hat sich hinsichtlich der Größe dazu entschieden, nur solche Flächen auszuwählen, die mindestens Platz für drei leistungsstarke WEA bieten. Soweit ersichtlich leitet die Stadt Diepholz bei weniger als drei WEA jedoch kein generelles Ausschlusskriterium ab, sondern vergibt lediglich weniger Punkte für weniger WEA.</p> <p>In einigen Fällen führt die Größe jedoch zu unterschiedlicher Prüftiefe bzw. faktischem Ausschluss vorab (Bsp. fehlende avifaunistische Untersuchung der Prüfräume 1a, 3 und 4). Der Plangeber schätzt für die Bewertung die Anzahl möglicher WEA für die jeweiligen Prüfräume. Je 12 ha Fläche wird eine WEA gemutmaßt (vgl. Begründung mit Standortanalyse, S. 52). Bei seiner Betrachtung lässt der Plangeber scheinbar außer Acht, dass er die Forderung aufstellt, WEA müssen mit allen physischen Anlagenteilen vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen (vgl. Begründung mit Standortanalyse, (S. 13). Wie viele WEA daher in den recht schmalen Abschnitten der Prüfbereiche 7a, 7b und 5 tatsächlich Platz finden, ist daher fraglich. Für den Prüfraum 7 wird gar nicht erst eine Anzahl genannt und dennoch die höchstmögliche Bewertung vergeben. Das ist inkonsistent und fehlerhaft.</p> <p>Dabei können hier aufgrund des äußerst schmalen Flächenzuschnitts von 7a wenige WEA angenommen werden. Es dürften jedoch im 12-ha-Schema der Stadt Diepholz zusammen insgesamt eher drei WEA ergeben, da 7a und 7b zusammen mit 41,5 ha angegeben sind. In der Einzelbetrachtung sind es jedoch 11 ha und 29 ha, demnach wäre im Bereich 7b laut Schema keine WEA möglich und bei 7a nur zwei WEA. Im Kontrast dazu erhält der Prüfraum 9 bei 45,7 ha 3 Punkte und Prüfraum 2 bei 58,9 ha 4 Punkte. Eine volle Punktzahl für 7a und b (selbst unter fälschlichem Einbezug von Prüfraum 8) erscheint hier völlig verkehrt (vgl. Begründung mit Standortanalyse, (S. 77). Insbesondere der kleine Prüfraum 7 (a und b) fällt aufgrund seiner Kleinteiligkeit und der merkwürdigen Unterteilung in a und b ins Auge. Im Falle einer Einzelbetrachtung der Standorte, was durchaus zu erwägen wäre, weil räumliche Trennungen ersichtlich sind, müsste wenigstens der kleinere Teilraum schlechter bewertet werden. Allein die Bezeichnungen 7a und b lassen den Rückschluss auf eine getrennte Betrachtung zu ebenso die letztliche Bezeichnung als Teilbereiche 2 und 3. Plötzlich zählt Prüfraum 8 jedoch in der Grobbewertung wiederum zu dem Gebiet 7. Anders wurden auch die Prüfräume 1a, 1 und 2 behandelt. Sie sind getrennt, obwohl 1 und 2 dichter beieinander liegen als 7a und 7b und 8. Gerade hier erscheint es, als wären die Prüfräume willkürlich unterteilt worden, um ein passendes Ergebnis in der Grobbewertung zu erhalten. Wir empfehlen, die Prüfräume einheitlich zusammenzufassen oder zu trennen und entsprechend die Grobbewertung zu überarbeiten. Bei kleineren Standorten sei abzuwägen, ob Aufwand und Ertrag in einem sinnvollen Verhältnis stünden, z. B. der Eingriff in die Natur oder das Landschaftsbild (vgl. Begründung mit Standortanalyse, (S. 52). Wie genau diese Abwägung erfolgt, ist jedoch nicht ersichtlich. Es scheint der Stadt Diepholz hier um die Steuerungswirkung an sich zu gehen (vgl. Begründung mit Standortanalyse, S. 84). Eine Konzentration zu unterstellen, wenn letztlich ein 7 km langer Riegel in der Landschaft entsteht, dürfte jedoch dieser Steuerungswirkung ebenfalls zu widerlaufen. Ziehen wir dann den Vergleich zu den Teilbereichen 2 und 3, steht im Prüfraum 4 Aufwand und Ertrag in einem besseren Verhältnis zu einander (ggü. Teilbereich 2 bzw. 7b) oder im Mindesten vergleichbar (Teilbereich 3 bzw. 7a).</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Eine fehlende avifaunistische Untersuchung führt nicht faktisch zu einem Ausschluss von Prüfräumen.</p> <p>Die avifaunistische Untersuchung dient vielmehr dazu, sich im Vorfeld qualifiziert zu vergewissern und offenzulegen, dass nicht in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinein geplant wird. Es ist dabei legitim und auch für den Vollzug (zeitlich und finanziell) sinnvoll und geboten, dass die Stadt hierbei vorrangig die ermittelten Prüfräume einer artenschutzrechtlichen Begutachtung unterzieht, für die bereits Hinweise auf hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten vorliegen und die hinsichtlich ihrer Größe der Windenergie besonders viel Raum bieten können.</p> <p>Prüfräume sind auch nicht willkürlich unterteilt worden, sondern die Abgrenzung ergibt sich aus den dargelegten harten und weichen Tabuflächen.</p>

Eingabe	<p>2d) Vorbelastung</p> <p>Für den Prüfraum 4 ist besonders die hohe Eignung aufgrund der vorhandenen Stromtrasse sowie Gasleitung im Gebiet hervorzuheben. Die Fläche, auf der die WEA errichtet würden, ist technogen vorgeprägt und kein unbelasteter Raum. Die Ausweisung des Prüfraums 4 würde technische Nutzungen konzentrieren und unbelastete Landschaftsbereiche könnten an anderer Stelle geschont werden. Die ausgewählten Teilbereiche 2 und 3 hingegen sind kaum bis gar nicht vorbelastet, sodass dessen Ausweisung eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Wir stimmen der Stadt Diepholz zu, insbesondere Räume für die Erzeugung von regenerativen Energien effizient zu nutzen, die bereits Belastungen aufweisen (Begründung mit Standortanalyse, S. 53). Damit ist Heeder Fladder als Standort optimal geeignet.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Vorbelastung des Prüfraum Nr. 4 (Leitungstrasse) ist bekannt und in den Unterlagen auch so aufgeführt.</p> <p>Die Vorbelastung führt aber für sich genommen nicht bereits zu einer Flächenentscheidung für oder gegen einen Standort. Auch für die gewählten Teilbereiche im Rahmen der 83. Änderung des FNP können Vorbelastungen angeführt werden (z.B. Bahnlinie).</p>

Eingabe	<p>2e) Avifaunistische Bewertung</p> <p>Die Untersuchung WEA-empfindlicher Tierarten umfasst lediglich die größeren Prüfräume, die im Rahmen des Verfahrens für eine WEA-Entwicklung näher in Betracht gezogen wurden (Umweltbericht, S. 14). Weshalb Flächen untersucht wurden und weshalb nicht, scheint willkürlich entschieden worden zu sein schließlich wurde Teilbereich 2 ebenfalls untersucht, obwohl dieser gleichfalls klein ist. Hier wird fälschlicherweise bereits eine Abwägungsentscheidung getroffen, bevor eine einheitliche Abwägung im Rahmen der „Begründung mit Standortanalyse“ stattfindet bzw. überhaupt möglich ist. Die vorgenommenen Untersuchungen sollten als Hinweise für die Eignung der Fläche dienen. Ob damit ein Ausschluss der Flächen gerechtfertigt ist, sollte daran bemessen werden, ob unüberwindbare Konflikte vorliegen. Letztlich ist genau hier eine nachvollziehbare und schlüssige Abwägungsentscheidung des Plangebers innerhalb der Prüfschritte gefordert, die auf einheitlicher Datengrundlage und einschlägigen Funden getroffen werden sollte. Die Einschätzung einheitlich für die Potenzialflächen zu treffen, ist jedoch wegen nicht ausgeführter Untersuchungen und unzureichender Daten unmöglich. Für eine Abwägung muss ersichtlich werden, welche unüberwindbaren Konflikte bestehen. Dies wird bspw. im Falle von Prüfraum 9 versäumt oder für Prüfraum 4, 1a und 3 gar nicht erst untersucht. Im Prüfraum 9 wurden nach drei Erfassungsterminen die Untersuchungen aufgrund eines sich abzeichnenden festgestellten Arteninventars jedoch eingestellt (vgl. Brutvogelkartierung, S. 7). Was genau festgestellt wurde, wird nicht dargelegt. Kleine Prüfräume werden aufgrund ihrer Größe nicht artenschutzfachlich untersucht (Begründung mit Standortanalyse, S. 96). Ob diese im Vorfeld des Abwägungsprozesses getroffene Annahme richtig und rechtssicher ist, bleibt zu prüfen.</p> <p>Schließlich fordert der Artenschutzleitfaden: Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (Artenschutzleitfaden nds. Windenergieerlass, Pkt. 4.2 S. 217). Problematisch wird diese Entscheidung vor allem, wenn sich andere Prüfbereiche wesentlich nur mit artenschutzrechtlichen Problemen ausweisen lassen.</p> <p>Zu erwägen ist sicherlich eine neuerliche, einheitliche Untersuchung aller Prüfräume. In dieser Bredouille steckt die Stadt Diepholz. Für die gewählten Teilbereiche ist fraglich, ob sie den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werden und somit substantiell Raum für Windenergie geschaffen wird. So gibt es bereits vorab Hinweise auf konfliktrichtige Vogelvorkommen, wie einen Fischadlerhorst in unmittelbarer Nähe zum Prüfraum 5. Prüfraum 7 weist ein nahe gelegenes Vorkommen des Weißstorchs auf, sodass die Gefahr eines relevanten Tötungsrisikos gemäß § 44 BNatSchG für den Weißstorch besteht (avifaunistische Kartierung Brutvögel, S. 66). Der Plangeber stellt selbst fest, dass hohe Wertigkeiten hinsichtlich Artenschutz im Prüfraum 7 bestehen (vgl. avifaunistische Kartierung Gastvögel, S. 77). Die Ergebnisse sagen voraus, einigen Konflikten mit CEF-Maßnahmen und damit Ausnahmen von Verbotstatbeständen begegnen zu müssen (vgl. avifaunistische Kartierung Gastvögel, S. 74 und 76). Ebenso stellt sich die Frage, ob die Teilbereiche in ihrer Ausdehnung</p>
---------	--

	<p>von insgesamt 7 km Länge und Lage zwischen dem Dümmer und dem Rehdener Moor eine Barrierewirkung für Zug- und Rastvögel entfalten. Das prognostiziert auch die Gastvogeluntersuchung (vgl. avifaunistische Kartierung Gastvögel, S. 78).</p> <p>Die gewählten Teilbereiche sind daher möglicherweise für die Nutzung von Windenergie ungeeignet. Es ist durch den Plangeber sorgfältig zu prüfen, ob und wo sich Windenergie in den vorgesehenen Teilbereichen überhaupt durchsetzen kann. Andernfalls läge eine Verhinderungsplanung vor.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess detailliert und vollständig abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor. Es wurde nicht fälschlicherweise eine Abwägungsentscheidung getroffen.</p> <p>Für die gewählten Teilbereiche liegen keinen nicht überwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor. Sie sind umsetzbar.</p> <p>Bestandteil der förmlichen Beteiligung waren die artenschutzrechtlich notwendigen Erhebungen zur Avifauna (Artenschutzbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsanalyse, Avifaunistische Kartierung Brutvögel sowie Gastvögel, Erfassung von Fledermäusen). Es wird nicht artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hineingeplant. Der Landkreis bestätigt die Bewertung und Abwägung der Stadt. Die UNB hält in ihrer Stellungnahme als Ergebnis fest, dass nach der jetzigen Kenntnislage aus naturschutzbehördlicher Sicht die drei Teilbereiche grundsätzlich als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind. Auf der nachgelagerten Planungs-/Antragsebene ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit für die konkreten Anlagenkonstellationen nachzuweisen.</p>
<p>Eingabe</p>	<p>3. Abwägungsprozess insgesamt:</p> <p>Der Abwägungsprozess der Standortanalyse wirkt insgesamt zerstückelt und wenig aus einem Guss. Es werden Entscheidungen vor, während und am Ende des Prüfprozesses getroffen. Dem Standortkonzept mangelt es an schlüssigem Vorgehen. Es entstehen dadurch zahlreiche Fehler. Von groben Schnitzern, wie der überhöhten Bewertung der Größe bei den Prüfräumen 7 a und b im Vergleich zu den anderen Gebieten, bis hin zu kleinen Unnötigkeiten, wie der gänzlich unbewertete Prüfraum 3 oder Namensvergabe von 1a ohne 1b, ist alles dabei.</p> <p>Statt neun Kriterien im Vorentwurf der Standortanalyse werden lediglich noch vier Kriterien berücksichtigt. Windhöffigkeit, schutzwürdige Böden, Artenschutz, Wasser, Tourismus sowie privates Interesse fallen aus dem neuen Bewertungsraaster heraus. Der Wegfall wird dabei einzig für die Windhöffigkeit begründet. Es bleibt zudem fraglich, weshalb die Prüfbereiche jeweils als Ganzes übernommen werden, anstatt Bereiche auszuwählen, die wirklich konfliktarm sind.</p> <p>So sind in allen Teilbereichen kleinräumige Gebietsteile ausgewiesen, deren Beplanung mit WEA mehr als unsicher ist. Im Teilbereich 2 und im westlichen Teilbereich von 1 (ehemals optionale Fläche) liegen beispielsweise kleinräumige Nutzbarkeiten vor, die zusätzlich durch vorhandene Infrastruktur oder räumliche Gegebenheiten äußerst schwer erschließbar sind oder wegen etwaiger unzulässiger Nachlaufströmungen überhaupt genehmigungsfähig. Hier misslingt dem Plangeber sinnvolle Freiräume zu belassen und die Windparks optisch wirklich zu separieren, um die räumliche Belastung zu verteilen. Die oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte mindern zusätzlich die Realisierungschancen in den Teilbereichen. Damit bleibt der Plangeber schuldig, zu belegen, dass sich Windenergie in diesen Bereichen tatsächlich durchsetzen kann und ihr in substantieller Weise Raum geschaffen wird.</p> <p>4. Fazit:</p> <p>Wir sehen Fehler und Unstimmigkeiten in Bezug auf die Grobbewertung der einzelnen Flächen und möchten Sie auffordern, diese zu prüfen und zu korrigieren. Definition und Punktevergabe der gewählten Kriterien sind wenig nachvollziehbar und fehlerhaft angewandt. Das Plankonzept sollte im Sinne einer rechtssicheren Planaufstellung nachgebessert werden. Der Plangeber sollte dabei auf methodische einwandfreie Prüfung der Umzingelung, der Größe und des Abstands zwischen Windparks achten und die Prüfraume einheitlich unterteilen und schlüssig bewerten.</p> <p>Wie die Fehler bei der naturschutzfachlichen Untersuchung auszugleichen sind, sollte ebenso geprüft, wie die Bewertung diesbezüglich erneut abgewogen werden.</p> <p>Im Vergleich zu der Planung mit den aktuell von der Stadt Diepholz gewählten Konzentrationsflächen 2 und 3, würden durch Aufnahme des Prüfraums 4 wertvolle</p>

	<p>Naturräume freigehalten werden und kein langer Riegel entstehen. Eine Raumverträglichkeit ist somit gegeben. Im Vergleich zu den Teilbereichen 2 und 3 birgt der Prüfraum 4 insgesamt weniger Risiken.</p> <p>Wir empfehlen, den Bereich Heeder Fladder als Konzentrationszone für Windenergie aufzunehmen. Ebenso sollten militärische Belange für alle Flächen gleich bewertet werden. Wir empfehlen deshalb, gemeinsam mit der Bundeswehr einen angepassten Flächenzuschnitt der Prüfbereiche 1 und 2 zu erarbeiten, der einerseits die Interessen des Klimaschutzes und damit der erneuerbaren Energien berücksichtigt und andererseits militärischen Anforderungen Rechnung trägt. So kann verhindert werden, dass zwei, im Bewertungskonzept der Stadt Diepholz sehr gut bewertete Flächen, als Standorte für Windenergie komplett entfallen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Stadt Diepholz hat den Abwägungsprozess sauber abgearbeitet; ein gesamträumliches Planungskonzept liegt vor.</p> <p>Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgte abschnittsweise. Zunächst wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Tabuzonen berücksichtigt, in denen eine WEA-Nutzung rechtlich ausgeschlossen ist. So dann wurden weiche Tabuzonen für die Windenergie bestimmt und begründet. Es sind weiche Tabuzonen, in denen die Stadt gewichtige öffentliche Belange vorträgt und zu berücksichtigen hat, die mit den Belangen der Windenergie erheblich konkurrieren würden. Der Bewertungsspielraum wurde bei den weichen Kriterien erkannt, die Gründe für seine wertende Entscheidung wurden offengelegt. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden Flächen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abgewogen worden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Das Abwägungsergebnis wurde darauf geprüft, ob mit der Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.</p>

18 Bürger, informelle Anfrage an die Stadt am 29.05.2020

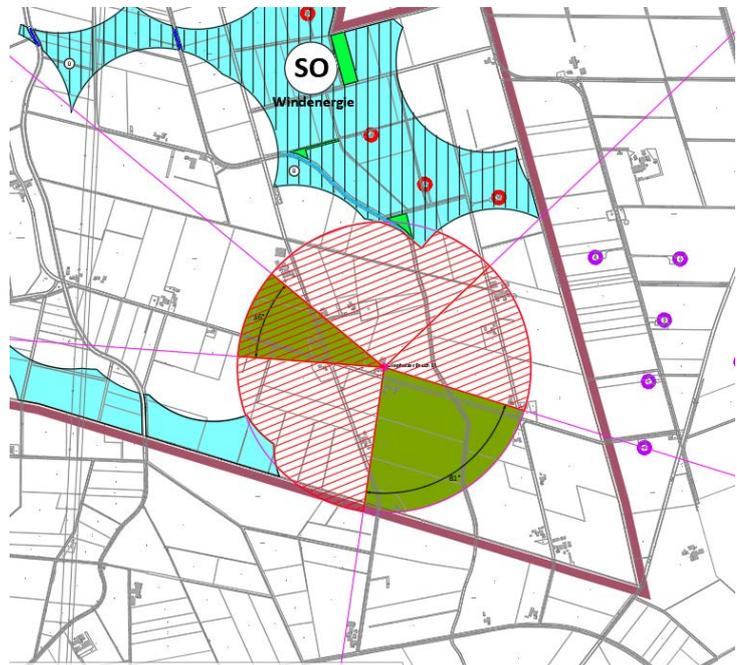
<p>Bürger 18 / Anfrage 1</p>	<p>Für welche Häuser beim Prüfraum 5 – St. Hülfen Bruch kann eine Umzingelungswirkung entstehen ?</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Umzingelungswirkungen bei einer Wahl der Prüfräume 5 – St. Hülfen Bruch und zugleich Prüfraum Nr. 6 ist in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.</p> <p>Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird.</p> <p>In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld“ definiert und in etwa <u>mit einem 60 Grad Blickfeld</u> bezeichnet. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor. Als Betrachtungsraum gilt bei Siedlungen ein möglicher Umkreis von 3.500 m. Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur* auf Siedlungsbereiche.</p> <p>Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben regelmäßig unberücksichtigt. Vom Grundsatz her können die Betrachtungen einer Umzingelung jedoch auch für Einzelwohnlagen im Außenbereich als Abwägungshilfe gelten. Entsprechend den raumordnerischen Zielvorgaben wird für die Situation von Diepholz und die Einzelwohnlagen von einem Umkreis von 3.000 m ausgegangen. Der Wert korrespondiert auch mit den raumordnerisch empfohlenen Abstände zwischen Windparks berücksichtigt und den Prüfungen bei Wirkungen auf das Landschaftsbild.</p> <p>Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist rechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vorschriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung zur Eignung unterschiedlicher Standorte kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.</p>

Der verbleibende freie Blickwinkel eines Hauses, d.h. der Blick ohne WEA-Kulisse, ist in den nachfolgenden Übersichten grün dargestellt. Liegt der Freihaltewinkel unter 60 Grad ist die Fläche rot schraffiert, denn auch dann würde das Blickfeld durch WEA beeinflusst. Nicht berücksichtigt wurde jedoch, ob im konkreten Einzelfall beispielweise durch Baumreihen, eine Scheune oder ähnliches der Blick auf WEA unmöglich oder zumindest gebrochen wäre.

* Literatur: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbereich, erstellt durch UmweltPlan, Dombert Rechtsanwälte, Januar 2013

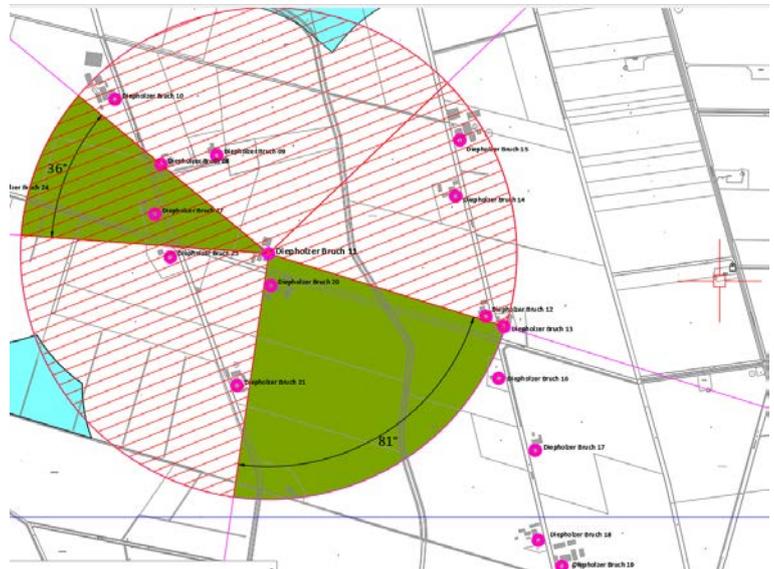
Das nachfolgende Prüfergebnis zeigt, dass bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 (Heeder Bruch) und Prüfraum Nr. 6 (Südliche Stadtgrenze zu Lembruch) deutlich mehr Häuser mit stärkeren Blickbelastungen zu rechnen haben, als bei einer Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7. Die Unterlagen dienen einer sachgerechten Abwägung.

Diepholzer Bruch 11 Der WEA-freie Sichtraum nach Nordwesten ist entspricht mit einem Winkel von 36 ° nicht mehr einem freien Blickwinkel (mindestens 60°). Es bleibt ein freier Blickkorridor nach Südosten mit einem Winkel von 81°.



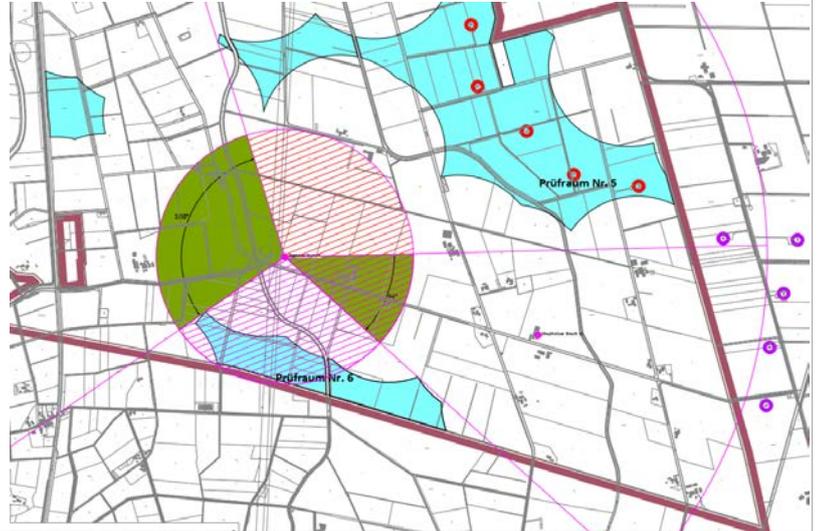
Diepholzer Bruch 07 Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei der Adresse Diepholzer
 Diepholzer Bruch 08 Bruch 11 ergäbe sich etwa für 15 weitere Häuser (mit rotem Punkt
 Diepholzer Bruch 09 markiert, nebenstehend sind die Adressen aufgeführt).

- Diepholzer Bruch 10
- Diepholzer Bruch 12
- Diepholzer Bruch 13
- Diepholzer Bruch 14
- Diepholzer Bruch 15
- Diepholzer Bruch 16
- Diepholzer Bruch 17
- Diepholzer Bruch 18
- Diepholzer Bruch 19
- Diepholzer Bruch 20
- Diepholzer Bruch 23
- Diepholzer Bruch 21



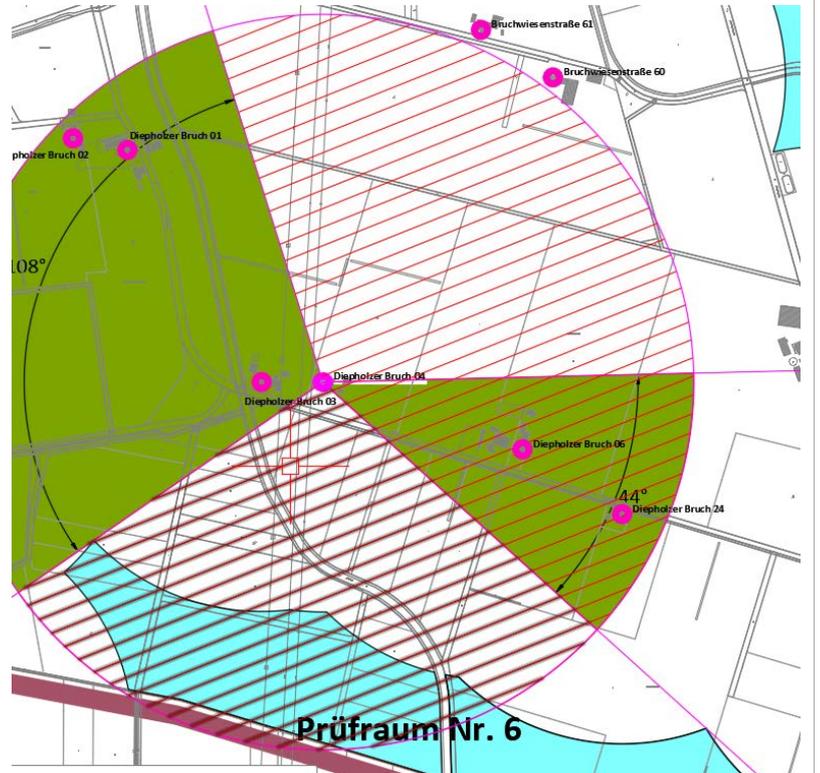
Diepholzer Bruch 4

Für den Bereich des Wohnhauses Diepholzer Bruch 4 ergibt sich nach Westen ein WEA freies Blickfeld mit 108°. Hier beeinflussen die drei von Nord nach Süd verlaufenden Hochspannungsleitungen den Blick. Die freie Blickachse nach Südosten weist einen Winkel von 44° auf und gilt damit nicht mehr als freies Blickfeld. Zudem könnten am Horizont (außerhalb von 3 km) durchaus noch die WEA von Rehden wahrnehmbar sein.



Diepholzer Bruch 3
 Diepholzer Bruch 6
 Diepholzer Bruch 24

Eine ähnlich zu bewertende Blicksituation wie bei Diepholzer Bruch 4 ergäbe sich für die nebenstehenden 3 Häuser (mit rotem Punkt markiert)



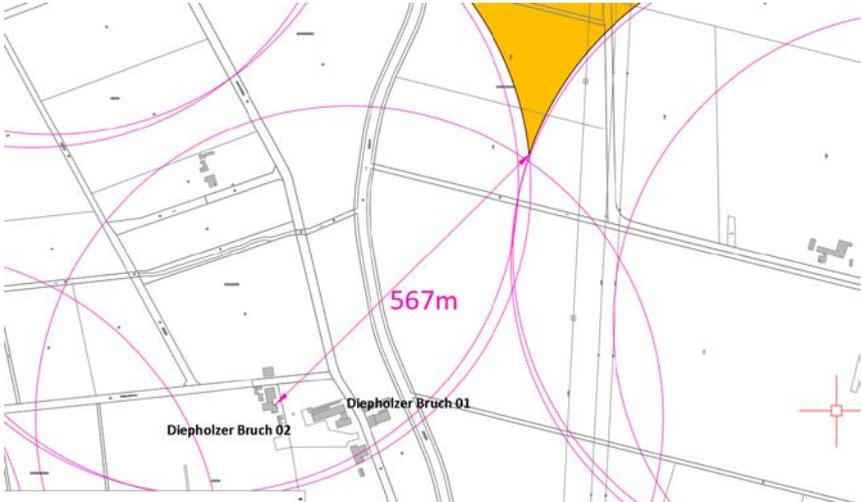
Bruchwiesenstr. 60
 Bruchwiesenstr. 61

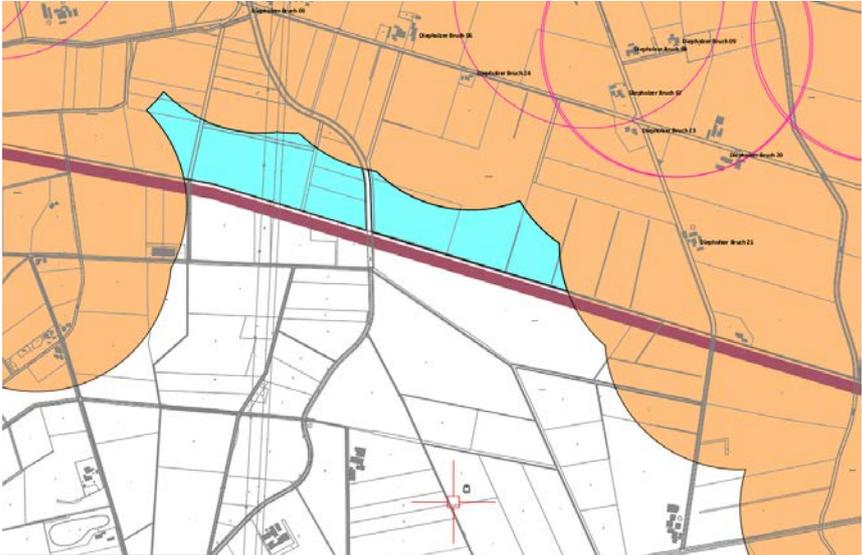
Für die Häuser Bruchwiesenstraße 60 und 61 ergäben sich die geringsten freien Blickachsen. Nach Südwesten verbliebe bei der Wahl von Prüfraum 5 und Prüfraum Nr. 6 ein freier Blickwinkel von 70°, nach Südosten eine Achse von 46°, womit jedoch keine freie Sicht gewährleistet wäre.



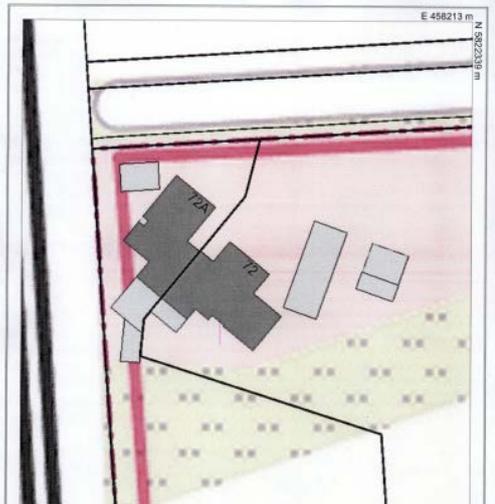
Bürger 18 / Anfrage 2	Für welche 4 Häuser beim Prüfraum 7 – westlich und östlich Lohne kann eine Umzingelungswirkung entstehen ?
Beschlussempfehlung	<p>Für das Haus im Mehweg 86 ergäbe sich bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 nach Norden ein freier Blickwinkel von 72° und nach Süden von 150°. Eine Umzingelung / Beeinflussung wäre somit in zwei Sichtachsen (Westen / Osten) gegeben.</p>  <p>Mit einer vergleichbaren Blicksituation wären die mittig von den beiden Prüfräumen liegenden Häuser betroffen: Heeder Triftweg 51, Heeder Triftweg 50, Mehweg 86 sowie der Bereich Diepholzer Bruch 1 und 2.</p>

Bürger 18 / Anfrage 3	Warum wirken im Prüfraum 7 b zusammen mit dem Prüfraum Nr. 5 die Umzingelungswirkungen geringer, im Vergleich zu den Prüfräumen Nr. 5 und Nr. 6 ?
Beschlussempfehlung	Dies ergibt sich aus der oben angeführten Antwort 1. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 6 (südliche Stadtgrenze) ergäbe sich nach einer gesonderten Prüfung für etwa 16 Häuser eine eingeschränkte Blicksituation. Bei der Wahl der Prüfräume Nr. 5 und Nr. 7 wären deutlich weniger Häuser von einer dominanten Wirkung der WEA im Umfeld betroffen, diesen Häusern verbleiben zudem größere freie Sichtachsen.

<p>Bürger 18 / Anfrage 4</p>	<p>In der Begründung zur Abgrenzung wurde beim Teilbereich 1 (St. Hülfer Bruch) das Anwesen Diepholzer Bruch 2 (geschätzt 600 m) nicht ausgewiesen, wohl aber das Anwesen in der SG Rehden mit bis zu 669 m ?</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Dies ist allein der Darstellung geschuldet. Den nächstgelegenen Anwohnern in Nachbargemeinden wurden als Information die genauen Abstände eingetragen, um zu belegen, dass auch hier mindestens die 500 m Abstand eingehalten sind.</p> <p>Das Anwesen Diepholzer Bruch 2 weist einen Mindestabstand zum Prüfraum 5 von 567 m auf.</p> 

<p>Bürger 18 / Anfrage 5</p>	<p>Es wird ein Hinweis gegeben: Im Lembrucher Teil liegen 2 Anwesen, nicht nur 1.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Soweit es sich um ein Haus handelt, das nur in 500 m Entfernung liegt und die Ermittlung des Prüfraumes Nr. 6 beeinflussen würde, bitten wir um Mitteilung. Nach Kartengrundlage und Luftbildauswertung ist uns kein weiteres Haus bekannt.</p> 

19 Bürger, Anruf 12.06.2020

<p>Bürger 19 -Eingabe 1</p>	<p>Es wird ein Hinweis gegeben: Im Lembrucher Teil liegen 2 Anwesen, nicht nur 1. Es handelt sich um den Bereich Hohnhorst 72. Es handelt sich um ein Doppelhaus, wobei das Haus Hohnhorst Nr. 72 sich auf Lembrucher Seite befindet.</p> 
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich offensichtlich nur das Haus Nr. 72 auf Lembrucher Seite befindet. Die Grenze im amtlichen Plan zeigt jedoch auch das Haus 72 a auf Lembrucher Seite. Die Häuser sind mit den Abstandsradien (harte Tabuflächen) berücksichtigt, es ergeben sich keine Änderungen in der Standortanalyse.</p>

20 Bürger, 24.06.2020

<p>Bürger 20 -Hinweis 1</p>	<p>Termin im Rathaus am 24.06.2020 - Eingabe Herr 24.06.2020</p> <p>Am 25.05.2020 hat per Mail einige Fragen zum Entwurf FNP Windenergie gestellt. Diese wurden ihm mit Mail vom 11.06.2020 beantwortet.</p> <p>Zur Frage 5 aus den Anfragen vom 25.05.2020 hat am 12.06.2020 den ergänzenden Hinweis gegeben, dass das Wohnhaus Hohnhorst 72 bisher unberücksichtigt geblieben ist. Es handelt sich mit Hohnhorst 72a um eine Doppelhaushälfte. Hohnhorst 72 liegt auf Lembrucher Seite. Auf Nachfrage willigt ein, dass diese Eingaben im offiziellen Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden dürfen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Das informelle Schreiben vom 25.05.2020 wird somit in den offiziellen Abwägungsteil geschoben. Es wird eine Ergänzung zum Haus Hohnhorst 72 dort eingearbeitet.</p>
<p>Bürger 20 -Hinweis 2</p>	<p>Am 24.06.2020 erschien mit folgenden Fragen/Hinweis im Rathaus; diese Eingaben wird er noch schriftlich als offizielle Stellungnahme einreichen:</p> <p>Zum Vorentwurf wurde das SO St. Hülfer Bruch angepasst. In den gesamten Entwurfsunterlagen wird aber nicht deutlich, was genau angepasst wurde. Deutlicher machen, welchen Anpassungen gemeint sind. Insbesondere ist die Planzeichnung nicht deckungsgleich mit einigen anderen Darstellungen in der Entwurfsbegründung (siehe Lageplan Prüfraum 5 Seite 70 der Begründung; hier geht das SO nur bis vor den Fluss) – widersprüchlich und verwirrend. Ragt das SO-Gebiet nun bis vor den Fluss Grawiede oder mit einem kleinen Zipfel auch darüber hinaus?</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Grenzen der Sondergebiete in den drei Teilbereichen sind in den Übersichten der Begründung eindeutig bestimmt worden. Jede Grenzziehung ist erläutert, ob diese durch einen Abstandsradius zu einem Wohnhaus oder als Grenze zu einer harten oder weichen sonstigen Tabufläche zustande kommt.</p> <p>Nach Entscheidung für die drei Teilbereiche wurden für die Umsetzung der 83. Änderung des FNP detaillierte Zeichnungen angefertigt. Bei der Plandarstellung wurde beispielsweise berücksichtigt, dass der Abstand von der nächstgelegenen Ecke eines Wohnhauses ge Griffen</p>

wird und nicht mehr wie in der Standortanalyse von einem mittig auf das Haus gesetzten Punkt. Für die Arbeiten der Standortanalyse war dieser Detaillierungsgrad ausreichend, für die Darstellung der Flächen in der 83. Änderung des FNP wurde

Bürger 20 -Hinweis 3
 In Planzeichnung überdeckt die Enklave, die zwei dort inne liegenden Wohnhäuser. Durch Strichelung „weggeplant“. Es muss deutlich werden, dass dort zwei Häuser liegen, insbesondere auch wegen einzuhaltenden Abständen. Muss erkennbar bleiben, dass dort Häuser liegen. Bei den Häusern in der Enklave trotzdem Abstände richtig berücksichtigt?

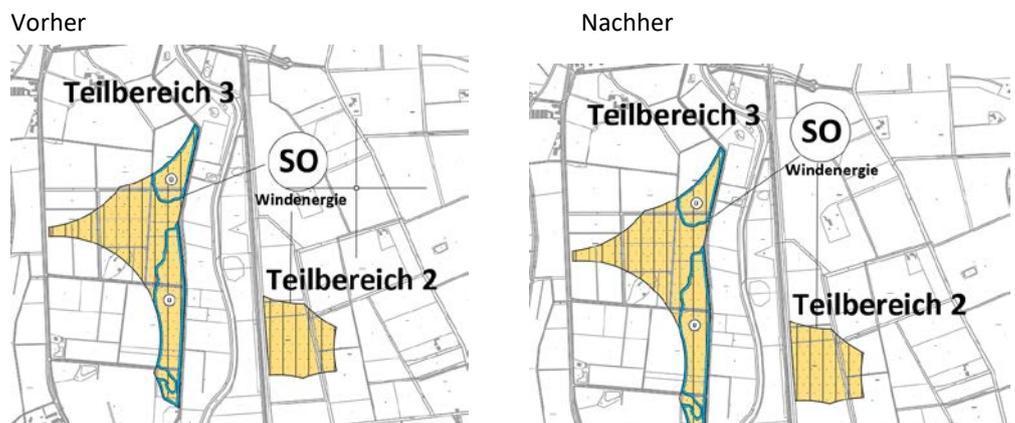
Antwort
Dies ist zeichnerisch leider im Falle der Enklave nicht anders zu lösen. Die Darstellung ist aber unschädlich, da sie keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung insgesamt hat.



Die beiden Häuser der Enklave - auch das Haus Hohnhorst 72 auf Lembrucher Seite - wurden bei den Abständen berücksichtigt. Es kommt zu keinen anderen Planergebnissen.

Bürger 20 -Hinweis 4
 In der Planzeichnung werden durch die Planzeichen SO ein Hof direkt zwischen Teilbereich 1 und 2 überdeckt. Das macht man nicht. Wohnhäuser sollten auf Planzeichnung sichtbar bleiben.

Antwort
Das wird zeichnerisch geändert. Das Zeichen SO wird nach Norden verschoben.

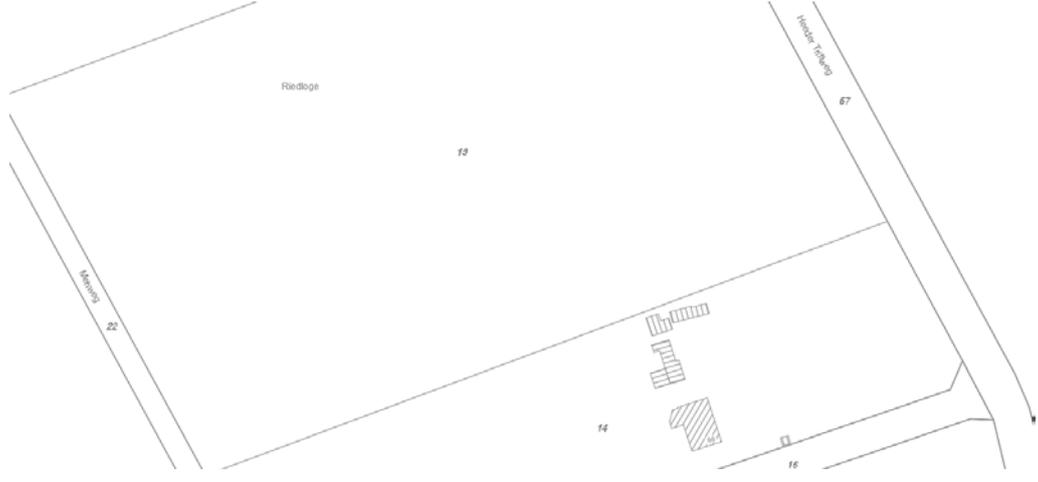


Bürger 20 -Hinweis 2
 S. 123 Begründung nicht nachvollziehbar, warum Abstand der Bahn nicht berücksichtigt wird und durch Möglichkeit von anderen Sicherheitsmaßnahmen weggewogen wird. geht davon aus, dass die Bahn der Unterschreitung des Mindestabstandes nicht zustimmen wird. Gegen Bahn wird die Stadt kein Ankommen haben. Wenn die von der Bahn geforderten Abstände berücksichtigt werden, dann verbleibt beim Teilbereich 2 nur ein geringer Teil im östlichen Teil; dies wird für eine SO Ausweisung nicht ausreichen. Zudem reicht die Flächen dann nicht aus, um dort eine WEA zu errichten, da die Rotorblätter im SO liegen müssen und auch nicht über den Weg ragen dürfen. Daher wird Teilbereich 2 nicht umsetzbar sein und fällt weg.

Wenn Teilbereich 2 rausfällt, dann Abstand zwischen Teilbereich 3 und dem bestehenden Windpark mehr als 700 m, so dass dieser aus Sicht der Raumordnung nicht mehr als 1 Windpark angesehen werden kann. Der Grundsatz der Raumordnung (Abstand von 3.000 m) zwischen

	bestehenden Windpark kann nicht eingehalten werden. Dadurch ist auch Teilbereich 3 nicht mehr umsetzbar.
Beschlussempfehlung	<p>Der Abstand von der Bahn hängt von der Größe der Anlage (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) ab. Die Größe und Stellung der Anlagen ist jedoch nicht bekannt.</p> <p>Auf Ebene der 83. Änderung des FNP wird eine vorbereitende Bauleitplanung durchgeführt und es sind die genauen Standorte von WEA in Abgleich mit allen sonstigen genehmigungserheblichen Bedingungen (Grenzabstände Baulasten etc...) noch nicht bekannt. Insoweit kann auch keine Darstellung möglicher Abstände erfolgen.</p> <p>Ein Grundsatz, den die Raumordnung aufstellt ist nicht zwingend, sondern kann durch die Abwägung der Stadt überwunden werden.</p>

Bürger 20 - Hinweis 5	S. 106 und 110 Begründung: der Abstand von rd. 802 m ist nicht zum Wohnhaus Heeder Triftweg 86 zu halten, sondern das ist Mehweg 86. Falsche Adressnennung findet sich in mehreren Stellen in der Begründung wieder. Bei Umzingelung falsche Adresse DH Bruch 1 und 2, Triftweg 51/50 und Mehweg 86 am stärksten betroffen, hier fehlerhafte Adressangabe!
-----------------------	--

Antwort	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und es wird die fälschliche Adresse „Heeder Triftweg 86 in Mehweg 86 abgeändert.</p> <p>Begründung Seite 106:</p> <p>Für die gewählten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet ist von einem zusammenhängenden Windparkareal auszugehen. Der Abstand zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 liegt (infolge der notwendigen Abstände zu einem Wohnhaus, Heeder Triftweg 86) bei rd. 802 m. Infolge des vorfindlichen Landschaftsbildes überschneiden sich jedoch die Wirkbereiche des Landschaftsbildes (siehe dazu den Umweltbericht) und es entsteht keine Verspargelung bzw. der Verlust von Offenland. Prägend im Landschaftsbild sind als Vorbelastung die vorhandenen drei Hochspannungstrassen, die den Teilbereich 1 randlich queren. Der Abstand zwischen Teilbereich 2 und Teilbereich 3 liegt nur bei rd. 380 m. Hier wurden allein die Niederungsflächen <u>der Lohne</u> mit ihren Kompensationsarealen und Wertigkeiten als weiche Tabuflächen für WEA ausgeschlossen. ¶</p> <p>Das Haus Nr. 86 befindet sich zwischen den beiden Straßen Heeder Triftweg und Mehweg und insoweit war auf der verwendeten Grundkarte nicht klar, zu welcher Straße es nun genau gehört.</p>  <p>Die Karte zeigt ein Grundstück mit der Flurstücksnummer 19. Es sind drei Straßen dargestellt: Heeder Triftweg (67) oben rechts, Mehweg (22) unten links und eine weitere Straße (16) unten. Ein Gebäude (14) ist zwischen Mehweg und Heeder Triftweg eingezeichnet. Ein Punkt (16) ist an der Straße unten markiert.</p>
---------	---

Bürger 20 - Hinweis 6	Im Ranking S. 77 Begründung ist bei Größe nicht angegeben, wie viele WEA dort möglicherweise entstehen könnten. Bei allen anderen Teilbereichen wurde hierzu eine Angabe gemacht.
-----------------------	---

Antwort	Diese Angabe wird mit 3 – 4 Anlagen (geschätzt) nachgeholt.
---------	---

Bürger 20 - Hinweis 7	Bewertungsraster nicht nachvollziehbar, warum wie viel Punktzahlen vergeben wurden. Subsumtion nicht nachvollziehbar. Willkür.
-----------------------	--

Antwort	<p>Das Bewertungsraster dient allein einer ersten Handreichung für eine Bewertung nach den aufgezeigten Kriterien.</p> <p>Das Raster ist – wie dargelegt – nicht bereits abschließend entscheidend für die Wahl der Standorte, da hierfür noch wesentlich mehr Abwägungsbelange in die Betrachtung eingestellt wurden (z.B. Radar, Militär, Artenschutz).</p>
Bürger 20 - Hinweis 8	<p>Es ist absehbar dass im Teilbereich 2, überhaupt nur 1 WEA umgesetzt werden könnte (siehe Vorentwurf), wieso kann hier noch von zusammenhängenden WEA gesprochen werden? Teilbereich 2 wird nicht als realistisch angesehen.</p>
Antwort	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach den bisherigen Darlegungen steht der Teilbereich 2 für WEA zur Verfügung, da hier – gemäß den Ergebnissen der Standortanalyse - keine harten, unüberwindbaren Ausschlusskriterien vorliegen. Im Genehmigungsverfahren sind die vorgetragenen Belange der Bahn im Detail abzu prüfen und einer Entscheidung zwischen Bahn und Investor / Grundeigentümer zuzuführen. Dies betrifft z.B. auch jeweils die erforderlichen Grenzabstände.</p> <p>In der Gesamtschau ergibt sich mit den drei gewählten Teilbereichen durchaus ein größeres Windparkareal.</p>
Bürger 20 - Hinweis 9	<p>Hochspannungsmast Fischadler direkt vor Haus (Diepholzer Bruch 2).</p> <p>Wie vom Anwalt eines Projektierers schon ausgeführt, wird hier ein Abstand um den Fischadler-Horst von 1.000 m einzuhalten sein. Dann wird auch Zipfel Teilbereich 1 rausfallen. Lt. orientiert sich Fischadler zum Fluss und Teichen in Richtung Teilbereich 2. Fischadler sucht sich dann ggf. andere Wege, Orientierung an Gewässern Richtung Dümmer wird naheliegend sein, so dass auch Prüfraum südliche Stadtgrenze dadurch rausfallen würde!!!</p>
Antwort	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt.</p>
Bürger 20 - Hinweis 10	<p>Abstände zwischen Windparks Grundsatz der Raumordnung dann bei Teilbereich 2 und 3 und Zipfel Teilbereich 1, und auch vorausschauend bei DH Bruch Süd nicht eingehalten. Also auch SO an südlicher Stadtgrenze wird Windenergie nicht umsetzbar sein.</p>
Antwort	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die ausgewählten 3 Teilbereich können in einer fachlichen Argumentation als ein Windpark bewertet werden. Dies wird auch vom Landkreis so gestützt.</p> <p>Aber selbst wenn hier kein zusammenhängender Windpark festzustellen wäre, so bliebe der vom Landkreis geforderte 3.000 m Abstand immer noch ein Grundsatz der Raumordnung und wäre insoweit (anders als bei den Zielen der Raumordnung) durchaus durch die Stadt in der Sache abwägbar.</p>

21 Sonstiges

FDP (VA), 25.05.2020

Eingabe – FDP aus VA	Hinweis im VA 25.05.2020 – Für den Prüfraum 6 sollte aus Sicht der FDP-Fraktion bei den Abständen zu anderen Windparks die Eignungszahl 1 vorgesehen werden. Die Bewertungsmatrix ist aus Sicht der FNP Fraktion wichtig. Der ungefähre Abstand von 1,5 km ist zu überprüfen.
Antwort	Der Abstand wurde überprüft, er liegt bei knapp über 1,5 km insoweit wurde entsprechend der Systematik auch der Wert 2 vergeben.

B) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Standortanalyse	Korrektur in Grobbewertung Prüfraum 7a,b.
Planzeichnung	Leichte Vergrößerung des Teilbereichs 3 im südwestlichen Bereich.
Begründung	Sachverhalt Abriss Wohnhaus – leichte Vergrößerung Teilbereich 3 im südwestlichen Bereich Redaktionelle Korrekturen / Ergänzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Adressangaben • Umzingelungswirkung • Fischadler
Umweltbericht	Es wird ein Passus zum Sachverhalt des Fischadlers nachgetragen.
FAZIT	Die inhaltliche Änderung durch die leichte räumliche Erweiterung des Teilbereichs 3 wird in einer erneuten öffentlichen Auslegung vorgelegt.

C) Abschließendes Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss SPU				
	VA				
	Rat				

Hinweise auf ggf. besondere Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Punkten:

Entscheidung zu Punkt	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				
	Rat				
